Kloster Buckow

Von
Franzisca Müller

B III. 58.

AUS MEINEN BÜCHERN
DR. LEONHARDT

502

Meinem hochverehrten Lehrer und Freunde

Herrn Hofr. Prof. Dr. Leonhardt

in Dankbarkeit überreicht.

Franziska Müller.

Kloster Buckow.

Von seiner Gründung bis zum Jahre 1325.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Franziska Müller.

B. III. 58.

Kreishausschuß des Kreises Schlawa
Kreisheimatmuseum

Stettin.
Druck von Herrcke & Lebeling.
1918.

BIBLIOTEKA MUZEUM
Nr. inw.
502
w Dartowie

Dekan: Professor Dr. Schwering.
Referent: Professor Dr. Daenell.

Die Arbeit erscheint in den Baltischen Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang XXII.

Im Gedenken an meinen Bruder Robert
meinen Eltern zugeeignet

Vorwort.

Meine Absicht war ursprünglich, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der hinterpommerschen Feldklöster bis in die ersten Jahre des 14. Jahrhunderts zu geben. Aus dem Material, das ich dafür gesammelt, ergab sich dann bald, daß bei einer Bearbeitung dieses Themas das Kloster Kolbatz in den Mittelpunkt treten mußte. So spitzten sich in dieser Richtung Anlage und Ausarbeitung immer mehr zu.

Da brach die Veröffentlichung von Hoogewegs Untersuchung über die Grundbesitzerwerbung des Klosters Kolbatz in den Balt. Stud. N. F. Bd. XIX den wichtigsten Stein aus meinem eignen Aufbau heraus. Bei der Änderung der Anlage der Arbeit, die nunmehr erforderlich war, konnte es sich nur noch darum handeln, ein einzelnes Kloster mit gelegentlichen Seitenblicken auf die Entwicklung der übrigen zu behandeln. Gewählt wurde Buckow, dessen Grenzlage gewisse interessante Merkmale aufwies.

Über den Endtermin, bis zu welchem das P. UB. das Material für die pommerschen Klöster darbietet, hinauszugehen, und die Schicksale des Klosters bis zur Reformation zu verfolgen, war mir nicht möglich. Es hätte dazu archivalischer Studien im Staatsarchiv zu Stettin bedurft, zu denen es mir infolge der bereits verlorenen an Zeit mangelte.

So bietet die folgende Arbeit die Entwicklung des Klosters Buckow von seiner Gründung bis zum Jahre 1325.

Münster i. W., den 30. Oktober 1916.

Franzisca Müller.

Quellen und Literatur; Karten.

1. Quellen.

Pommerellisches Urkundenbuch. Herausgegeb. vom Westpreußischen Geschichtsverein. Danzig 1882. Abgekürzt: Pll. UB.

Pommersches Urkundenbuch. Herausgegeb. vom Königlichen Staats-Archiv zu Stettin. Bd. I—VI. Stettin 1877 ff. Abgekürzt P. UB.

Perlbach, M., Kritik des P. UB. Bd. V, VI. Götting. Gelehrt. Anzeig Jg. 166 (1904), 168 (1906), 170 (1908).

Codex Pomeraniae diplomaticus. Hrsgegeb. von K. F. W. Hasselbach und J. G. L. Kosegarten. Bd. I. Greifswald 1862. Abgekürzt: Cod.

Scriptores rerum Prussicarum. Bd. I. Hrsgegeb. von Hirsch, Töppen, Strehlke. Leipzig 1861.

Johannes Bugenhagens Pomerania. Herausgegeben von Otto Heinemann. Quellen zur pommerschen Geschichte. Bd. IV. Stettin 1900.

Des Thomas Kantzow Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart. Bd. I. (Letzte Bearbeitg.), Bd. II (Erste Bearbeitg.). Herausgegeben von G. Gaebel. Stettin 1898, 1897.

2. Literatur.[1])

Baltische Studien. Hrsg. von d. Gesellschoft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jhrg. I ff. Stettin 1832 ff. Neue Folge Jhrg. 1 ff. Ebd. 1897 ff.

Barthold, F. W., Geschichte von Rügen und Pommern. Teil II, III. Hamburg 1840, 1842.

Benno, J., Die Geschichte der Stadt Cöslin von ihrer Gründung bis auf gegenwärtige Zeit. Cöslin 1840.

Bestehorn, F., Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. Marburg. Diss. 1913.

von Bilow, F., Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen seit der Einführung des Christentums bis auf die neuesten Zeiten. Greifswald. 1843.

Boehmer, F., Geschichte der Stadt Rügenwalde bis 1720 mit Karte und Stadtplan. Stettin. 1900.

Böhlau, H. H. A., Mecklenburgisches Landrecht. Bd. I. Weimar. 1871.

Böttger, L., Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Köslin. H. 3: Kreis Schlawe. Stettin. 1892.

[1]) Die Arbeit wurde im Oktober 1916 abgeschlossen. Später erschienene Literatur konnte leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Brennecke, A., Die ordentlichen direkten Staatssteuern Mecklenburgs im Mittelalter. Jhrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jhrg. 65, 1900. S. 1—122.

Brüggemann, L. W., Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Königlich Preußischen Herzogtums Vor- und Hinterpommern. 2 Teile in 3 Bänden. Stettin 1779, 1784.

Bütow, E., Staat und Kirche in Pommern im ausgehenden Mittelalter bis zur Einführung der Reformation. Balt. Stud. N. F. Bd. XIV. 1900. S. 85 bis 148; Bd. XV. 1911. S. 77—142.

Caro, J., Geschichte Polens. Teil II. Gotha. 1863.

Cistercienser-Chronik. Hrsg. von den Cisterciensern in der Mehrerau. Redig. von P. G. Müller. Jhrg. 1 ff. Bregenz. 1896 ff.

Cramer, D., Das große pommersche Kirchenchronikon. Band I, II. 1628.

Curschmann, Fr., Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit. Pomm. Jhrbb. Bd. XII. 1911. S. 159—337.

Dolberg, L., Die Cistercienser Mönche und Konversen als Landwirte und Arbeiter. Stud. und Mitt. aus d. Bened.- und Cisterc.-Orden. Jg. 13. 1892. S. 216—228; 360—367; 503—512.

— Die Statuten der Cistercienser wider Taufen und Gevatterstehen. Stud. u. Mitt. aus d. Bened.- u. Cist.-Orden. Jg. 24. 1903. S. 598—604.

— Die Kirchen und Klöster der Cistercienser nach den Angaben des „liber usuum" des Ordens. Stud. u. Mitt. aus d. Bened.- u. Cist.-Orden. Jg. 12. 1891. S. 29—54.

Dreyer, J., Die Moore Pommerns; ihre geographische Bedingtheit und wirtschaftsgeographische Bedeutung. 14. Jahresbericht der Geogr. Gesellschaft zu Greifswald. Greifswald. 1914.

Drolshagen, C., Gemarkungen und Grundkarten. Pomm. Jhrbb. Bd. VI. 1905. S. 125—141.

Ernst, A., Kritische Bemerkungen zur Siedelungskunde des deutschen Ostens, vornehmlich Brandenburgs. F. B. P. G. Bd. XXIII. 1910. S. 323—355.

Ernst, H., Die Kolonisation von Ostdeutschland. Übersicht und Literatur. Progr. Langenberg i. Rhld. 1888. Tl. I.

Gaede, D., Die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen. Berlin 1853.

Grünberg, W., Der Ausgang der pommerellischen Selbständigkeit. Hist. Stud. veröff., von E. Ebering. H. 128. Berlin. 1915.

Guttmann, B., Germanisierung der Slawen in der Mark. F. B. P. G. Bd. IX. 1897. S. 395—514.

Haken, C. W., Versuch einer diplomatischen Geschichte der Königlich Preußisch-Hinterpommerschen Stadt Cöslin. Lemgo 1765.

Heilmann, A., Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Köln. 1908.

Henkel, W., Diplomatische Geschichte der Lande Stolp und Schlawe bis 1317. Stolp i. H. P. 1910.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. II. Berlin. 1878.

— Zur Geschichte der Incorporation und des Patronatsrechtes. Festgaben für Heffter. Berlin 1873.

Hirsch, H., Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar. 1913.

Hirsch, Th., Geschichte des Karthäuser Kreises. Ztschr. des westpreuß. Geschichtsver. H. 6. Danzig. 1882. S. 1—148.

Hoffmann, E., Stellungnahme der Cistercienser zum kirchlichen Zehntrecht im 12. Jahrhundert. Stud. und Mitt. aus d. Bened.- u. Cist.-Orden. N. F. Bd. II. 1912. S. 421—449.

— Die Entwicklung der Wirtschaftsprincipien im Cistercienser-Orden während des 12. und 13. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. der Görresgesellsch. Jhrg. 31. 1910. S. 699—727.

— Das Konverseninstitut des Cistercienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburg i. Schweiz. 1905.

Hoogeweg, H., Die Grundbesitzerwerbung des Klosters Kolbatz. Balt. Stud. N. F. Bd. XIX. 1916.

Hoppe, W., Kloster Zinna. Veröffentlich. des Ver. f. Gesch. der Mark Brandenburg. München u. Leipzig. 1914.

Janauschek, L., Originum Cisterciensium Tom. 1. Wien. 1877.
Grillnberger, O., Catalogi abbatiarum ordinis Cisterciens. Nachträge z. Janauscheks Orig. Cist. T. 1. Wien. 1904.

Kratz, G., Die Städte der Provinz Pommern. Einleitung und Vorwort von Robert Klempin. Berlin. 1865.

Kühns, Fr. J., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts. Berlin. 1865, 1867.

Kunkel, A., Die Stiftungsbriefe für das Mecklenburg-Pommersche Cistercienserkloster Dargun. Archiv f. Urkundenforschung. Bd. III. 1911. S. 23—80.

Küster, R., Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. und 14. Jahrhundert. Jahrbb. des Vereins für meckl. Gesch. Jg. 74. 1909. S. 115—150.

Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Bd. I, 1, 2. Leipzig. 1886.

Lehmann, F. W., Das Küstengebiet Hinterpommerns. Ztschr. der Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. Bd. XIX. Berlin. 1884. S. 332—404.

Meitzen, A., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Bd. I, II, VI. Berlin. 1868, 1869, 1901.

— Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedlung der Slavengebiete. Jhrb. für Nationalökonomie und Statistik. Bd. 32. Jena 1879.

— Hufe und Hufenverfassung. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. V³. S. 488—503.

Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde. Jhrg. 1887 ff. Stettin. 1888 ff. Abgekürzt: MBll.

van Nießen, P., Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung von den ältesten Zeiten bis zum Aussterben der Askanier. Landsberg 1905.

Padberg, A., Ländliche Verfassung in der Provinz Pommern. Stettin. 1861.

Perlbach, M., Das Urkundenwesen Herzog Mestwins II. von Pommerellen. Preußisch-polnische Stud. zur Gesch. des Mittelalters H. 2. Halle. 1886.

Pyl, Th., Geschichte des Cistercienserklosters Eldena. Greifswald. 1880—1881.

Quandt, L., Ostpommern, seine fürstlichen Landesteilungen und Distrikte. Balt. Stud. Jhrg. XVI. 1856. H. 1 S. 97—156; H. 2. S. 41—72.

— Zur Urgeschichte der Pomeranen. Balt. Stud. Jhrg. XXII. 1868. S. 121—213.

Rachfahl, F., Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor

dem 30jährigen Kriege. Staats- u. socialwissenschaftl. Forschungen. Bd. XIII. H. 1. Leipzig 1894.

— Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien. Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. XVI. Germ. Abtlg. Weimar. 1895. S. 108—213.

Realencyklopädie für protest. Theologie u. Kirche. 3. Aufl. Leipzig. 1896. Bd. I ff.

Riemann, H., Geschichte der Stadt Colberg, aus den Quellen dargestellt. Colberg. 1873.

Roepell, R., Geschichte Polens. Teil I. Hamburg. 1840.

Salis, Fr., Untersuchungen zum pommerschen Urkundenwesen im 12. und 13. Jahrhundert. Balt. Stud. N. F. Bd. XIII. 1909. S. 128—193.

Schreiber, G., Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. 2 Bde. Kirchenrechtl. Abhandlungen hersg. von Ulrich Stutz. H. 65—68. Stuttgart. 1910.

Schröder, R., Die Niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters. Berlin. 1880.

Schulte, W., Die Entwicklung der Parochialverfassung und des höheren Schulwesens Schlesiens im Mittelalter. Ztschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens. Bd. XXXVI. 1902. S. 388—405.

Schulze, E. O., Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellsch. 33. Leipzig. 1896.

von Schwind, E., Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Colonisation des Mittelalters. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgesch. H. 35. Breslau. 1891.

Seidel, B., Der Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens. Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Bd. XVII. Breslau. 1913.

von Sommerfeld, W., Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts. Leipzig. 1896. Staats- und sozialwissensch. Forschungen. Bd. XIII. H. 5.
Kritik von F. Rachfahl. F. B. P. G. Bd. XI. 1897. S. 624—628.

Steinbrück, Geschichte der Klöster in Pommern und den angrenzenden Provinzen. Stettin. 1796.

Techen, F., Uber die Bede in Mecklenburg bis zum Jahre 1385. Jhrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jhrg. 67, 1902. S. 1—73.

Tümpel, K., Die Gründung von Schloß und Stadt Neu-Stettin. 1310. Beigabe zum Programm des Königl. Fürstin-Hedwig-Gymnasiums Nr. 167. Neu-Stettin. 1906.

Uhlhorn, G., Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter. Ztschr. für Kirchengesch. Bd. XIV. H. 3. 1893. S. 347—403.

Wehrmann, M., Geschichte von Pommern. Bd. I. Gotha. 1904.

— Deutsche Wörter in den pommerschen Urkunden bis 1300. Korrespondenzblatt des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschg. Jhrg. 1892. Hamburg. H. XVI. S. 4—7.

Werminghoff, A., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriß der Geschichtswissensch. hrsg. von Al. Meister. II. Reihe. Abteilg. 6. 2. Aufl. 1913.

Westphal, P., Ein ehemaliges Klosterterritorium in Pommerellen. Eine Studie zur westpreußischen Geschichte. Danzig. 1905.
Wetzer und Welte, Kirchenlexikon. 2. Aufl. Bd. I ff. Freiburg. 1882.
Wiese, A., Die Cistercienser in Dargun 1172—1300. Rostocker Diss. Güstrow. 1888.
Wiesener, W., Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit. Berlin. 1889.
Winter, F., Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands. 3 Bde. Gotha. 1868, 1871.
Zechlin, Ältere Orts- und Flurnamen im Kreise Schlawe. Monatsbl. d. Ges. f. pomm. Gesch. u. Altertumskde. Jhrg. 6. 1892. S. 106—110.
— Der Neustettiner Kreis. Balt. Stud. Jhrg. XXXVI. 1886. S. 1—54.

Vereinzelt benutzte Literatur ist an den betreffenden Stellen angeführt.

3. Karten.

Karte des Königlich Preußischen Herzogtums Vor- und Hinterpommern nach speziellen Vermessungen entworfen von D. Gilly; in Kupfer ausgeführt im Jahre 1789 von D. F. Sotzmann. Berlin. 1789.
Die entsprechenden Sektionen der Meßtischblätter (1 : 25000) und der Karte des Deutschen Reiches (1 : 100000).

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Quellen und Literatur: Karten . . . . . VII—XI

Erstes Kapitel.

Bildung und Wandlungen des Grundbesitzes im Anschluß an die politische Geschichte . . . . . 1—36

Erster Abschnitt: Der Kernbesitz im Lande Schlawe . . 1—27

Vor- und Gründungsgeschichte (1248—1260): Das Schlawer Land als Grenzgebiet; Zugehörigkeit zum Herzogtum Pommerellen. — Geplante Klostergründung in Büssow; endgültige Gründung in Buckow durch Herzog Swantopolk. — Lage des Klosters, erste Ausstattung, Ankunft des Konventes aus Dargun. — Westpommerscher Schutz; Gunst des Kaminer Bischofs.

Periode des Ausbaus (1260—1278): Slavensturm; Abrundung des Besitzes. — Westpommersche Zwischenregierung. Erwerbungen. — Buckows freundliche Stellung zu Herzog Mestwin, zu Fürst Wizlaw von Rügen. — Intensive Güterpolitik im Osten und Südosten. — Prozeß um Malchow. — Umgrenzung des geschlossenen Kernbesitzes. — Kauf von Karnkewitz und Eventhin.

Periode langsamen Erwerbs (1278—1325): Die politischen Ereignisse, ihre Rückwirkung auf Buckow. — Beschützung durch die Markgrafen, Förderung durch Herzog Mestwin. — Verwüstung des Abteibesitzes durch die Kösliner; Schutzbrief des Papstes; Buckows Neigung zu Westpommern; Rache der Ostpommern und Böhmen an Buckow; Übertritt zu König Wenzel von Böhmen, zu den Markgrafen; Beziehung zu Wartislaw von Westpommern. — Keine Güterverluste; Müdigkeit der wirtschaftlichen Ausdehnung. — Ausschluß der letzten Enklave. — Güterpolitik im Südosten. — Stillstand des Erwerbs im Westen; Grenzberichtigungen.

Zweiter Abschnitt: Der Besitz in Streulage . . . . . 27—33

Im Süden: Hufenbesitz im Lande Belgard; dessen Besitzlage. — Vermehrung des Besitzes; Gründung der Stadt Neu-Stettin durch Herzog Bogislaw IV. von Westpommern.

In der Mitte: Verbindung des südlichen Besitzes mit dem Zentralbesitz; Dorfstätten bei Kurow. — Erwerb in Bulgrin u. Dörsenthin.

Im Norden: Erwerb von Masselwitz.

Stadtbesitz: in Rügenwalde, Kolberg und Köslin.

Seite

Dritter Abschnitt: Rückblick . . . . . 34—36

Besitzbildung; Formen der Erwerbspolitik. — Allgemeiner Wert des Besitzes für die Organisation von Wirtschaft und Verwaltung.

Zweites Kapitel.

Die Organisation des Besitzes in Wirtschaft, Recht und Verwaltung 36—78

Einleitung: Buckows Gründung in der 2. Periode des Cistercienserordens, der pommerschen Klostergründungen, der Kolonisation Pommerns.

Erster Abschnitt: Wirtschaft . . . . . 38—59

Eigenbau; Grangien im Kernbesitz, im Streubesitz.

Keine Dorfgründungen aus wilder Wurzel. — Kolonenansetzung auf bereits besiedeltem Boden. — Agrarische Verfassung der Dörfer, Hufeneinteilung, Flurform, Flurgrenzen, Flurvermessung. — Bodenwert.

Individualwirtschaft; Viehzucht. — Ackerbau, Meliorationen. — Feine Kulturen. — Ländliches Handwerk.

Regaliennutzung; Mühlen. — Fischfang; Strandrecht. — Forstrecht. — Salzrecht. — Bergrecht. — Markt-, Krug- und Zollrecht. — Buckows Lage zum Verkehr überhaupt.

Vermögensbestand; Geldschenkungen.

Zweiter Abschnitt: Recht . . . . . 59—67

Grundherrliches und bäuerliches Besitzrecht.

Rechtsstellung des Klosters. — Inhaber der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit; Gerichtsgefälle; Vogt- und Schulzengericht. — Steuer- und Lastenfreiheit.

Rechtsstellung der Dörfer; deutsch-rechtliche Umwandlungen.

Dritter Abschnitt: Verwaltung . . . . . 67—74

Die wirtschaftliche Verwaltung; Klosterämter.

Die geistliche Verwaltung; Pfarrsprengel. — Kirchengründung und Besetzung. — Patronat, Inkorporation, Pfarrvermögen. — Stellung des Klosters zum Zehnt. — Exemte Stellung gegenüber dem Bischof. — Filiation.

Vierter Abschnitt: Das Deutschtum im Klosterbesitz . . 75—78

In der Organisation; in der Sprache.

Beilagen . . . . . 79—84

Erstes Kapitel.

Bildung und Wandlungen des Grundbesitzes im Anschluß an die politische Geschichte.

Erster Abschnitt.

Der Kernbesitz im Lande Schlawe.

Kloster Buckow ist eine Kolonialgründung des 13. Jahrhunderts. In politisch umstrittenes Gebiet sollten die Cisterciensermönche ihre Tätigkeit hineintragen. Das Land Schlawe war kein deutsches Eroberungsgebiet, sondern zu Beginn des 13. Jahrhunderts unter einheimischen Fürsten Grenzland.[1]) Vom Westen drohte die Unterwerfung durch den Fürsten von Slavien, der das Land bis zur Leba begehrte, vielleicht auch wirklich es um Grabow und Wipper in seine Gewalt brachte. Im Osten erstarkten im Zusammenhang mit dem Sinken der polnischen Macht selbständige Dynastien mit dem Streben, nach Westen hin sich auszudehnen. Swantopolk, einer der kraftvollsten Beherrscher, vereinigte um 1227 das Schlawer Gebiet mit seinem ostpommerschen Besitz zum Herzogtum Pommerellen.

Im Bunde mit großpolnischen Fürsten, noch im Kampf gegen seine Brüder und den feindlichen Deutschen Orden im Osten seines Reiches, plante er eine friedliche Klosterstiftung für den Westen. Im Herbst 1248 schenkte er dem mecklenburgisch-pommerschen Cistercienserkloster Dargun den Ort Büssow zur Gründung eines Tochterklosters.[2]) Über den Anlaß verlautet nichts. Vielleicht war für das blühende Dargun im Anschluß an die expansive Tendenz seines Ordens die Tochtergründung ein gewollter Akt wirtschaft-

[1]) Vgl. zum Folgenden Pll. UB. Einleitung S. XI. Grünberg a. a. O. S. 11 ff. M. Wehrmann, Gesch. von Pommern I. S. 100. Roepell a. a. O. I. S. 508 ff.

[2]) Pll. UB. Nr. 108. — Nicht Doberan wie Salis a. a. O. S. 190 sagt. — Swantopolks Vergabung bedeutete keinen Eingriff in west-pomm. Besitzrechte, wie Steinbrück a. a. O. S. 21, Cod. S. 794 und Barthold a. a. O. Bd. II S. 478 meinen.

licher Selbsthilfe.[1]) Vielleicht regte auch Swantopolk die Stiftung an. Praktische Erwägungen konnten für ihn bestimmend sein. Dort in der vorgeschobenen Kampfecke war eine klösterliche Niederlassung von positiv politischer Bedeutung.[2]) Zudem lag den slavischen Fürsten an kulturlicher Hebung ihrer Länder.[3]) Für die Wahl des Ordens sprach neben der anerkannten Tüchtigkeit der Cistercienser auch Swantopolks freundliche Gesinnung gegen sein Hauskloster Oliva.[4]) Für die Wahl Darguns mochte die Familienverbindung der Ostpommern mit mecklenburgischen Fürsten entscheidend sein.[5]) Aber Dargun entschloß sich nicht zum Wagnis einer so dürftig ausgestatteten Neugründung.[6]) Das Wenige: die Gemarkung des vielleicht wüsten[7]) Dorfes Büssow mit dem Klosterplatz an der unteren Furt der Grabow und der erlaubten Mühlenanlage im Fluß versprach allzu dürftigen Ertrag, zumal die Gegend noch vor wenig Jahren Kriegsgebiet war.[8]) Damit kam auch die neue Sorge um

[1]) Das Expansionsziel Pommerellen war und blieb im westlichen Pommern eine geläufige Vorstellung: Kl. Kolbatz gründete Oliva (P. UB. I Nr. 101. Vgl. die Zweifel bei v. Sommerfeld a. a. O. S. 88). Später gründete Kl. Doberan Kl. Pelplin (Pll. UB. Nr. 170), Belbuck Stolp (Pll. UB. Nr. 415). Eldena plante eine Gründung in Strippau (Pll. UB. Nr. 505).

[2]) Den Wert eines ergebenen klösterlichen Konvents hatte er durch Olivas politisch freundliche Stellungnahme schätzen gelernt, vgl. Westphal a. a. O. S. 40. — Wiese, a. a. O. S. 8 betont die Mitwirkung politischer Motive bei der Gründung Darguns.

[3]) Das bei der Gründung in Buckow gewährte Ansiedlungs- und Befreiungsprivileg deutet auf wirtschaftliche Absichten. (Pll. UB. Nr. 134.) Vgl. im übrigen die wirtschaftlichen Motive bei pommerschen Klostergründungen: von Sommerfeld a. a. O. S. 42, 76 ff., 140.

[4]) Vgl. oben Anm. 2. — Der Abt von Oliva war Zeuge der Schenkung.

[5]) Vgl. Wiese a. a. O. S. 75. — Swantopolks Bruder Sambor heiratete die Tochter Heinrich Burwys II. von Mecklenburg. (Cohn, Stammtafeln zur Gesch. der deutschen Staaten und der Niederlande. Braunschweig 1871. Nr. 148.)

[6]) Janauschek a. a. O. S. 254 nimmt die Möglichkeit eines vorübergehenden Aufenthalts der Mönche in Büssow an.

[7]) Pll. UB. Nr. 108: . . . „situm" Borisowe. Eine Urkunde desselben Jahres (Pll. UB. Nr. 112) sagt mit allen folgenden Urkunden „villa". Der Text des Pll. UB., nach dem der Klosterplatz außerhalb des Dorfes lag, läßt auch ein bebautes Dorf Büssow zu. Dagegen verlangt der des P. UB. I Nr. 473, den Wiese a. a. O. S. 76 annimmt, ein wüstes Dorf, weil nach ihm das Kloster im „situs B." selbst gegründet werden sollte. Dörfliche Klostergründung untersagte aber die Ordensregel (Winter a. a. O. I S. 5), zu deren Beobachtung ja gerade der inspector — Abt Tetbrand von Oliva — verpflichtet war. (Winter, a. a. O. I S. 9; Cist. Chron. Jhrg. 18 [1906] S. 177.)

[8]) Henkel a. a. O. S. 6 und die dort zitierte Klageschrift Swantopolks.

die militärisch ungeschützte Lage der jungen Stiftung.[1]) Man zauderte in Dargun auch noch, als der Gründer die erste Dotation um das östlich benachbarte Dorf Pirbstow am jenseitigen Grabowufer vermehrte.[2]) Doch war der Gedanke einer Klostergründung bereits dem Schlawer Adel vertraut. 1250 übertrug Stephan von Nemitz dem neuen Kloster ein Kirchenpatronat.[3]) Zum ersten Mal taucht hier das claustrum „in Bucouia" auf. Da die Ausstellung dieser Urkunde aber etliche Jahre später fällt, so bleibt es zweifelhaft, ob man die Schenkung bereits bei der Verhandlung dem Kloster in „Buckow" zugedachte.

Beim nächstfolgenden Aufenthalt im Westen seines Reiches nahm Swantopolk den Gründungsplan energisch wieder auf. Auf Wunsch seiner Familie bestimmte er im Frühling 1252 das Dorf Buckow zur Klosteranlage,[4]) in der Wahl der lockenden Seelage wohl Darguner Anregungen folgend.[5]) Nur ein schmaler Küstensaum trennte das Meer und den Buckower See. An seiner Nordostecke lag der Ort Buckow in einer vasta solitudo, in einer Umgebung von Wald und Bruch[6]). Einsame Stille war den Mönchen nach Ordenssitte gewiß. In der Grabowniederung sollte ein größeres Dörfergebiet den Bedarf der Stiftung decken.[7]) Mit Böbbelin im Norden erreichte sie die Ostseeküste. Südlich von Buckow übernahm sie ihr Erbe: Büssow und jenseits der Grabow Pirbstow. Jesitz begegnet nur in dieser Stiftungsurkunde.[8]) Vermutlich lag es am Buckower See, in der Gegend des heutigen Steinort. Im Süden beschloß Damerow den ersten Besitz, der die Grundlage des künftigen

[1]) Warnende Beispiele lagen vor: Doberan wurde zerstört (von Sommerfeld a. a. O. S. 105), die ersten Darguner (Pyl a. a. O. S. 15), Belbucker (P. UB. I. S. 470) und Olivaer Mönche (Winter a. a. O. I. S. 136 f.) mußten fliehen.

[2]) Pll. UB. Nr. 112. — Salis a. a. O. S. 190.

[3]) Pll. UB. Nr. 130; P. UB. I S. 403.

[4]) Pll. UB. Nr. 135. — Seine Gattin Ermegardis war vielleicht eine Deutsche (Henkel a. a. O. S. 7).

[5]) Die Lage an Seen war bevorzugt; Seehausen, Berchen, Marienwalde u. a.

[6]) Pll. UB. Nr. 152; vgl. Meßtischblatt Nr. 378. Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53. F. G. Hahn, Die Städte der norddeutschen Tiefebene in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Forschgg. zur deutschen Landes- und Volkskunde. I. H. 3. Stuttgart. 1886. S. 154. — In gleiche Richtung weist die Deutung des slavischen Namens Buckow als „Buchenhain" (Balt. Stud. N. F. XIV S. 54).

[7]) Pll. UB. Nr. 135: das: . . . ut fratres commodius valeant sustentari . . . läßt auf Klagen der Mönche über die erste Ausstattung schließen.

[8]) Pll. UB. S. 118 Anm. 3; jezioro = Landsee. Die Deutung des Cod. S. 944 als „Eschengehölz" ergibt für die Lage nichts.

Ausbaues werden sollte; denn Dargun griff jetzt zu. Die dynastischen Unruhen schienen vorüber.[1]) Störende Eingriffe expansiver Grundherrschaften waren auch nicht zu gewärtigen; denn die Stadt Rügenwalde stand noch nicht und das Interesse der Johanniter aus Schlawe erstreckte sich nur auf ein Dorf in Buckows Nähe.[2]) Der Schwerpunkt ihres Einflusses lag fernab an der Wipper.[3]) Andrerseits war auch trotz vielseitiger Begrenzung durch stiftisch-kaminischen Besitz[4]) keine Schwächung oder Bedrängung zu befürchten; gerade ein starkes Kloster hier an der Diözesangrenze gegen das vordringende Bistum Gnesen war und blieb für den Kaminer Bischof von größter Bedeutung.[5])

Man begann die Arbeit zögernd. Ein halbes Jahr nach der Stiftung wurde das Kloster als „fundatum" bezeichnet; aber die Ausführung des Planes galt noch als „laudabile propositum" und ordensgemäß der Konvent als „conventus collocandus".[6]) Fast ein Jahrzehnt später, zu Anfang des Jahres 1262, findet sich die erste urkundliche Aufzeichnung über die vollendete Gründung.[7]) Der Konvent — nach Ordensvorschrift mindestens zwölf Mönche und der Abt[8]) — war eingetroffen.[9]) Die zwischen der Stiftung und Ankunft aufzurichtenden Baulichkeiten[10]) waren wohl durch vorausgeschickte Mönche[11]) fertiggestellt. Die klösterliche Anlage schob sich nahe an den Buckower See heran, in der Gegend der heutigen Dorf-, der einstigen

---

[1]) Swantopolks gegnerischer Bruder Ratibor erschien versöhnt als Zeuge, Pll. UB. Nr. 135.

[2]) Dorf Bantow (untergeg.) beim späteren Rügenwalde. Pll. UB. Nr. 23.

[3]) Pll. UB. Nr. 42, 63, 73.

[4]) Im Süden: Karnkewitz und Eventhin. Siehe unten S. 8, 16. Im Osten: Grabow (Abtshagen). Siehe unten S. 22 f. Im Norden: zeitweilig Suckow (P. UB. V, Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548) und Zirava (Pll. UB. Nr. 224, P. UB. V, Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548, 3777).

[5]) Vgl. die Stellung des Bischofs von Kamin zu Buckow, unten S. 6, 13, 17, 22 und öfter.

[6]) Pll. UB. Nr. 151, 152.

[7]) Pll. UB. Nr. 190.

[8]) Conventus formatus (Grillnberger a. a. O. S. 18).

[9]) Pll. UB. Nr. 195: . . . fratribus ibidem commorantibus.

[10]) Ein Oratorium, ein Remter, ein Schlafsaal, eine Zelle für Gäste und Pförtner, vgl. Winter a a. O. I S. 8. Nur dürftige Herstellung, denn i. J. 1266 brauchten sie Geld pro consummatione operis ecclesie, Pll. UB. Nr. 216.

[11]) Nur Ordensleute durften für den Orden bauen, M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche. Bd. I [2]. Paderborn 1907. S. 443.

Abteikirche.[1]) Das Dorf wurde, wenn es nicht von vornherein wüst war, sofort eingezogen,[2]) wie die Regel es wollte;[3]) nur wenige Hufen der Feldmark ließ man zunächst weiter bebauen.[4]) Die neueste Ordensliteratur setzt die Gründung in das Jahr 1260.[5]) Einzug und bischöfliche Weihe[6]) mußten geschehen sein. Nach Ordenssitte wurde es in den Schutz der Gottesmutter gestellt[7]) und nach ihr claustrum beatae Mariae genannt.[8]) Das Filiationsverhältnis brachte das neue Kloster in die Linie: Dargun-Doberan-Amelungsborn-Altenkampen-Morimund.[9]) Es war und blieb noch lange das Kloster des Schlawer Landes.[10])

Dargun wußte aus eigener Erfahrung, was not tat. Es hatte inzwischen auf einem feierlichen Landtage zu Demmin 1253 von den Fürsten von Slavien für seine Gründung in so gefährdeter Lage Schutz

[1]) Böttger a. a. O. S. 8 ff.; Meßtischblatt Nr. 378. — Vom eigentlichen Kloster ist nichts mehr vorhanden. Darum fehlt auch jede Erwähnung in: Wanderungen durch Cistercienser-Klosterruinen in Norddeutschland (Cist. Chron. Bd. X f.).

[2]) Das Kloster sollte errichtet werden in „villa" Bucowe (Pll. UB. Nr. 135), im folgenden Jahr schon „locus" Bucowe genannt (Pll. UB. Nr. 151, 152). Es wurde angelegt „in Bucowe" (Pll. UB. Nr. 190, 195).

[3]) Winter a. a. O. I S. 5. Dolberg: Die Cistercienser Mönche . . . S. 216.

[4]) Pll. UB. Nr. 190 i. J. 1262: 16 Hufen sind zehntpflichtig.

[5]) Winter a. a. O. II S. 253 (vgl. Bd. I S. 258. f.) und Janauschek a. a. O. S. 254 mit den dort angegebenen Quellen: Ordinem Abbatiarum Sacri ac religiosi Cisterciensis Ordinis secundum prioritatem fundationis cujuslibet monasterii, Chron. Runensis, Chron. Ebrac., Chron. Ebraco-Monacens., Chron. Langheniens. Vgl. ebenda die falsch angenommenen Gründungsjahre. — Allgemeine Erwähnung der Gründung bei Bugenhagen a. a. O. lib. III cap. 14 S. 121 f. Und — gegen die falsche Angabe des Cod. S. 794. — Kantzow a. a. O. 2. Bearbtg. S. 148.

[6]) Auch die exemten Cistercienser unterstellten sich in dieser Beziehung dem Ordinarius (Schreiber a. a. O. I S. 177). Für die Behauptung Böttgers a. a. O. S. 8, daß Bischof Hermann die Weihe schon 1253 vollzog, fehlt jeder urkundliche Beleg.

[7]) Sie ist die Patronin des Ordens. Realencyklopädie Bd. IV S. 120. St. Beißel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Frbg. i. Br. 1909. S. 195.

[8]) Pll. UB. Nr. 195. Später überwog die Benennung: ecclesia, monasterium, claustrum usw. mit adjektivischer oder substantivischer Anfügung des Ortsnamens Buckow, vgl. Dolberg, Die Kirchen . . . S. 30.

[9]) Janauschek a. a. O. arbor genealog. abbat. Cist.; Werminghoff a. a. O. S. 176. Erst 1258 fand der Kampf um die Paternitätsrechte zwischen Doberan und dem dänischen Kloster Esrom mit der Anerkennung Doberans als mater seinen Abschluß (Kunkel a. a. O. S. 23).

[10]) Erst 1394 erfolgte die Gründung des Karthäuserklosters Marienkron bei Danzig (Boehmer a. a. O. S. 31).

und zudem die Zubilligung ungestörten Besitzes erbeten, falls das Schlawer Land wieder unter westpommersche Herrschaft gelange.[1]) In der Bestätigung war Jesitz aus dem Besitzstande geschwunden. Dafür wurde die Wüstung Wieck,[2]) bislang trennend zwischen Büssow und Damerow gelegen, nun klösterlich.[3]) Gleichzeitig gelang das Werben um die Gunst des Ordinarius, Bischof Hermanns von Kamin, mit einer wertvollen Anweisung auf den Bischofszehnten.[4]) —

So hatte man, die einzig günstige Folge der umstrittenen Lage klug benutzend,[5]) sich das Wohlwollen der gegnerischen Herrscher gesichert, wenn es auch nicht ganz vor fürstlicher Bedrängung schützte.[6]) Doch der erste Sturm kam von anderer Seite, aus nächster Umgebung, ein plötzliches Aufflammen unterdrückten Volkstums gegen die vordringenden Deutschen,[7]) die im westlichen Bruderstaat bereits die Herren waren. Jetzt war es noch Abwehr, später wurde es Rache. Doch fand das Kloster schnell Hilfe. Trotz nationaler Gesinnung[8]) schützte

[1]) Pll. UB. Nr. 151. Die Behauptung der westpommerschen Fürsten: terra . . . ad nostrum dominium dinoscitur pertinere . . . kann nur die Aufrechterhaltung erhobenen Rechtsanspruches sein, ebenso gut aber aggressive Stimmung verraten, denn Swantopolk lag damals noch in wechselvoller Fehde mit dem Deutschen Orden, der Zeitpunkt zur Rückeroberung von Schlawe war also geeignet, sodaß der Abt von Dargun ehrlichen Grund zur Befürchtung hatte. Vgl. zur Kriegsgefahr dieser Jahre P. UB. I S. 449, 451; Grünberg a. a. O. S. 13; Henkel a. a. O. S. 7.

[2]) Winter a. a. O. II S. 253 identifiziert Jesitz mit Wieck.

[3]) Pll. UB. Nr. 151. Dieser Bestätigung der westpommerschen Fürsten scheint eine andere Swantopolkische als die Stiftungsurkunde vorgelegen zu haben, weil sie, abgesehen von der Bestätigung von Wieck, auch in anderen Verleihungen über diese (Pll. UB. Nr. 135) hinausgeht. Möglich bleibt, daß diese Verleihungen neue westpommersche Schenkungen sind; das Strandrecht jedenfalls, denn Swantopolk hatte es bereits 1248 (Pll. UB. Nr. 102) aufgehoben.

[4]) Pll. UB. Nr. 152.

[5]) Wie Kloster Eldena. Pyl a. a. O. S. 1.

[6]) Wartislaw III. von Pomm.-Demmin hatte vermutlich auf seinem Eroberungszuge nach Schlawe das Kloster irgendwie geschädigt, Pll. UB. Nr. 207: . . . pro dampnis abbati et conventui illatis . . . (Boehmer a. a. O. S. 7, dazu Wehrmann MBll. 15, S. 60).

[7]) Bugenhagen a. a. O. lib. III cap. 14 S. 121 f. Vgl. Hirsch, Scriptores rer. Pruss. I S. 773. Kantzow a. a. O. erste Bearbeitung S. 100, zweite Bearbeitung S. 148. Nach ihm Cramer a. a. O. II S. 28, Steinbrück a. a. O. S. 20 f. Man wird nach Bugenhagens Erwähnung, constructo et confirmato monasterio, mit der Ansetzung der Slavenerhebung um 1260 nicht fehlgehen. Im allgemeinen war der aktive slavische Widerstand in Pommern auffallend gering (v. Sommerfeld a. a. O. S. 233).

[8]) Perlbach, Das Urkundenwesen, S. 2, im Gegensatz zu seinem deutschgesinnten Bruder Sambor (Westphal a. a. O. S. 38).

Swantopolk sein deutsches Werk gegen sein slavisches Volk und führte die verjagten Mönche zurück.[1])

Erwerbspolitisch lenkte man rasch in eine feste Bahn ein. Naturgemäß zielte die wirtschaftliche Ausbreitung nach der ungeschlossenen Seite im Westen. 1262 schenkte Herzog Swantopolk den Buckower See in seinem ganzen Umfang; nur den Eventhiner Bischofsleuten wurde eine beschränkte Fischereigerechtigkeit belassen.[2]) 1265 brachte der Erwerb von Beelkow aus landesherrlicher Vergabung den begehrten Uferbesitz. Das Gut wurde eingehend umgrenzt.[3]) Mangels geographischer Namen ist die Linie nicht sicher verfolgbar. Ausgehend vom Eventhiner Landungsplatz[4]) am Buckower See verlief sie gradlinig, das heutige Wandhagen durchquerend, über ein magnum stagnum zum Karnkewitzer See.[5]) Das so im Süden begrenzte Gebiet umschloß,[6]) allerdings unerwähnt, die Dorfstätten Glesenowe beim heutigen Wandhagen[7]) und Pinzmechowe weiter östlich auf Wieck zu gelegen.[8]) Der bislang isolierte örtliche Besitz war dadurch mit dem Zentrum verbunden.

[1]) Ähnlich erging es Zinna, vgl. Hoppe S. 17. Schwerer litt Doberan, vgl. Witte, Mecklbg. Gesch. Bd. I. Wismar. 1909. S. 96.

[2]) Pll. UB. Nr. 195; die Eventhiner Gemarkung stieß an die S.-W.-Ecke des Sees; denn zwischen dem Eventhiner und dem Landungsplatz brunne wird kein Ort mehr genannt. Meßtischbl. Nr. 377, 448. Vgl. unten S. 9 Anm. 4.

[3]) Pll. UB. Nr. 208. Pll. UB. Nr. 235 ist es wüst.

[4]) Der pristan illorum de Geventhin lag an der S.-S.-W.-Bucht des Sees. Die Gillysche Karte hat an der Stelle noch eine tiefe Ausbuchtung.

[5]) Meßtischbl. Nr. 377, 378, 448, 449. Quandt, Balt. Stud. XXII S. 147 verlegt das magnum stagnum in die Schübbenschen Wiesen am Walde oder in das Bruch westlich von Neu-Wieck. Nach meiner Deutung lag es östlich Wandhagen am Karnkewitzer Forst. Das Katasteramt Köslin konnte nähere Auskunft nicht geben. Die Gillysche Karte verzeichnet den Karnkewitzer See als größeren Dorfsee nördlich des gleichnamigen Dorfes. Heute das Gewässer Pkt. 31,5 des Meßtischblattes Nr. 449. Er wurde im 18. Jahrhundert abgelassen (Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53).

[6]) Denn nach drei Jahren werden die Dorfstätten als hier liegendes Klostergut bereits bestätigt, Pll. UB. Nr. 235.

[7]) Untergegangen. Für seine Lokalisierung zwei Anhaltspunkte: 1. die Reihenfolge der Aufzählung: Wieck—Pinzmechowe—Glesenowe—Beelkow (Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 269, 270) und: Wieck—Pinzmechowe—Beelkow—Glesenowe (Pll. UB. Nr. 662) und: Damerow—Glesenowe—Beelkow (Pll. UB. Nr. 462). — 2. Die Angabe seiner Lage zwischen Eventhin und Buckow (Pll. UB. Nr. 297) und Eventhin—Buckow—Karnkewitz (Pll. UB. Nr. 295, 296). Seine Lage ist also zwischen den festen Punkten: Wieck—Beelkow—Eventhin—Karnkewitz anzusetzen, dem das heutige Wandhagen entspricht. Vgl. Balt. Stud. XVI, 1 S. 111.

[8]) Untergegangen. Pinzmechowe (vgl. vorige Anm.) lag zwischen Wieck und Glesenowe nördlich des Eventhin—Karnkewitzer Gebiets, auf dem es (Pll.

1266 vererbte Swantopolk seinen Söhnen Mestwin II. und Wartislaw II. mit seinem Reich die alte Feindschaft Barnims, des Fürsten von Slavien, der, schnell entschlossen, die ewige Zwietracht seiner pommerellischen Vettern mit dem Deutschen Orden benutzend, siegreich gegen Schlawe vordrang.[1]) Freundliche, inzwischen nicht vergessene Beziehungen[2]) zu Buckow lebten wieder auf. Das zur Gründung gegebene Versprechen[3]) wurde eingelöst. Als landesherrlicher Eroberer schenkte Barnim den Mönchen das längst buckowische Dorf Böbbelin, das vielleicht zeitweise aufgegeben werden mußte, außerdem das wohl dem Kaminer weggenommene Dorf Karnkewitz,[4]) ohne daß bischöfliche Abwehr erfolgte. Das Kloster wollte weiter auf das rechte Grabow-Ufer, um den Flußlauf zu beherrschen. Darum erwarb es 1276 Göritz[5]) im Anschluß an Pirbstow, und im folgenden Jahr das den Klostergütern benachbarte Dorf Preetz[6]), noch unter Barnimscher Herrschaft.[7])

UB. Nr. 295—297) nicht genannt wurde. P. UB. IV Register identifiziert es unbegreiflicher Weise mit Pennekow nördl. Schlawe. MBll. 6 S. 109 verlegt Pinzmechowe nach Abtshagen; doch vgl. dazu unten S. 22.

[1]) P. UB. I S. 193; Grünberg a. a. O. S. 15.

[2]) Pll. UB. Nr. 205, 207.

[3]) S. oben S. 5 f.

[4]) Pll. UB. Nr. 215. Vgl. die Schenkungsformel: donavimus nostro heredum ac successorum nostrorum nomine . . . Die von Salis a. a. O. S. 190 f. angeführten Beweise gegen die rechtmäßige Verwendung der Schenkungsformel dürften nicht stichhaltig sein. Für Böbbelin erscheint sie allerdings auffällig, doch nicht ausgeschlossen; uns unbekannte Besitzstörungen konnten erneut eine landesherrliche Schenkung erfordern. Für die Vergabung von Karnkewitz, das das Kloster — gegen Salis — wirklich vor 1278 besessen hat (Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 269, 270) — daß Buckow 1278 dem Kaminer das Dorf abkaufen mußte, ändert daran nichts (vgl. unten S. 17) — darf Barnim die „Schenkungsformel" so rechtmäßig gebrauchen wie später für Göritz und Preetz, wo Salis sie ebenfalls zu Unrecht verneint (vgl. unten Anm. 7). In allen drei Dörfern ist Barnim durch Eroberung Eigentümer, in Karnkewitz gegenüber dem Kaminer Bischof (vgl. Pll. UB. Nr. 240: Die Vergütung für eine Schädigung bischöflichen Besitzes in Schlawe nach diesem Kriegszug), in Göritz und Preetz, soweit wir sehen, gegenüber den ostpommerschen Fürsten.

[5]) Pll. UB. Nr. 221, P. UB. II Nr. 843 Reg. sagt falsch: das „untergeg. Dorf Görke." Im Regstr. fehlt es unter dieser Seite. Im P. UB. IV Regstr. fehlt „Göritz" überhaupt. Unter „Görke" wirft es das belbuckische Dorf Gorik = Görke O. N. O. von Greifenhagen mit dem bukowischen Guritz = Göritz S. W. von Schlawe zusammen.

[6]) Pll. UB. Nr. 233 . . . sitam (= villam) apud claustrum . . .

[7]) Herzog Barnim urkundet: . . . donavimus . . ., donatio, (Pll. UB. Nr. 221) contulimus et donavimus assensu heredum nostrorum (Pll. UB. Nr. 233). Salis a. a. O. S. 190 meint, daß es sich trotz dieser Formeln hier

Doch der Rückschlag kam für Barnim plötzlich und vollständig. Er zog sich von Schlawe wieder an die Oder zurück. Trotzdem willfahrte er noch von Stettin aus der Bitte des Abtes durch Bestätigung des klösterlichen Besitzrechtes am Buckower See.[1]) Nicht nur das: im Bewußtsein seines alten Rechtes auf das verlorene Land schenkte[2]) er auch den Küstensaum längs des Sees, der damals wohl breiter als heute war.[3]) Von der SW.-Ecke des Sees[4]) verlief die Grenze zum Meer, bog nach NO. um, die Küsten-

nicht um echte, d. h. barnimsche „Schenkungen" handle. Dagegen spreche 1. die Verwendung ähnlicher „Schenkungsformeln" bei der rechtlich anfechtbaren Beurkundung über Böbbelin und Karnkewitz; 2. der Umstand, daß „unmittelbar" darauf die vertriebenen Söhne Swantopolks die Buckower Besitzungen bestätigten (Pll. UB. Nr. 235, 239), was sie wohl nicht getan hätten, wenn ihnen die Güter erst kurz vorher mit Gewalt entrissen seien. „Ein endgültiger Bescheid darüber, aus wessen Besitz Göritz und Preetz stammen, ist also nicht möglich." — Gegen seinen 1. Einwand vgl. oben S. 8 Anm. 4. Auch die 2. Behauptung ist irrig. Das „unmittelbar" umfaßte immerhin vier Monate, die den Wechsel in der Landesherrschaft wiederbringen konnten und auch wirklich brachten; denn der für Barnim unglückliche Waffengang zwischen ihm und den ostpommerschen Fürsten hat wahrscheinlich Mitte September 1268 stattgefunden (Grünberg a. a. O. S. 15 Anm. 9). Am 9. Oktober 1268, als Wartislaws Generalbestätigung für Buckow erfolgte, waren die pommerellischen Fürsten demnach wieder rechtmäßige Landesherren der von Barnim entrissenen Güter. Unserer Annahme, daß die Dörfer Göritz und Preetz eine echte „Schenkung" Barnims für Buckow waren, steht also nichts entgegen, da die urkundliche Aussage mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Daneben bleibt für Salis' wie für meine Behauptung die Möglichkeit, daß für Göritz und Preetz neben dem jeweils angenommenen Landesherrn noch ein anderer grundherrlicher Eigentümer vorhanden war, was den Begriff der „Schenkung" im Sinne der „Auflassung" abändern würde; ein Fall, der uns noch häufig begegnen wird. S. unten S. 11 Anm. 3. Daß Wartislaw und Mestwin als neue Landesherren sogleich bestätigen, ist stets geübter Brauch (Pll. UB. Nr. 269, 270, 662). Zudem schien es aus Klugheitsgründen geboten, bei der günstigen Stellung, die Barnim noch nach seiner Niederlage gegen Buckow einnahm, in dem unruhvollen Grenzwinkel das Kloster für sich zu gewinnen.

[1]) Pll. UB. Nr. 234. Zum politischen Motiv derartiger Verleihungen vgl. van Nießen, Neumark S. 78 Anm. 3.

[2]) Pll. UB. Nr. 234: . . . damus . . .; also Neuschenkung im Gegensatz zu stagnum Buc., quod ipsis . . . contulit Svantopolcus . . . confirmamus.

[3]) Vgl. Gillysche Karte und Lehmann a. a. O. S. 355 f., 393, 399 für die Umbildungsprozesse dieser Küste.

[4]) . . . pristan, qui brunne dicitur . . . Pll. UB. S. 189 Anm. 2 identifiziert diesen pristan mit dem pristan der Eventhiner; irrigerweise, denn vgl. Pll. UB. Nr. 269: . . . ad . . . pristan Jeventin et de prist. Jev. ad prist. qui dicitur brunne; inde abhinc in salsum mare. Also folgen sich die beiden Landungsplätze: in der S.-S.-W.-Ecke des Sees der pristan der Eventhiner, in der W.-S.-W.-Ecke der pristan brunne.

linie entlang, über das laufende Tief[1]) bis zum breiten Strandtor des Böbbeliner Tiefs,[2]) wo sie auf Klostergebiet stieß.

Unterdeß hatte der Prozeß fortschreitender Abrundung auch im NO. neue Güter eingebracht: das Dorf Pomelowe südlich Preetz[3]) und die Waldbezirke Grabow und Lissina. Diese sind mittelalterlicher Namenstechnik zufolge an der Grabow zu suchen und wahrscheinlich weiter ostwärts im Gebiet des heutigen Forstes Neu-Krakow.[4])

Einige Wochen nach Barnims Niederlage mußte Kloster Buckow wieder die Gegner seines Gönners anerkennen. Ein Wechsel der Landesherrschaft bedeutete für ein junges Kloster automatisches Mitgehen. Selbständige Politik war ausgeschlossen. So hatte der Abt keineswegs maßregelnde Strafe für seine Haltung in dem kriegerischen Zerwürfnis zu befürchten,[5]) als er die Sieger, Herzog Wartislaw und ein halbes Jahr später dessen Bruder Mestwin, um Verbriefung des klösterlichen Besitzes anging.[6]) Zielsicher und klug war es jedenfalls. Und der Schutz wurde auch gewährt. Aber

[1]) Nova Recha, nova aqua = Neuwasser, der Ausfluß des Buckower Sees in die Ostsee. Noch im 18. Jahrhundert hieß er Neuwasserisches Tief (Brüggemann a. a. O. II, 1 S. 53), heute Tief. Im 13. Jahrhundert scheint es am N.-O.-Ende des Sees gelegen zu haben (Lehmann, a. a. O. S. 355). Für Henkels a. a. O. S. 9 unbegründete Deutung der nova Recha = der „neue Graben" als Meliorationsanlage der Buckower Mönche zwischen Preetz und dem Buckower See fehlt der Beweis. Pll. UB. Nr. 233 genügt nicht. P. UB. IV. Register verzeichnet „Neuwasser" nicht; die nova Recha ist dort zur Rega geworden!

[2]) Locus Lychowe; dessen Verlegung an die S.-O.-Ecke des Buckower Sees (s. S. 9 Anm. 4) im Pll. UB. S. 189 Anm. 2 ist nach der Umgrenzung des Küstensaums nicht annehmbar. Es ist die Mündung der Tra (vgl. Karte) ins Meer, die noch lange „Lychowe" hieß. (Boehmer a. a. O. S. 2, Lehmann a. a. O. S. 356).

[3]) Pll. UB. Nr. 235, 239. Die Schenkungsurkunde liegt nicht vor. Pomelowe ist untergegangen. Zur Lage: 1. nach der Reihenfolge der Orte Böbbelin-Pomelowe-Preetz (Pll. UB. Nr. 235, 462) und Böbbelin-Preetz-Pomelowe (Pll. UB. Nr. 239, 246, 269, 270, 662) lag es bei Preetz; 2. weil Preetz beim Kloster liegen soll (vgl. oben S. 8 Anm. 6), ist die süd-westl. und westl. Lage ausgeschlossen; ebenfalls die nördl., da die Gemarkung Preetz hier an die Gemarkung Zerave stieß (P. UB. VI Nr. 3777; vgl. unten S. 33); der möglichen östl. Lage am Wald ist die südl. an der Grabow an Stelle des heutigen Petershagen als wahrscheinlicher vorzuziehen. Vgl. MBll. 6 S. 109 ff.

[4]) Pll. UB. Nr. 235, 239. Denn das gesamte Waldgebiet gehörte 1275 (vgl. Karte) dem Kloster.

[5]) Wie P. UB. I S. 195 meint, von falschen politischen Voraussetzungen ausgehend.

[6]) Pll. UB. Nr. 235, 239; vgl. oben S. 9. Die Vergabungen Barnims wurden bestätigt, nur die letzte (Pll. UB. Nr. 234) konnte der ersten Wartislawschen Beurkundung (Pll. UB. Nr. 235) noch nicht vorliegen.

Mestwins feige, unstete Politik brachte rasch neue Irrungen. Seit 1270 behauptete Fürst Wizlaw II. von Rügen auf Grund erblicher Rechte die Herrschaft über Schlawe.[1]) Mestwin widersetzte sich. Zur Deckung seiner Ansprüche ließ er sich, durchaus ungerechtfertigt, im Vertrag auf der Dragebrücke vom Herbst 1273 von dem brandenburgischen Markgrafen Land und Burg Schlawe zu Lehn geben.[2]) Autonom landesherrlicher Rechtsanspruch des rügenschen Fürsten, Oberlehnsherrlichkeit der Markgrafen, Lehnsrecht Herzog Mestwins standen mithin ungeschieden nebeneinander. Das märkische Oberrecht kam neben den beiden Gegnern nicht zur Geltung. Kloster Buckow begab sich in beider Fürsten Schutz und Macht. Und es tat gut daran. Denn den politischen Unruhen lief eine kurze, ruhevolle Periode intensivster klösterlicher Güterpolitik parallel.

Weit ausgreifend setzte sich das Kloster 1270 im erworbenen[3]) Schlawin fest. Weiter ist Buckow bis 1325 im NO. nicht gelangt, obwohl dieser Vorstoß über das siedlungstrennende Waldgebiet, das leicht weitere Ausdehnung verriegelte, kaum um dieser einzigen Dorfstätte willen unternommen wurde.[4]) Allerdings legte das klösterliche Zehntrecht hier den Wunsch nach grundherrlichem Besitz besonders nahe.[5]) Oder wollte man an die Motze, an einen neuen Flußlauf heran?

Im übrigen wurde die weitere Gewinnung beider Grabowufer der herrschende Gesichtspunkt. Er verquickte sich mit einem anderen, alten; es war eigentlich nur der Abschluß einer schon begonnenen Entwicklung, denn in den meisten Neuerwerbungen erfreute sich Buckow eines Rechtstitels kirchlichen Ursprungs,[6]) der dann auf grundherrliche Festsetzung und Ausbau hindrängte. Ostwärts von Damerow gewann das Kloster das Dorf Panknin, dessen Feld-

[1]) Vgl. Grünberg a. a. O. S. 31.

[2]) Pll. UB. Nr. 256; Grünberg a. a. O. S. 25.

[3]) Der Schenker ist vielleicht Herzog Barnim; aber die Bestätigung Wizlaws, Pll. UB. Nr. 243 . . . cum libertate, quam . . . Barnim dux Slauorum . . . hominibus dicti claustri noscitur contulisse . . . kann auch generell gemeint sein. — Wenn bei den folgenden Neuerwerbungen der Vorbesitzer nicht genannt wird, ist er unbekannt. Es bleibt dann zweifelhaft, ob wir in den vorliegenden landesherrlichen Beurkundungen „Schenkungs-“ oder nur „Auflassungs“urkunden zu sehen haben.

[4]) Vgl. Karte.

[5]) S. unten Kap. II Absch. 3.

[6]) S. unten Kap. II Absch. 3.

mark sich bis zur Grabow vorschob.[1]) Und schon griff man fast automatisch ans jenseitige Ufer mit dem Erwerb von Parpart.[2]) Der Anstoß ging von Buckow aus, denn man „kaufte" das Dorf von dem pommerellischen Edlen Mildebrat.[3]) Die landesherrliche Bestätigung Witzlaws stammt aus dem Winter 1271.[4]) Die entsprechende Zusicherung Mestwins[5]) ist nicht erhalten, wenn wir sie nicht seiner Generalkonfirmation für Buckow entnehmen.[6]) Dies mußte sich mit einiger Schwierigkeit späterer Erbenansprüche auf Parpart erwehren, denn 1296 erlangte es vor dem Schlawer Burgbeamten nur gegen Gewährung einer Abfindung das Versprechen eines künftig ungestörten Besitzes.[7])

Als fremder Keil schob sich die Gemarkung Malchow an Schlawin vorbei zwischen Göritz und Parpart tief in klösterliches Gebiet hinein. Dies Zwischendorf mußte buckowisch werden.[8]) Schon

[1]) Pll. UB. Nr. 242. Da Panknin cum aqua Vethra (= Grabow) verliehen wurde, konnte sich unmöglich damals das Dorf Grabow zwischen Panknin und die Grabow geschoben haben wie heute Alt-Martinshagen, mit dem es also nicht zu identifizieren ist entgegen dem Pll. UB. S. 162 Anm. 5 und S. 190 Anm. 1. Siehe unten S. 22. In Urkunden ostpommerscher Privater — auffallender Weise sind diese Urkunden sämtlich für Buckow ausgestellt — und Beamten erscheint ein Greßmarus de Panchonyn als Zeuge (Pll. UB. Nr. 534, 538, 626, 628, 675. P. UB. V Nr. 2783). Daß sein Name eine besitzrechtliche Beziehung zum Dorf Panknin andeutet, ist unbeweisbar, doch vgl. Steinbrück a. a. O. S. 22. Über Namensbestimmungen mit „de" vgl. Codex dipl. Silesiae. Vd. IV. Breslau. 1863. Einleitung S. 120.

[2]) Die Generalbestätigung Wizlaws vom 5. Februar 1271 (Pll. UB. Nr. 246) führt als Neuerwerbungen nur Schlawin, Panknin, ferner Hausstellen in Rügenwalde an, die ganz unabhängig von Parpart erworben scheinen; sie werden nur später vom Landesherrn gemeinsam mit Parpart bestätigt (Pll. UB. Nr. 249). Vgl. denselben diplomatischen Fall Pll. UB. Nr. 442. Deshalb setzt das Pll. UB. Nr. 249 mit Recht gegen das P. UB. II Nr. 934 die Erwerbung von Parpart als nach dem 5. Februar 1271 erfolgt an.

[3]) So aus der Resignation seiner Söhne erkennbar (Pll. UB. Nr. 539).

[4]) Pll. UB. Nr. 249.

[5]) Daß er sie gegeben, sagt Pll. UB. Nr. 539.

[6]) Pll. UB. Nr. 270; vgl. Salis a. a. O. S. 191.

[7]) Pll. UB. Nr. 539. P. UB. IV, Regstr. identifiziert mit unserm Parpart südwestl. von Schlawe das Parpartno in provincia Mezeritz (P. UB. IV Nr. 2267) in Vorpommern!!

[8]) Vgl. für den Erwerb und Kampf um Malchow die scharfsinnigen Ausführungen von Salis a. a. O. S. 172 ff., welche die Echtheit der Urkunden Pll. UB. Nr. 266, 269 — P. UB. II hatte die Unechtheit von 266, Pll. UB. die der beiden Urkunden angenommen — und das Abhängigkeitsverhältnis aller Malchow-Urkunden dartun. Seiner gütigen Mitteilung zufolge anerkennt Geheimrat Perlbach jetzt die durch Salis bewiesene Echtheit der Urkunden.

vor 1274 kaufte das Kloster von Zimerus Dummeradewitz und seinen Erben die Hälfte des Dorfes Malchow,[1]) zweiundzwanzig Hufen, die Witzlaw und Mestwin 1275,[2]) der erstere auch schon im Vorjahr, bestätigten.[3]) Es war die nördliche Hälfte des dörflichen Gebiets. Die Trennungslinie gegen den südlichen Dorfteil begann an der Motze, in der Nähe ihres Quellsees,[4]) und lief ostwärts über einen kleinen See[5]) bis zum Quellgebiet des Grenzbaches zwischen Malchow und Parpart. Die NO.-Grenze der erworbenen Hufen verlief vermutlich durch das Lange Moor und seine bruchigen Ausläufer, wo sie stumpfwinkelig auf die NW.-Grenze stieß, die, vom Quellsee der Motze ausgehend, am Rand des Forstes Neu-Krakow entlang lief.[6]) Nach üblicher Methode, möglichst das ganze Dorf einer einzigen Grundherrschaft zu unterwerfen, erwarb Buckow nach zehn Jahren auch die südliche Hälfte von Malchow als Geschenk des Detlev von Sletz.[7]) Mestwins Übereignung[8]) folgte. Nach weiteren drei Jahren, 1288,[9]) ertauschte es von Bischof Hermann von Kamin sechzig bis sechsundsechzig Hufen an der Flur von Malchow[10]) durch Gegengabe seiner Dorfstätten bei Ubedel.[11]) Nach echt cistercienſischer Besitzbildung wurde der Abrundung der

[1]) Kauf und Käufer aus Pll. UB. Nr. 393 zu erschließen.

[2]) Pll. UB. S. 269, 270. Zur Datierung vgl. Salis a. a. O. S. 179 f.

[3]) Pll. UB. Nr. 265, 266.

[4]) Pll. UB. Nr. 266, 269. Meßtischblatt Nr. 379.

[5]) Meßtischbl. Nr. 379 Pkt. 46 südl. von Neu-Malchow. Im wörtlichen Anschluß an den urkundlichen Text für „parvum stagnum“ nun „den kleinen See“ im langen Moor als Grenzpunkt anzunehmen, dürfte sich durch das folgende ulterius ad paludem, de qua exit rivulus, qui distinguit terminos inter Parpart et dictae villae Malchowe . . . verbieten. Denn dieser rivulus entspringt unmittelbar südl. vom kleinen See, so daß für das ulterius ad paludem kein Raum mehr bliebe.

[6]) Für das eingeschlossene Dreieck mit der Basis als Grenze gegen Süden hat Salis a. a. O. S. 183 den Inhalt von 250 ha, also 22 Hufen zu je 45 Morgen errechnet. — Es sei aber bemerkt, daß die urkundliche Bezeichnung mansus = Landhufe im allgemeinen nur 30 Morgen umfaßte.

[7]) Pll. UB. Nr. 395.

[8]) Pll. UB. Nr. 393. Der ursächliche Zusammenhang ist wie oben geschildert, trotzdem der landesherrliche Konsens der eigentlichen Schenkungsurkunde vorauf-datiert ist.

[9]) Zum selben Jahre verzeichnet P. UB. III Nr. 1461 die Bestätigung eines Privilegs für unser „Kloster“ Buckow. Das Privileg (P. UB. I Nr. 268, anno 1230) betrifft aber die Kirche in Bucow auf Usedom. Von einem Kloster Buckow kann erst seit 1248 die Rede sein.

[10]) Pll. UB. Nr. 428.

[11]) Vgl. unten S. 29. Zur Taktik: Winter a. a. O. II. S. 175 f.

Hauptmasse das fernabliegende Gut geopfert. Die westliche Grenze dieser Hufen verlief von der Moßequelle[1]) zum Moor,[2]) dann südlich Malchow und Göritz trennend[3]) hinab in die Grabowsenke zur Nemitzer Brücke über die Grabow. Im Norden stießen die bischöflichen Hufen an den slezischen Dorfteil. Die Ostgrenze bildete der Scheidebach zwischen Parpart und Malchow. Die Südgrenze, urkundlich nicht belegt, verlief von der Nemitzer Brücke stromaufwärts[4]), dann in nordöstlicher Richtung auf das Knie des Malchow—Parparter Scheidebaches zu.[5]) Die umsichtig vorbereitete Verbindung mit dem isolierten Parpart war gelungen und die Grabow wieder ein gutes Stück weiter klösterlich geworden. Aber die Besitzfreude wurde bald wesentlich getrübt. 1290 galt zwar das klösterliche Recht noch unangefochten.[6]) Aber schon nach fünf Jahren verwickelte der Streit um Malchow Buckow in einen Prozeß. Zimerus Dummeradewitz samt Familie führte Klage[7]) vor Przemyslaw, König von Polen, damals auch Herzog von Pommerellen;[8]) der Abt habe mit Zustimmung Mestwins eine Hälfte des Dorfes von seiner Familie gekauft; als diese die andere Hälfte sogar den Mönchen schenken wollte, habe Mestwin abgewehrt. So seien die Dummeradewitz in ihrem Besitz geblieben, interpretierte er eingehend. Slezisches Recht und Schenkung wurden totgeschwiegen. Trotzdem bekam Buckow Recht. Der Gegner sollte schweigen. Aber er schwieg nicht. Man geriet in offenen Kampf. Dem ablehnenden Bescheid des Polenkönigs, bemerkte man nachdrücklichst, füge man sich nicht. Angedrohte Brandschatzung und Raubfahrt in den umstrittenen Dorfteil ließ diesen nun doch gefährdet erscheinen. Die Buckower wandten sich rechtsuchend an Swenza, Palatin von Danzig und Stolp, zur Beschwichtigung ihrer Gegner

[1]) S. oben S. 13. Der erste Teil dieser Linie begrenzte wahrscheinlich noch die ehemals slezischen Hufen. Vgl. Meßtischbl. Nr. 378, 379, 449, 450.

[2]) Meßtischbl. Nr. 379 westl. der Pkte. 40,8 und 40,7.

[3]) Salis a. a. O. S. 182 sagt: „. . . von da, zu dem tief eingescharteten Tal westlich hart neben der heutigen Grenze; das Tal verfolgt sie abwärts . . .“ Dort ist aber kein nord-südlich streichendes Tal; gemeint ist mit profunda vallis die ost-westliche Grabowsenke.

[4]) Stromabwärts war die Grabow ebenfalls Grenze (Pll. UB. Nr. 269).

[5]) Salis a. a. O. S. 183 hat den Grenzzug bereits festgelegt. Die Errechnung des eingeschlossenen Inhalts hat den Beweis für die Richtigkeit seiner Kombination erbracht. Das Gesamt-Malchower Gebiet enthielt 1300 ha = 110 (66 + 22 + 22) Hufen zu je 45 Morgen.

[6]) Pll. UB. Nr. 462.

[7]) Pll. UB. Nr. 527, 538.

[8]) S. unten S. 19.

bereit. Nur von bitterer Notwendigkeit gedrängt, denn sein gutes Recht[1]) betonte man trotz allem. Im Frühjahr 1296 erklärten daher die Dummeradewitz ihren Verzicht, als der Abt die längst rechtlich besessene Hälfte abkaufte.[2]) Die klösterliche Herrschaft über Malchow blieb nunmehr unumstritten.[3])

Die dörflichen Irrungen lagen aber schon jenseits des rügenschen Interregnums. Es brachte noch 1275 die besitzgeschichtlich wichtige Umgrenzung der kompakten klösterlichen Gütermasse im Schlawer Land.[4]) Gegen Westen blieb die Grenze des Gründungsgebiets natürlich die bekannte alte. Ausgehend vom Gewässer bei Böbbelin[5]) kreuzte die nördliche Grenze die Tra,[7]) zog gradlinig durch das moorige Trennungsgelände zwischen Böbbelin und dem kaminischen Suckow bis zur Mündung der Dubberwode[8]) in die Grabow, die Dubberwode stromaufwärts, dann in östlicher Richtung einen Hügel beim heutigen Rußhagen dem Kloster zuteilend,[9]) durch feuchte Einöden[10]) bis zum Bach der Gittelsmühle.[11]) Östlich weiter die Gemarkungen Preetz und Sellen trennend, stieß die Linie über einen Berg[12]) auf die Lankwitz.[13]) Der Grenzzug im Osten zog die Lank-

[1]) Pll. UB. Nr. 538: . . . timore futuri periculi compulsus pro alia dimidietate non ab eis empta sed a domino Mestwino data. . .

[2]) Pll. UB. Nr. 538.

[3]) Pll. UB. Nr. 662, P. UB. V Nr. 3297. — Beziehungen des Ritters Heinrich von Malchow, in Bulgrin als Zeuge auftretend, (Pll. UB. Nr. 412) zum Dorf Malchow sind nicht belegt.

[4]) Enthalten in den Generalbestätigungen Wizlaws (Pll. UB. Nr. 269) und Mestwins (Pll. UB. 270), die den diplomatisch wertvollen Beweis erbringen, daß auch die Einzelurkunden über die Güter mit ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind.

[5]) S. oben S. 9 f.

[6]) Meßtischbl. Nr. 317, 378.

[7]) Ehemals ein Wasserlauf aus dem Nordteil des Bukowschen Sees parallel der Küste, im scharfen Knick ins Meer mündend (Lychow), vgl. oben S. 10 Anm. 2. Die Fortsetzung der Tra nach N. mit dem Ausfluß westlich der Grabowmündung in die Wipper hieß Totes Wasser oder ebenfalls Tra; auch die Grabow wurde so genannt. Der Name „Grabow" erscheint zum 1. Mal in einer deutschen Urkunde von 1309 (P. UB. IV Nr. 2554). Diese Zusammenfassung verschiedener Flußläufe unter einen Namen hat die Lokalisierung verwirrt (S. oben S. 10 Anm. 2). Vgl. Boehmer a. a. O., Karte.

[8]) Nach Boehmer a. a. O. S. 3 das noch lange getreu dem urkundlichen Namen Doberowoda genannte Flüßchen zwischen Rügenwalde und Preetz.

[9]) Vgl. unten S. 33.

[10]) Meßtischbl. Nr. 378 über die Pkte. 10,8 und 12,5.

[11]) Coripnitza.

[12]) mons parvus Jaswin, nicht mehr festzustellen.

[13]) Meßtischbl. Nr. 318. Die Deutung der Lancawiz als eines heute nicht mehr vorhandenen Baches in der Oberförsterei Neu-Krakow (MBll. 6 S. 109) ist irrig.

witz aufwärts zur Quelle,[1]) dann in das Flußsystem der Motze überspringend neben einem Bruch entlang[2]) bis zum Einfluß seines Grabens in die Motze.[3]) Ihren Lauf entlang[4]) zur Quelle hin — Malchow und Parpart lagen 1275 als Exklaven noch außerhalb des geschlossenen Kernbesitzes — verfolgte die Linie den Malchow-Göritzer Grenzzug zur Grabow.[5]) Diese wurde stromabwärts Scheide zwischen dem klösterlichen Göritz und dem fremden Nemitz. In südlicher Biegung[6]) über den Heidberg[7]) erreichte die Grenze das Quellbruch des Scirmina —, des nordöstlich in den Nemitzer Mühlbach fließenden Spinnereigrabens, — verlief, Kuhtz ausschließend, immer in südlicher Richtung durch den Zitzminer Tann bis zum Ursprung des Grabens,[8]) der das Ratteick-Kuhtzsche Grenzmoor entwässert, diesen entlang zum Pöllnitzbach, welcher bis zur Kolonie Neu-Zitzmin im Süden das Klostergebiet begrenzte. Hier wandte sich der Grenzzug nördlich und umfaßte das jenseitige[9]) Ufer des Zitzminer Baches bis zur Schwenkung nach Westen südlich des Hügels Collin.[10]) Im weiteren Verlauf wird die Grenze unsicher. Sie schloß das Dorf Karnkewitz als Klostergut gegen Schübben

[1]) Meßtischbl. Nr. 379. Vgl. Salis a. a. O. S. 181 f.

[2]) Palus . . . Diosnitablota.

[3]) Nordöstlich Alt-Schlawin.

[4]) Zwar fehlt das sonst übliche ascendendo oder per ascensum, doch führte der Grenzzug wohl nicht durch den Forst auf den Quellsee zu.

[5]) Siehe oben S. 14.

[6]) Meßtischbl. Nr. 449 bei Pkt. 8,8.

[7]) Mons Scina. MBll. 6 S. 110.

[8]) ad locum, ubi oritur fons . . Zelniza. Meßtischbl. Nr. 449, Pkt. 43,2.

[9]) Als einziges Mal wurde hier der ganze Flußlauf als klösterliches Eigentum beurkundet; denn ex utraque parte des Flusses hatten die Karnkewitzer das Heuungsrecht. Darum muß auch die Misceniza mit diesem Zitzminer Bach identisch sein. Die Gillysche Karte verzeichnet noch den in diesen Bach einmündenden Entwässerungsgraben des Karnkewitzer Sees. MBll. 6 S. 109.

[10]) Meßtischbl. Nr. 449 — wohl der Hügel südöstlich von Karnkewitz Pkt. 50,9. Die Register des Pll. UB. und der P. UB. UB. halten ihn für den Gollenberg östlich von Köslin. Das ist nach der Grenzführung unmöglich. Schon die urkundliche Schreibart legt eine Trennung dieser beiden Berge nahe. Der Gollenberg östlich von Cöslin heißt

P. UB. I: Cholin (S. 124).
II: Cholin (S. 209, 532), Cholm (S. 527).
Cholme (S. 412).
VI: Golme (S. 343).

Der buckowische Grenzberg heißt:

P. UB. II: Colsin (S. 203) Golsin (S. 306).
IV: Colsin (S. 314).
Pll. UB. Collin (S. 224, 227, 584).

und Zuchen ab und stieß in nördlicher Biegung den Karnkewitzer See und das magnum stagnum einschließend [1]) zwischen Glesenowe und Eventhin auf die bekannte [2]) Beelkower Grenzlinie über den Eventhiner Landungsplatz zum Meer.

Die Anfeindung des nun öffentlich beglaubigten Klosterguts setzte alsbald ein. Plötzlich begehrte Kamin auf und machte alte, ehrliche [3]) Rechte geltend, als nun der Grenzzug unumwunden das einst bischöfliche Karnkewitz [4]) dem Klosterterritorium anschloß [5]). Das Ende der Verhandlungen mit dem Kloster war friedliche Einigung. Buckow erwarb 1278 das umstrittene Dorf, zunächst als Geschenk [6]), dann durch Kauf [7]), wohl weil der Bischof Wert legte auf Anerkennung altkaminschen Eigentums [8]), das ja in dieser Erwerbsart nachdrücklich betont wurde. Inzwischen waren aber die bislang klösterlichen Nachbarfluren Glesenowe und Beelkow durch irgend eine Vereinbarung kaminisch geworden, sodaß die südwestliche Besitzgrenze zu Ungunsten des Klosters erheblich eingedrückt war. Zusammen mit Karnkewitz kam dann 1278 durch Kauf Neues und Altes, das Dorf Eventhin mit den beiden Dorfstätten, unter Klosterherrschaft. [9]) Zwischen Karnkewitz und der Küste war nun der Ring in festem Gliede geschlossen, und die wirtschaftliche Ausbreitung an dieser Stelle, abgesehen von späteren, unergiebigen Grenzkämpfen [10]) zu Ende.

[1]) Vgl. oben S. 7.

[2]) Vgl. oben S. 7.

[3]) Denn Swantopolk hatte Karnkewitz der Kaminer Kirche geschenkt. Pll. UB. Nr. 462.

[4]) S. oben S. 8 Anm. 4.

[5]) S. oben.

[6]) Pll. UB. Nr. 294.

[7]) Pll. UB. Nr. 296; der Bischof nannte aber diesen Verkauf ebenfalls eine Schenkung. Die Grenzen zwischen Schenkung und Kauf schwankten; Schreiber a. a. O. II S. 216 Anm. 2.

[8]) Pll. UB. Nr. 294: (villa) que ad nostram ecclesiam ex antiquo dinoscitur pertinere . . . Gestützt wird die Annahme einer strittigen Auseinandersetzung über das Eigentum gerade von Karnkewitz, weil in der Parallelausfertigung für Eventhin der oben erwähnte Zusatz fehlt, eben weil das Eventhiner Besitzrecht niemals angegriffen wurde. — Salis' Ansicht a. a. O. S. 190, Karnkewitz sei erst 1278 klösterlich geworden, widerspricht der ausdrücklichen Grenzfestsetzung.

[9]) Pll. UB. Nr. 295, 296, 297. Die Bestätigung des Domkapitels Pll. UB. Nr. 307.

[10]) Vgl. unten S. 25 f.

Die kommenden Jahre brachten schwere Kämpfe. Das Land Schlawe stand zeitweilig als Mittelpunkt im Wirbel politischer Fehden.[1]) Nur selten haben diese Verwicklungen in Buckower Urkunden ihren schriftlichen Niederschlag gefunden.[2]) Ihre Schatten lagen dennoch ermüdend über der frischen Entwicklung des Klosters. Und wichtiger als dies war ein anderes: im Zusammenhang mit den politischen Wirren haben örtliche Stürme das klösterliche Bestehen oft schwer bedroht.

Seit dem Vertrag auf der Dragebrücke vom September 1273 mußte Herzog Mestwin die Markgrafen von Brandenburg als seine Lehnsherren in den Ländern Schlawe und Stolp anerkennen.[3]) Schon bald empfand er aber diese Abhängigkeit als einen unbequemen Zwang; er wartete nur auf die Gelegenheit, um ihn abzuschütteln.[4]) Den Anstoß gab die Vereinbarung der brandenburgischen und rügenschen Fürsten zu Galenbeck im Januar 1277. Fürst Wizlaw II. verkaufte, tief verschuldet, nach nur siebenjähriger Regierung den Markgrafen Johann, Otto und Konrad das Land Schlawe mit allen Burgen und seiner eignen städtischen Gründung Rügenwalde. Da begehrte Mestwin auf; Pommerellen sollte ihm allein gehören. Er suchte Hilfe im Anschluß an Großpolen, das er, elend wortbrüchig, im Kampfe gegen Brandenburg offen unterstützte. So kam es vielleicht im Zusammenhang mit diesem Kriegszug[5]), vielleicht auch allgemein zufolge Mestwins deutschfeindlicher Haltung[6]), die im polnischen Bündnis sich erneut offenbarte, im Beginn der 80er Jahre zu schwerer Bedrückung und Verwüstung des Klosters Buckow durch ostpommersches, slavisches Volk.[7]) In dieser Bedrängnis versprachen die deutschen Märker Schutz und tatkräftige Hilfe beim Aufbau.[8]) Dazu fehlte es ihnen in der Folge allerdings an Macht;

[1]) An Literatur sei erwähnt: Grünberg a. a. O. S. 31 f. Pll. UB. Einleitung S. 12 f. Wehrmann, Geschichte von Pommern I S. 101. Roepell, a. a. O. I S. 552 Anm. 31. Caro a. a. O. II S. 7 f, 12, 22, 28, 32, 34 ff., 73 ff. van Nießen a. a. O. S. 248, 315 ff., 324 ff., 353.

[2]) Wohl aber in den Buckower Annalen, die für die Kenntnis des slavischen Widerstandes in Ostpommern unsere einzige Quelle sind, vgl. Bugenhagen a. a. O. Einleitung S. XXI; Hirsch, Script. rer. Prussic. I S. 773.

[3]) Siehe oben S. 11.

[4]) Grünberg a. a. O. S. 32.

[5]) So van Nießen a. a. O. S. 248.

[6]) Pll. UB. Einleitung S. 12 f.; Grünberg a. a. O. S. 37.

[7]) Pll. UB. Nr. 323: ... oppressum nimis gravatum pariter et devastatum ab hostibus Pomeranis ....

[8]) Pll. UB. Nr. 323; ihre einzige Regierungshandlung in dieser ostpommerschen Zwischenzeit.

denn vor Mestwin mußten sie langsam zurückweichen. Es blieb auch ruhig um Buckow, das sich rasch, wie noch immer bei politischem Wechsel, der Anerkennung seines Besitzes durch Herzog Mestwin 1283 versah.[1]) Als dieser vier Jahre später ein Friedens- und Schutzbündnis mit Przemyslaw von Polen und Bogislaw IV. von Westpommern-Wolgast, der zuvor auf alle Schlawer Ansprüche seines Vaters Barnim verzichten mußte, abschloß, wurden die Märker vollends aus dem Lande gedrängt. Da erhielt auch Buckow von den Bundesgenossen Mestwins am Friedenstage Schutz und Sicherung zugelobt[2]), wie denn Mestwin ihm überhaupt im letzten Jahrzehnt seiner Regierung landesherrliche Förderung nicht versagte.[3])

1294 starb er. Der kurzen Königsherrschaft des Polen Przemyslaw folgten die politischen Wirren unter Wladislaw von Kujavien-Brzesz und Sieradz, genannt Lokietek. Widerstand, Unruhe, Krieg an allen Ecken des Reiches. Auch für Buckow zogen neue Wolken auf. Sie bildeten sich in dieser eigenartigen Atmosphäre des Gegensatzes zwischen dem slavisch reaktionären Ostpommern und dem deutsch aufstrebenden westlichen Nachbarn. Das Kloster litt schwer. Die slavische Erregung der 80er Jahre war als Sturmvogel dem kommenden Unwetter vorausgeflogen. Neue Slavenunruhen verquickten sich schnell mit politischen Wirren.[4]) Bogislaw IV. von Westpommern konnte den ihm von Herzog Mestwin 1287 abgerungenen Verzicht auf Schlawe und Stolp nicht verwinden; er unternahm einen Raubzug nach Pommerellen. Bezweifelt bleibt zwar sein Sieg über die Ostpommern bei Bunkenhagen um 1296[5]), überhaupt ob er „kämpfend ist gekommen bis bei Buckow an den Strant", wie der Chronist[6]) erzählt, ebenso wie uns unbekannt ist, was Buckow dabei erlitt. Jedenfalls wurde aber um dieselbe Zeit, — ob im Zusammenhang mit Bogislaws Kriegszug?, — ein erschütternder, westpommerscher Stoß vom deutschen Köslin aus geleitet. Die Abtei Buckow wurde niedergebrannt, Böbbelin verheert, die klösterlichen Grabowdörfer Göritz, Malchow, Parpart eingeäschert. Dann kehrten

[1]) Pll. UB. Nr. 361.

[2]) Pll. UB. Nr. 426, ao. 1287.

[3]) Vgl. seine Stellung im Kampf um Malchow oben S. 13, 14; besonders auch Pll. UB. Nr. 407, 462.

[4]) Bugenhagen a. a. O. lib. I, cap. 13. S. 38.

[5]) Bugenhagen a. a. O. lib. III, cap. 14. S. 124. Wehrmann, Geschichte von Pommern I S. 122. Grünberg a. a. O. S. 53 Anm. 5.

[6]) Kantzow a. a. O. lib. III, cap. 14 S. 124; seine Quelle ist hier das Chronicon Buccoviense. Vgl. Barthold a. a. O. III S. 66. Boehmer a. a. O. S. 9. MBll. 14 S. 183 ff.; ebd. 15 S. 5.

die Städter um.[1]) Warum dieser Gewaltakt der Kösliner an Buckow?[2]) Nur um im Kloster den Gegner zu treffen? Wohl kaum. Der Haß war offenbar gegen Buckow selbst gerichtet, das, — ein Schlaglicht auf sonst dunkle Dinge —, für die tatsächlichen Gebieter in Ostpommern, die Swenza[3]), mithin für deren Herrn Wladislaw Lokietek, Partei ergriff und dadurch in unverkennbaren Gegensatz zu Westpommern trat.

1298 verwandelte dann Wladislaw die feindlichen Vorstöße Bogislaws IV. meisterhaft in kriegerische Hilfe gegen den gemeinsamen größeren Feind, die Brandenburger, die wieder Pommerellen begehrten. In unentschiedenen Raubzügen wurde das neumärkische Grenzgebiet verwüstet. In diesem Wirrwar schien es dem Kloster geraten, sich mit allen seinen Gütern, Rechten und Freiheiten in den Schutz Papst Bonifaz' VIII. zu begeben[4]), wenn auch dessen rein formelle Zusicherung ohne praktischen Wert blieb.[5]) Kurz darauf, im Mai 1299, versah man sich noch der Anerkennung Wladislaws, des päpstlichen Schützlings[6]) im kommenden Kampf um Krone und Thron. Es war sein letzter Regierungsakt in Pommerellen.[7]) Im Sommer war seine Stellung bereits erschüttert. Im folgenden Jahr drang Wenzel von Böhmen in Polen ein, verjagte Lokietek aus dem Lande und nahm die polnische Krone für sich.

---

[1]) Haken a. a. O. S. 103: „Die Patres mußten bluten . . . ., weil ihr Kloster in Hinterpommern lag." Benno a. a. O. S. 30 ff. will Haken berichtigen.

[2]) Sie urkunden in dieser Zeit für Buckow: Pll. UB. Nr. 538, 539; als Zeugen für Buckow: Pll. UB. Nr. 527, 566. Vgl. Barthold a. a. O. III S. 66.

[4]) Pll. UB. Nr. 568, 569: . . . . sub beati Petri et nostra protectione suscipimus . . . . Durch diese Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutzinstitut erfolgte aber keine Tradition, die der Cisterzienserorden grundsätzlich ablehnte (Schreiber a. a. O. I S. 11, 90 f.). — Hier möge erwähnt werden, daß abgesehen von dieser Schutzverleihung als einzige Beziehung Buckows zur Kurie eine ausführliche Bitte Herzog Mestwins an den Papst Nikolaus IV. vorliegt um Bestätigung des klösterlichen Grundbesitzes und der Zehnten (Pll. UB. Nr. 462). Vgl. unten Kap. II Absch. 3. Die päpstliche Privilegierung liegt leider nicht vor. — Vgl. für das gute Verhältnis von Kolbatz zum Papst: P. UB. I Nr. 65, Cod. Nr. 55, P. UB. I Nr. 89, Cod. Nr. 62, 251, 362, 363, P. UB. II Nr. 992, V Nr. 2689; und ganz besonders die innigen Beziehungen Olivas nach Rom: Pll. UB. Nr. 32, 46, 85, 87 u. a. Vgl. auch die folgende Anm.

[5]) Es fehlen beispielsweise die päpstlichen Mahnschreiben an die Bedränger und Gesuche um tätige Hilfe an die Freunde des Klosters, wie für Kolbatz: P. UB. III Nr. 1868, V Nr. 2688, 3187; zahlreicher für Oliva: Pll. UB. Nr. 30, 31, 88, 126, 127, 128, 129 in nur 25 Jahren.

[6]) Caro a. a. O. II S. 12.

[7]) Pll. UB. Nr. 575. Grünberg a. a. O. S. 55 Anm. 10.

Auch Pommerellen ging zu ihm über. Kloster Buckow geriet in eine heikle Lage. Die Furcht vor einer Überrennung durch Bogislaw IV. von Westpommern, der als Bundesgenosse des vertriebenen Lokietek wieder gegen Schlawe drängte und erneut Ansprüche erhob, die bislang freundschaftliche Stellung des verjagten Wladislaw zur Abtei, die Sorge um den klösterlichen Streubesitz im westpommerschen Machtbereich[1]), dazu die selbstverständliche Neigung zum Deutschtum des westlichen Pommern — all das bestimmte Buckow im September 1299 für seine schlawischen Güter die Bestätigung Bogislaws einzuholen.[2]) Dafür mußte es schwer büßen. Vereint mit den Böhmen zogen die Ostpommern verheerend gegen Buckow, das aufs äußerste gefährdet wurde. Nur die demütigste Unterwerfung bewahrte die Abtei vor völliger Vernichtung.[3]) Weiterer Widerstand war nutzlos. So trat auch Kloster Buckow auf Wenzels Seite.[4]) Nunmehr wurden auch die Angriffsgelüste fremder Fürsten, die sich gegen die böhmische Herrschaft über Pommerellen sträubten, leicht abgewiesen. Siegreich stießen die Swenza Bogislaw IV. aus Schlawe zurück. Siegreich vertrieben sie die rügenschen Fürsten, die auch die Hände wieder nach dem vielbegehrten Osten ausstreckten und bereits in ihrer Stadt Rügenwalde, in Buckows unmittelbarster Nähe, Fuß faßten. — Und in die Lücke rückte der alte gemeinsame Feind der Verdrängten wieder ein: Brandenburg errang unter Wenzels Nachfolger, Wenzel III., 1305 vertragsmäßig das Land Pommerellen. Die Ordnung schien begründet. Da wurde Wenzel 1306 ermordet. Wladislaw Lokietek tauchte aus seinem Flüchtlingselend wieder auf. Im alten Haß gegen die Märker stand er alsbald fordernd in Pommerellen, wo die Swenza als Seele der brandenburgischen Opposition den Widerstand schürten. Auch Buckow hielt getreu seiner Unterordnung unter die Böhmen zu den Markgrafen. 1306 und 1308 ließ es sich von

[1]) Vgl. unten S. 27 f.

[2]) Pll. UB. Nr. 583; vgl. unten Anm. 4.

[3]) Bugenhagen a. a. O. lib. III, cap. 14 S. 125. Er benutzt hier die Aufzeichnungen der Buckower Mönche: si quid aliud tum fecerint nescimus. Hoc solum monachi scripserant. Vgl. Haken a. a. O. S. 103. Benno a. a. O. S. 32.

[4]) Pll. UB. Nr. 608; Frizko von Schachowitz urkundet für Buckow: . . . nomine domini nostri regis Bohemie. — Die Bestätigungen Bogislaws für Buckow: Pll. UB. Nr. 579, 623 aus den Jahren 1299 und 1303 beziehen sich auf klösterliche Besitzungen im Lande Belgard, wo Bogislaw seit 1295 tatsächlich Landesherr war. Für noch 1303 vorhanden gewesene Angriffsgelüste Bogislaws auf Pommerellen dürfen diese Urkunden also nicht als Beweis herangezogen werden, wie Grünberg a. a. O. S. 60 Anm. 23 tut.

ihnen seine Güter bestätigen.[1]) Die Initiative mag von den Märkern ausgegangen sein, denen im bevorstehenden letzten Kampf um Pommerellen ein klösterlicher Parteigänger den Rücken stärkte. Gewaltiger als je entbrannte der Kampf. Sein Ende, die Katastrophe von Danzig, war Wladislaws Vernichtung. Der deutsche Orden war der lachende Dritte. Als Helfer gerufen erschien er als Überwinder und zog Ostpommern für sich ein. Nur die Länder Schlawe und Rügenwalde sprangen als Teil des Gewinns für die Brandenburger beim Soldiner Vertrag 1309 heraus. Buckow mit seinem Besitz blieb also unter Brandenburg. Sieben Jahre lang ließ Markgraf Waldemar diesen Küstenstrich mit dem Hinterland durch die Swenzonen regieren. Als dann die nordische Koalition ihn bedrohte, gab er auch diesen Weg zum Meere den westpommerschen Fürsten preis: Wartislaw IV. von Slavien trat gegen 1317 das heißumkämpfte Schlawer Erbe friedlich an. — Beziehungen Buckows zu ihm sind aber nicht nachweisbar.

So handelte und litt Kloster Buckow in den unruhevollen Jahren eines langen Interregnums. Entfremdung von Grund und Boden oder anderweitige Güterverluste hatte es zwar nicht zu beklagen, aber die wirtschaftliche Ausdehnung erlahmte.

Durch die Außenlinie des Kernbesitzes von 1275 war klar und offen die Abgrenzung gegen alle Nachbarn gegeben.[2]) Wegen Karnkewitz und Eventhin hatte man sich drei Jahre später mit dem Bischof von Kamin ausgesöhnt.[3]) In die 80er Jahre fielen die erfolgreichen Kämpfe um Malchow.[4]) Das war alles.

Nun führt eine Güterliste von 1290[5]) zum ersten Mal das Dorf Grabowe als klösterliches Eigentum auf. Es lag, natürlich an der Grabow, wohl beim heutigen Abtshagen.[6]) Doch hat der Beweis nur den Wert einer Vermutung. Grabow war ursprünglich, noch 1262, bischöflicher Besitz.[7]) Das klösterliche Güterver-

[1]) Pll. UB. Nr. 647, 648, 662.
[2]) S. oben S. 15 ff.
[3]) S. oben S. 17 f.
[4]) S. oben S. 13 f.
[5]) Pll. UB. Nr. 462.
[6]) Pll. UB. S. 162 Anm. 5 und P. UB. III Register verlegen es an die Stelle des heutigen Martinshagen. Es ist dort kaum möglich; denn Panknin grenzte damals an die Grabow (s. oben S. 12 Anm. 1), vermutlich auch Damerow und Wieck, sodaß für eine vierte Siedelung dort kein Raum ist. — Vgl. Salis a. a. O. S. 192.
[7]) Pll. UB. Nr. 190; vergleiche den Beweis bei Salis a. a. O. S. 189—192.

zeichnis von 1275[1]) führte Grabowe noch nicht auf. Es muß also später an Buckow gelangt sein, wahrscheinlich im Zusammenhang mit den Händeln um Karnkewitz-Eventhin. Als mit dem geschlossenen Grenzzug von 1275 das bischöfliche Grabowe endgültig als abgesprengte Enklave[2]) mitten im Abteibesitz lag, anderseits aber auch die klösterlichen Güter Beelkow und Glesenowe zweiseitig von kaminischem Besitz begrenzt waren, suchten Bischof und Kloster durch Austausch ihrer jeweiligen Zwischendörfer die Besitzstörungen auszugleichen. Denn Beelkow und Glesenowe waren auf kurze Zeit kaminisch und das bislang stiftische Grabowe führte die nächstfolgende, eben die Güterliste von 1290, als Klostergut auf.[3])

Der Güterpolitik im Südosten lag neben dem bekannten Wunsch der Grabowbeherrschung die Neigung zugrunde, den Remitzer Pfarrsprengel auch grundeigentümlich zu besitzen.[4]) 1287 wurde Dorf Zirchow[5]) klösterliches Eigentum. Es ging wieder verloren; 1301 gehörte es dem Burggrafen Matthäus von Schlawe.[6])

Nach einigen Jahren ergab sich ein Erfolg dieser konsequenten Ausdehnung. Parpart und das abgesprengt gelegene Zirchow wurden durch ein Landgeschenk des Ritters Virchewitz[7]) verbunden.

[1]) Pll. UB. Nr. 269, 270.

[2]) Vgl. für eigenartige Enklavenbildung im geschlossenen klösterlichen Besitz die kartographischen Beilagen bei Hoppe a. a. O. Nr. 2 und W. Nußbeck, Beiträge zur Besitzgeschichte des Klosters Lehnin. Greifsw. Diss. 1912.

[3]) S. oben S. 22.

[4]) S. unten Kap. II Absch. 3.

[5]) Pll. UB. Nr. 417. Mestwins Übertragung: contulimus . . . ohne Erbenkonsens setzt einen anderen — unbekannten — Schenker voraus. — Ob die von Zirchows, die 1310 das Schultheißenamt von Stolp in Hinterpommern inne hatten (Pll. UB. Nr. 690), zu unserem Dorf Zirchow Beziehungen hatten, ist nicht zu erkennen. In Vorpommern ist gleichfalls ein Dorf Zirchow und eine adelige Familie gleichen Namens nachweisbar (P. UB. V Register). Die urkundliche Schreibart, wenn sie überhaupt zu solchen Vermutungen heranzuziehen ist, bringt die Stolper Zirchows eher mit dem hinterpommerschen Dorf in Verbindung. Vorpommersche Familie und Dorf: Circhow; hinterpommersche Familie: Surechow; Dorf: Siracowe, Cirachowe, Cyracowe, Cirghowe.

[6]) Pll. UB. Nr. 594; ao. 1290 (Pll. UB. Nr. 462) war es noch klösterlich, aber als einziges aller genannten Eigentumsdörfer dem Kloster nicht zehntpflichtig. S. unten Kap. II Absch. 3.

[7]) Er ist in Reddenthin westlich von Stolp begütert (Pll. UB. Nr. 549). Ob und wie die Beziehungen der Familie von Soltikow zur geschenkten Dorfstätte sind, ist dunkel; s. unten S. 24 Anm. 3.

Fünfzig Hufen der wüsten Feldmark Soltikow[1]) mit dem Fluß und den beiden Seebildungen in der südlichen Gemarkung[2]) kamen ans Kloster.

Nach zwei Jahren erhielt es hier unangenehme Nachbarschaft, als Ritter Luthemar von Soltikow das Dorf Borkow käuflich erwarb.[3]) Eifersüchtige Wachsamkeit trieb ihn wohl zu Schädigungen des benachbarten Klostergutes, die er durch Schenkung der feindlichen Ausfallsecke, des Dorfes Borkow, in letztwilliger Verfügung wieder gut zu machen suchte. Durch seinen Sohn Wenzel wurde die grundherrliche Auflassung, durch Fritzko von Schachowitz die landesherrliche Bestätigung[4]) vollzogen, — um doch keinen Frieden zu bringen. Alte Freunde des Verstorbenen hetzten weiter, bis eine wiederholte Übertragung durch Wenzel 1304 endgültig Ruhe schaffte.[5])

Weiter nördlich schenkte nach Verlauf von sieben Jahren Peter, Herr von Legenthin, den Berg Scenienti, der vom Scheidebach gegen das Klosterdorf Parpart quer die Gemarkung Segenthin durchzog.[6]) Mit diesem seltsam herausspringenden Gebiet ward der Güterumfang im Osten geschlossen. Weder wurde der Sprengelrahmen durch eine dörfliche Erwerbung durchbrochen, noch glückte

[1]) Pll. UB. Nr. 534. P. UB. III Register hält fälschlich das Solchowe (= Soltikow) des Nemitzer Pfarrsprengels und das Sulechowe (= Soldekow) der obigen Vergabung für zwei verschiedene Dörfer. Es ist für beide nach Meßtischbl. 450 „Soltikow" zu schreiben.

[2]) So sind vielleicht der Fluß Kidithsa, der die Seen Virchowe und Smolosco verbinden sollte, zu deuten. Heute liegen in der Flur Soltikow nur noch einige Teiche. Der östliche heißt — dank freundlicher Mitteilung des Herrn Pastor Rost aus Nemitz — im Volke: Schwarzes Moor, nach der Beschaffenheit des Bodens, auf die auch wohl der alte Name Smolosco (slav. smola Theer, Pech) zurückging. — Möglich ist auch die Deutung Steinbrücks (a. a. O. S. 23) Kidithsa = Küddow. Denn auch sie verband den See Virchow (sdl. Bubliz) und den See Smoltzigk (Schmaunsch = Smolosco?), einen der Seen zwischen dem Virchow- und dem Sparsee; vgl. Quandt, Balt. Stud. XXII. S. 145. Nicht nur geographisch, auch besitzgeschichtlich ist Steinbrücks Deutung sehr annehmbar, weil sie die geschenkten Seen in die Nähe des klösterl. Streubesitzes bei Persanzig verlegt.

[3]) Pll. UB. Nr. 549. Die früheren Besitzverhältnisse des Dorfes Borkow sind nicht ganz klar, da die Konstruktion der Urkunde völlig verwirrt ist. Vor dem Ritter Mestwin, der es an Luthemar verkaufte, dürfte wohl Swenza durch Mestwinische Schenkungen Herr des Dorfes gewesen sein. Siehe oben S. 23 Anm. 7.

[4]) Pll. UB. Nr. 608.

[5]) Pll. UB. Nr. 628. Im Pll. UB. Nr. 662 ist mit dem Text des Pll. UB. nach Analogie der Vorurkunde und dem tatsächlichen Bestand: Bolechowe = Beelkow, nicht mit P. UB. IV Nr. 2416 = Borkow zu lesen.

[6]) P. UB. V Nr. 2699. Meßtischbl. Nr. 450.

es, alle eingepfarrten Dörfer an sich zu bringen. Leickow[1]) drückte als fremdes Dorf im Osten die Grenze ein, Nemitz[2]) und Kuhtz[3]) sind immer störende Zwischendörfer geblieben.

Im Westen stand die extensive Besitzbildung seit 1278 bis zum Ende unseres Zeitraumes, mithin durch gut fünfundvierzig Jahre fast völlig still. Zwar sann Buckow auf Durchbrechung der geschlossenen Grenzlinie, indessen nur mit wenig Erfolg. 1303 vermachte ihm zwar Teslaus von Schübben fünf Hufen in der Feldmark Schübben.[4]) Das blieb aber auch alles.

Um so lebhafter war die Abwehr expansionslustiger Nachbarn. Über die Trennungslinie zwischen dem klösterlichen Dorf Eventhin und dem fletzischen Repkow waren schon Detlev und das Kloster uneins gewesen. Gründe und Ziele des Streites sind offenbar. Die Repkower lockte die Wassernutzung am Buckower See.[5]) Aber der Abt ließ nicht von seinen rechtmäßigen Ansprüchen[6]) ab und erlangte auch vom Nachfolger Detlevs, Johann von Sletz, 1299 eine feste Abgrenzung. Künftighin verlief die Außenlinie[7]) des klösterlichen

[1]) Besitzer unbekannt.

[2]) Um 1250 scheint Stephan von Nemitz Herr des Dorfes gewesen zu sein. Pll. UB. Nr. 130. Sein Sohn war Bürgermeister in Köslin (Pll. UB. Nr. 510, 514). Daß bis 1277 Miroslaus gen. Roswarowiz Herr von Nemitz war und sein Eigentumsrecht auf Herzog Mestwin II. übertrug, wird stark bezweifelt; Pll. UB. Nr. 286.

[3]) Pll. UB. Nr. 594 ao. 1301 gehörte es dem Burggrafen Matthäus von Schlawe. Das P. UB. IV Register wirft das vorpomm. Cusiz (Nr. 2343) mit dem hinterpomm. Kuhtz zusammen.

[4]) Pll. UB. Nr. 625.

[5]) Die Frage dreht sich um den Besitz: infra Repekowe et Zwentin et stagnum Bucowe (Pll. UB. Nr. 678); bestätigt wird dieser Besitz ... cum integro stagno (Pll. UB. Nr. 583) oder cum stagno ... nulla exceptione facta (Pll. UB. Nr. 675). Vgl. Steinbrück a. a. O. S. 21.

[6]) S. oben S. 17.

[7]) Pll. UB. Nr. 571. Meßtischbl. Nr. 377, 448, 449. Daß die beiden heute unbenannten Bäche mit den rivuli Swrinze und Woldwastruga, und die Berge Fuchsberg und Brunnberg mit den montes Jaswinehe und Jastremogurre sive Havekesberg (S. Perlbach: G. G. A. Jhrg. 166 1904, S. 626) identisch sind, läßt sich nicht beweisen. Sie entsprechen sich der Lage nach genau. Gleichfalls fällt die so gewonnene Linie mit der heutigen Flurgrenze von Eventhin-Repkow und mit der Köslin-Schlawer Kreisgrenze bis zum Zuchener Busch völlig zusammen. Die oben konstruierte Grenze ist also zum mindesten wahrscheinlich. Ihre Bestätigung (Pll. UB. Nr. 583) endet mit dem Pkt. Grabowastruga, d. h. mit dem Zusammentreffen mit der alten Grenze. Die anderen vier Grenzführungen (Pll. UB. Nr. 571, 647, 662, 675) haben den Zusatz: ... Grabowastrugha abinde ad alium rivum qui Polinthz nuncupatur. Der durch ihn bezeichnete Grenzabschnitt bedeutet zwar eine direktere Verbindung gegenüber der Grenze von 1275, die einen Umweg macht (S. oben S. 16 f.). Sie würde dem Kloster einen Teil

Bereichs vom Endpunkt der alten Grenze, dem pristan brunne, über den Runtzer Wiesengraben zum Bach, der in südlichem Bogen Eventhin umspannt, südöstlich über den Fuchsberg,[1]) Brummberg durch den Zuchener Busch auf die ehemalige Grenze von 1275. Ob bei dieser Regelung für das Kloster Neubesitz heraussprang, ist unerkennbar, da die alten Flurgrenzen Eventhins gegen Repkow von 1278 unbekannt sind.

Es galt, sich auf begrenztem Boden einzurichten. Immer wieder drängte Buckow auf Bestätigung und Sicherung gerade dieser Grenze.[2]) Immer wieder aber mußte es gerade an dieser Grenze Unbill erdulden. Der ansässige Adel schien gegen die Abtei verschworen und befeindete sie durch mutwillige Übergriffe. Buckow konnte zwar jederzeit sein gutbesiegeltes Recht erweisen.[3]) Das nutzte nichts; so war die richtige Antwort darauf der klösterliche Bann. Das Mittel verfing. 1309 unterwarfen sich die hartnäckigen Bulgrins gegen Lösung vom Bann[4]) und der Rat von Köslin bezeugte, daß im selben Jahr unter gleicher Bedingung die Söhne des verstorbenen Nikolaus Wakenbeke[5]) sich alles Haders um den begehrten Besitz friedlich begeben wollten.[6])

der Feldmark Schübben zuschieben; aber ungerechtfertigt, denn die 5 Hufen, die Buckow 1303 in Schübben erhielt, die also allenfalls den abgeschnittenen Zipfel ausmachen könnten, sind bei der ersten Erwähnung dieser verbürgten Grenze, 1299, noch nicht klösterlich. Der Zusatz bedeutet mithin keine neue Grenzbildung, sondern nur summarische Nennung einer bekannten Abgrenzung, auf deren Einzelheiten man in diesem Fall verzichten konnte.

[1]) Wohl identisch mit Jaswineke, mit dem im Pll. UB. Register der parvus mons Jaswin (S. oben S. 15 Anm. 12) zwischen Preetz und Sellen fälschlich zusammengeworfen wird.

[2]) Pll. UB. Nr. 583, 647, 662, 675.

[3]) S. die dreifache Besiegelung von Pll. UB. Nr. 571; über derartige Rechtsverstärkungen vgl. O. Posse, die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig. 1887. S. 75.

[4]) Pll. UB. Nr. 675. Berechtigung und Art der Besitzansprüche der Bulgrins, d. h. des Ritters Bartus des Schwarzen und seiner drei Söhne Porsvelt und seiner beiden Söhne Barthuszewitz und seines Enkels, sind aus den Urkunden, in denen sie erscheinen (Pll. UB. Nr. 412, 442, 445, 534, 579, 588, 594, 622, 623, 675), nicht nachweisbar. Später war die Familie jedenfalls hier begütert. Vgl. die Bulgrinsberge bei Repkow. S. Steinbrück a. a. O. S. 24.

[5]) Er lag wohl in Buckow begraben (Pll. UB. Nr. 571); die Wakenbekes, Freunde der Sletze (Pll. UB. Nr. 571), nur in diesem Zusammenhange auftretend, waren ebenfalls im strittigen Grenzgebiet begütert; denn Nikolaus von Wakenbeke, cum adhuc viveret (distinctiones infra Repekowe et Iventin et stagnum Bucowe) in manus . . . abbatis . . . resignaverat (Pll. UB. Nr. 678), in einer Ausfertigung, die nicht mehr erhalten ist.

[6]) Pll. UB. Nr. 678. Ich lege hier den verständlicheren Text des P. UB. IV Nr. 2568 zugrunde: . . . fratres (= die Wakenbekes) . . omni jure renunciando

Ohne Reibung ging es auch im Norden nicht ab. Der Ritter Andreas Smikon erhob Besitzrechte auf Böbbelin. Man stritt hin und her. Um des lieben Friedens willen — propter bonum pacis — lenkte Buckow zur Verständigung ein: Böbbelin ward vor Schlawer Burgbeamten und dem Johanniterkomthur von Schlawe dem Kloster zugesprochen, Smikon wurde abgefunden.[1])

Zweiter Abschnitt.

Der Besitz in Streulage.

Schon früh griff Kloster Buckow über den festgefügten Zentralbesitz mächtig hinaus und faßte im Süden, im Lande Belgard, Fuß. Burg und Burgbezirk Belgard wechselten dauernd ihren Herrn. Zur Zeit des ersten klösterlichen Vorstoßes, 1268, urkundete Herzog Barnim hier, obwohl ihm der mißglückte Zug ins westliche Pommerellen die Landeshoheit über Belgard nicht gebracht hatte.[2]) Im nächsten Jahre trat Mestwin, als Herr des Landes, Burg und Land Belgard an die Markgrafen ab[3]), die das Gebiet gleichsam zur Aussöhnung ost- und westpommerscher Ansprüche als Ausstattung des beiden Häusern nahestehenden mecklenburgischen Fürsten Pribislaw verwerteten.[4]) 1284 war Bogislaw IV. bestimmt Landesherr von Belgard. 1287 besaß Pribislaw es als brandenburgisches Lehn. Seit 1290 stand es unter westpommerschen Herzogen, die es 1320 als Lehngut des Kaminer Bistums besaßen.

Östlich von Persanzig verfügte Kloster Buckow bereits 1268 über ein Gebiet von 100 Hufen, das aus einer Vergabung des Ritters Johannes Kule stammte. Im Anschluß an seine landesherrliche Bewilligung fügte Herzog Barnim den Streitzigsee als Geschenk hinzu.[5]) Und mit einer gewissen Sicherheit ist das Gebiet

„nullam" (Pll. UB. liest „villam") impetitionem . . fratribus . . . coenobii [nullatenus (fehlt in der Matrikel)] facere promiserunt.

[1]) Pll. UB. Nr. 566. Über Smikons Besitzrecht ist nichts bekannt.

[2]) Pll. UB. Nr. 236. Dieser angemaßte Anspruch ist eine Parallele zu seinen Schlawer Beurkundungen nach der Verdrängung, s. oben S. 9 f.

[3]) Pll. UB. Nr. 238; vgl. Grünberg a. a. O. S. 17.

[4]) Vgl. zum folgenden: Kratz-Klempin a. a. O. S. 33 f.; von Sommerfeld a. a. O. S. 222.

[5]) Pll. UB. Nr. 236. P. UB. II. Nr. 875 Regest sieht in der Schenkung des Sees nur eine Bestätigung.

zwischen ihm und Persanzig als Inhalt dieser Hufen anzusprechen.[1]) Die Erweiterung und Festigung dieser südlichen Güter in den folgenden Jahrzehnten offenbarten kraftvolle Energie.

Die Angliederung des Dorfes Persanzig mit 120 Hufen um 1277 ging auf eine Stiftung Kasimirs III. Swantiboritz zurück. Sie ist in der Bestätigung seines Nachfolgers in der Ehe, Johannes Ramel, überliefert.[2])

200 Hufen, die Buckow als Geschenk des Pribislaw von Belgard 1289 empfing, gaben der Expansion in südlicher Richtung erneuten Nachdruck. Sie lagen unmittelbar neben dem ersterworbenen Land am N.-O.-Ufer des Streitzigsees.[3]) Also auch im Streubesitz feste Schichtung, Abrundung unter der schützenden Förderung Bogislaws, der, ganz im Sinne seines Vaters die Pflege der Abtei fortsetzend, ihr 1289 und zwei Jahre später seine Bestätigung gewährte.[4]) Dann breitet sich Dunkel über diesen Besitz; niemals wird er in den folgenden Güterlisten erwähnt.[5])

[1]) a) Der Annahme des Pll. UB. Nr. 236 Reg., daß das Dorf Persanzig mit 100 Hufen Gegenstand dieser Vergabung sei, widerspricht der Ausgangspunkt der Hufenumgrenzung: a villa et terminis villae . . . Persantika; ferner die Erwähnung dieser Hufen als: iuxta villam Persantikam sitam (Pll. UB. Nr. 445) und die erst später erfolgte ausdrückliche Schenkung des Dorfes Persanzig (Pll. UB. Nr. 322). Darum ist auch das Regest (Pll. UB. 442) ungenau: Herzog Bogislaw bestätigt dem Kloster Buckow . . . das „Dorf Persanzig"; er bestätigt 100 Hufen am Streitzigsee und sex mansos in villa Persantike sitos.

b) Zechlin (Balt. Stud. Bd. XXXVI S. 42) verlegte diese 100 Hufen, gestützt auf das sursum ascendendo der Urkunde, in den N. von Persanzig, also losgelöst vom Streitzigsee.

c) Die Hufen lagen jedenfalls bei Persanzig, vgl. a). Sie lagen ebenfalls beim Streitzigsee: totale stagnum Ceresseke cum centum mansis iuxta idem stagnum versus Poloniam iacentibus (Pll. UB. Nr. 442), wobei zu betonen ist, daß das versus Poloniam iacere der Vorurkunde zufolge auf den Ausgangspunkt Persanzig zu beziehen ist. Sie lagen mithin zwischen dem Dorf und dem See, also östlich von Persanzig; vgl. Dümpel a. a. O. S. 40 Anm. 117.

[2]) Pll. UB. Nr. 322 ao. 1281. Das Patronat und sechs Dorfhufen waren bereits klösterlich (Pll. UB. Nr. 442). — 1277 (P. UB. II Nr. 1068) war Kasimir noch in Pommern. Er machte die Schenkung vor seiner Pilgerfahrt nach Palästina, auf der er 1281 bereits verstorben ist. Er gehört in den genealogischen Zusammenhang der Donatoren des Klosters Kolbatz; vgl. den Stammbaum bei Curschmann a. a. O. S. 213 Anm. 2.

[3]) Pll. UB. Nr. 445: . . . ipsos (mansos) iuxta metas centum mansorum.

[4]) Pll. UB. Nr. 442 die Kulesche, Pll. UB. Nr. 479 die Pribislawsche Schenkung.

[5]) Pll. UB. Nr. 239, 246, 269, 270, 361, 462, 661. Salis a. a. O. S. 184 regt an, das System dieser Unregelmäßigkeiten zu ermitteln. Bei Kolbatzer Generalbestätigungen fehlen gleichfalls ganze Gebietsteile. Gegen Salis' Ansicht (S. 148), daß es sich um eine mangelnde Urkundentechnik der Mönche handle, nimmt Hoogeweg a. a. O. S. 41 Anm. 5 andere, nicht einzeln aufgeführte Gründe an.

So kam man wohl bei aller Initiative über die ersten lebendigen Ansätze nicht hinaus. Buckows Kraft war überwiegend dem Ausbau seiner geschlossenen Herrschaft an der Grabow gewidmet, zumal in den stürmischen politischen Jahren. Obendrein lagen auch Hemmungen im Belgrader Lande selbst. Durch das Persantetal führte die uralte Handelsstraße aus dem salzarmen Usez und Nakel über das klösterliche Persanzig zum Salzmarkt Kolberg.[1]) Vielleicht kreuzte hier schon die lebhafte west-östliche Straße Frankfurt a. O.—Arnswalde—(Neu-Stettin)—Danzig.[2]) Das hatte sein Gutes schon im Interesse eigenen gesteigerten Verkehrs und dadurch erhöhter Einnahmen.[3]) Doch litt man wohl mehr unter der ganzen Ungunst einer strategisch wichtigen Ecke: es war das gegebene Einfallstor für Polen und Märker ins östliche Pommern.[4]) Auch flutete das ewige Hin und Her der west-pommersch-brandenburgischen Wirren in diese Gegend. Denn 1310 verriegelte Herzog Bogislaw diesen bequemen Zugang und baute hier seine Stadt Neu-Stettin, als Bollwerk gegen feindlichen Anprall zum Schutz seines Hinterlandes.[5]) Die buckowischen Hufen östlich des Streitzigsees gingen in der Stadtfeldmark auf.[6]) Jede Nachricht fehlt über Bedingung der Gebietsübertragung, über klösterliche Ersatzansprüche, über herzogliche Vergütung. Und über dem Schicksal der westlichen Hufen mit dem Nachbardorf Persanzig liegt Schweigen. Durch die Loslösung vom östlichen Teil des Besitzes verloren sie in ihrer isoliert-entfernten Lage viel praktischen Wert. Ob man die gesichertere Stellung auf zwei Füßen ganz aufgab und die Güter abstieß?

In der Mitte zwischen dem Persanziger Gebiet und dem Kernbesitz verfügte Buckow vorübergehend über die Dorfstätten Uberede und Uberdere beim heutigen Ubedel, nördlich von Bublitz, aus einer

[1]) Deecke, Bemerkungen zur älteren Kartographie Pommerns. Pomm. Jahrbb. Bd. XI. 1910. S. 269; van Nießen, Neumark S. 307; Tümpel a. a. O. S. 22 f.; Zechlin, Balt. Stud. Bd. XXXVI S. 43.

[2]) Vgl. Fr. Rauers, Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Petermanns Mitteilungen Bd. 52. 1906. S. 57 und die dort angefügte Karte.

[3]) Vgl. über Buckows Verkehrslage unten S. 57. — van Nießen, Neumark, S. 66 weist, einen Gedanken Lipperts (Sozialgesch. Böhmens) aufgreifend, darauf hin, daß von landesherrlicher Seite ein System in solchen Ansiedlungen der Orden an Landstraßen oder in Grenzgebieten lag, zwecks klösterlicher Sorge für Ordnung und Sicherheit des gesamten Verkehrs.

[4]) Märkische Züge gegen Ostpomm., vgl. Grünberg a. a. O. S. 19 f., 54, 67, 73.

[5]) Tümpel a. a. O. S. 43.

[6]) Tümpel a. a. O. S. 40.

Vergabung Ritter Borkos stammend. Man tauschte sie nach wenigen Jahren wieder aus.[1]) Den Wert eines „Etappenplatzes“[2]) hatten sie für die Mönche also nicht; die zogen wohl lieber ein Stück Weges die gesicherte, bequeme Persante-Straße entlang.

Westwärts vom Wege lagen Klostergüter in Bulgrin, vielleicht auch in Dörsenthin. 1286 übereignete Ritter Barnus der Schwarze an Buckow acht Hufen — bei einer späteren Bestätigung Herzog Bogislaws[3]) waren es neun — und einen geeigneten Platz zur Anlage eines Vorwerkes im Dorfe Bulgrin.[4]) Der Besitz erschien wertvoll. Ende der neunziger Jahre kaufte Buckow von den Gebrüdern Porsvelt, den Söhnen des Donators, weitere fünf Dorfhufen gegen schützende Garantien,[5]) für die der Abt nach wenigen Jahren die landesherrliche Bestätigung erbat.[6]) Wachende Sorge war für den Besitz in Streulage von erhöhter Bedeutung, zumal die Porsvelts an der Eventhiner Grenze dem Kloster recht unfreundlich begegneten.[7])

Dörsenthin war ein klösterliches Dorf in Streulage. Die Art des Erwerbs ist dunkel. 1308 wurde der Abtei von den Markgrafen gelegentlich einer allgemeinen Güterbestätigung auch das Dorf Dörsenthin zugesichert.[8]) Seine Lage ist zweifelhaft.[9]) Ent-

[1]) Pll. UB. Nr. 428. Borko, westpommerscher Ritter, erscheint als Zeuge in Privilegien westpommerscher Herzöge für Buckow (Pll. UB. Nr. 151, 152, 207, 215, 221, 234). Zeit der Schenkung unbekannt. Vgl. oben S. 13.

[2]) Vgl. solche Etappendörfer bei Kloster Zinna (Hoppe a. a. O. S. 29) und bei Lehnin (Nußbeck, Beiträge zur Besitzgesch. des Klosters Lehnin. Greifsw. Diss. 1912. S. 95).

[3]) Pll. UB. Nr. 579.

[4]) Pll. UB. Nr. 412. Diese Art der Vergabung ist häufig. Das Nonnenkloster Wollin erwarb: sex mansos . . . cum curia, ex qua ipsos colunt (P. UB. III Nr. 1903).

[5]) Pll. UB. Nr. 588.

[6]) Pll. UB. Nr. 622.

[7]) S. oben S. 26 Anm. 4.

[8]) Pll. UB. Nr. 662. Nach Wiederholung der Güterliste von 1275 (Pll. UB. Nr. 269, 270), die für das Jahr 1308 großer Erweiterung bedurft hätte, folgt angeschlossen durch damus etiam atque confirmamus das Dorf Dörsenthin. Entweder war es markgräfliche Schenkung oder jüngste Erwerbung von anderer Seite, für die der markgräfliche Konsens erteilt wurde.

[9]) Pll. UB. S. 585 Anm. 1 und P. UB. IV Register deuten das Dorf als Dörsenthin südöstlich von Köslin am Gollen. Pll. UB. Register aber identifiziert es mit dem Dorfe Dörsenthin bei Schlawe, d. h. bei Masselwitz, denn das erstgenannte liegt außerhalb des Kreises Schlawe.

a) Zur Lage Dörsenthins bei Köslin. Das Dorf Dörsenthin bei Köslin ist anderweitig als vorhanden verbürgt (P. UB. V 2773). Da das Kloster auf Grund

weder am südwestlichen Abhang des Gollenberges — also Etappendorf für den Bulgriner Besitz — oder beim späteren Klosterdorf Masselwitz, als erster Vorstoß über das trennende Stromsystem der Wipper.

Festen Fuß faßte Buckow dort mit Sicherheit gegen Ende unseres Zeitraumes, im Sommer 1317. Masselwitz war ein Sühnegeschenk für die Unbill, die Lorenz, ein Sohn des Woiwoden Swenza, dem Kloster irgendwie angetan hatte.[1]) Der nördliche Grenzzug gegen Lanzig, der feierlich festgesetzt ward, ist nicht mehr erkennbar.[2])

seines Mühlenrechts den Mühlenbach vom See Jamund bis zum See Wisbur besaß, so war der Erwerb von Dörsenthin am See Wisbur jedenfalls wünschenswert. Gegen die Festsetzung Buckows bei diesem Dörsenthin um 1308 spricht jedoch die Nähe von Köslin. Das Klosterdorf Dörsenthin hätte vermutlich — leider fehlen urkundliche Belege für die meisten umgebenden Dörfer — als Enklave im geschlossenen städtischen Besitz gelegen; denn das Dörsenthin benachbarte Dorf Gohrband, dessen Feldmark die heutigen Orte Kluß, Maskow und Eckerndaus mitumfaßte (P. UB. V Nr. 2773), kam 1308 (Pll. UB. Nr. 659) aus Swenzas Besitz an die Stadt Köslin. Der Wisbursee (heute Lüptowsee) war gleichfalls städtisch (Pll. UB. Nr. 446). Köslin bestand gerade damals hartnäckig auf Alleinherrschaft im umgebenden Gebiet und opferte große Summen, um lästige Enklaven los zu werden (P. UB. V. Nr. 2773). In späterer Zeit gehörte das Dorf Dörsenthin dem Nonnenkloster zu Köslin (Haken a. a. O. S. 29).

b) Zur Lage von Dörsenthin bei Masselwitz. Abgesehen von unserer Urkunde kommt das heutige Dorf Dörsenthin bei Masselwitz urkundlich nicht mehr vor. Da von allen Nachbardörfern nur Cannin (P. UB. I Nr. 374 ao. 1240) und Lanzig (P. UB. V. Nr. 3129 ao. 1317) belegt sind, läßt sich die Unmöglichkeit einer damals dort dazwischengeschobenen Dörsenthiner Feldmark nicht erweisen. Sie kann also damals wie heute dort bestanden haben. Wirtschaftliche Tendenz nach N. war im Kloster vorhanden. Das benachbarte Dorf Masselwitz kam 1317 vielleicht im Anschluß an das bereits klösterliche Dörsenthin ans Kloster. Da die Schenkung von Masselwitz Schadenersatz bedeutete, war der Fall vielleicht ähnlich wie bei Soltikow-Borkow, d. h. vom fremden Masselwitz aus wurde das Klosterdorf Dörsenthin geschädigt; deshalb wurde Masselwitz zur Festigung des nördlichen Besitzes geschenkt. — Die Markgrafen konnten 1308 sowohl das eine wie das andere Dorf schenken oder bestätigen.

[1]) P. UB. V Nr. 3129 — dazu ebd. S. 720 Berichtigung zu S. 339; Perlbach, Kritik des P. UB. V, 2 in G. G. A. Jhrg. 168 S. 504. — Versuche zur Ortsbestimmung von Dummaslovitz: MBll. Jhrg. 15 (1901) S. 104 f.: D. = Damshagen bei Rügenwalde. Dagegen richtig: MBll. Jhrg. 24 (1910) S. 115—118: D. = Masselwitz bei Schlawe. Für Gründung und Geschichte des Dorfes vor dem klösterlichen Erwerb vgl. P. UB. I S. 193.

[2]) Zugurnya rivulus, Mogula mons, Camynagora, Muzilo sind örtlich nicht zu bestimmen. MBll. Jhgr. 24 S. 118 hat nicht, wie die Urkunde ausdrücklich betont, die Grenze gegen Lanzig angenommen, sondern die westl. und südl. Scheide mit den urkundlichen Namen zu belegen versucht. Die Angaben sind

Zu den Expansionsbestrebungen klösterlicher Konvente gehörte auch die Gewinnung städtischen Besitzes. Wie auch immer Kloster Buckow sich zur Gründung Wizlaws II. von Rügen um 1270, der deutschen Stadt Rügenwalde, gestellt haben mag, das Entscheidende für seine zukünftigen Beziehungen zur städtischen Bildung blieb, daß diese völlig außerhalb klösterlichen Besitzes erfolgte.[1]) Dazu kam ein anderes. Buckow sah als ein spätes Kolonialkloster schon im ersten Stadium seines eignen Werdens städtische Gemeinwesen in gleichberechtigter Selbständigkeit neben sich erstehen, die eine klösterliche Beherrschung abwehrte, wenn nicht von vornherein ausschloß. Hingegen hatten sich die frühgegründeten Klöster Pommerns mit dem aufstrebenden Laienelement erst auseinanderzusetzen, als ihre eigne Herrschaft innerlich und äußerlich gefestigt war. Sie konnten mithin den jungen Städten als überlegene Macht gebieten und das städtische Regiment sich wenigstens zeitweilig unterordnen.[2]) Das blieb Buckow versagt. — Jedenfalls rief aber der Schutz eigener Interessen es sofort zur Fühlungnahme mit dem neuen Nachbarn auf. Aber mehr als zwei Hausplätze und zwei Hufen in der Stadtfeldmark, die ihm Witzlaw 1271[3]) vermachte, nannte es dort nie sein Eigen, und zu intensiverer Beeinflussung fehlte ihm selber die Macht. Überdies blieb die städtische Niederlassung ein mißglückter Versuch. Erst unter brandenburgischer Herrschaft erwuchsen dem Lande die Vorbedingungen deutschen städtischen Daseins.[4]) 1312 wurde Rügenwalde neu begründet. Klösterliche Vertreter bezeugten den Rechtsakt;[5]) doch versäumte man wohl im neuen Rahmen die Neubildung oder Ausgestaltung des alten Klosterbesitzes. Ein bukowischer Abtshof in Rügenwalde, das Karakteristikum klösterlich-städtischer Beziehungen, wird nie genannt.[6]) Die

deshalb zu verwerfen. Dorf Meitzow, das dort mit Muzilo identifiziert wird, ist bereits im Jahre 1240 (Pll. UB. Nr. 73) durch das sprachlich entwickeltere Mozow belegt.

[1]) Ganz anders die Stellung Eldenas zu Greifswald (Pyl a. a. O. S. 401 ff.). Kolbatz' zu Altdamm, Belbucks zu Treptow, weil jeweils die junge Stadt auf Klosterboden errichtet wurde, dessen Eigentum auch nach der Gründung noch dem Kloster verblieb, dem daraus Rechtstitel der verschiedensten Art erwuchsen (Cod. Nr. 415, P. UB. I Nr. 494, II Nr. 1061 u. a.).

[2]) Wie es z. B. Kloster Eldena mit Greifswald, Kolbatz mit Altdamm, Belbuck mit Treptow gelang, vgl. die vorhergehende Anmerkung.

[3]) Pll. UB. Nr. 249.

[4]) In rascher Folge wurden Stolp, Rügenwalde und Schlawe mit deutschem Recht beliehen (Pll. UB. Nr. 690, P. UB. V Nr. 2726, 3141).

[5]) P. UB. V Nr. 2726.

[6]) Boehmer a. a. O. S. 427.

Stadt erlebte ein frisches Wachstum. Mit der Erwerbung der bislang kaminischen und swenzonischen Dörfer Suckow und Zerawe[1] 1321 rückte das städtische Interessengebiet hart an die Klostergrenze. Ein Zusammenstoß der beiden expansiven Herrschaften blieb bei der langgestreckten Reibungsfläche unvermeidlich. 1324 kam es zum ersten Konflikt. Klösterlicher Holzschlag in den Wäldern nördlich von Preetz wurde als eine Schädigung des städtischen Besitzes empfunden. Der Rat legte Verwahrung ein. Die Vermittlung Peter von Neuenburgs betonte die Gültigkeit der alten Grenze. Nur wurde der bislang klösterliche „kleine Berg" zwischen der Gemarkung Preetz und Zerawe der städtischen Feldmark zugelegt.[2] Für die Grenzbrücke der Dubberwode erhielten Stadt und Kloster geteilte Baupflichten.[3] — Wachsende Eifersucht und steigende Macht der beiden Genossenschaften haben sich noch Jahrhunderte hindurch im Wettbewerb befehdet.[4]

Untergeordneten, rein wirtschaftlichen Motiven entsprangen Buckows Beziehungen zu den Städten Kolberg und Köslin, die sich in Mühl- und Salzgerechtigkeiten und der verschiedenen Ordnung dieser Betriebe erschöpften.[5] Zwar hatte die Wut der Kösliner einmal Unglück und Verderb über die Abtei gebracht. Aber in späteren Rechtshändeln haben sie als Dritte einander manchmal einen gütlichen Vergleich vermittelt.[6]

Der Einzelbesitz in Streulage[7] trat gegenüber dem Kernbesitz gänzlich zurück. Das Gründungsgebiet mit dem allmählich angeschlossenen Güterbereich ist überwiegend der Schauplatz klösterlicher Wirtschaft geworden.[8]

[1] P. UB. V Nr. 3157, VI Nr. 3547, 3548.

[2] S. oben S. 15.

[3] P. UB. VI Nr. 3777; die Berichtigung bei Perlbach, Kritik des P. UB. VI in G. G. A. Jhrg. 170 S. 590.

[4] Boehmer a. a. O. S. 428. Über Buckows Stellung zum städtischen Kirchenwesen s. unten Kap. II Abschn. 3.

[5] S. unten S. 51.

[6] S. oben S. 26; Pll. UB. Nr. 678, 684.

[7] Über Grundbesitz kirchlichen Ursprungs in Nemitz s. unten Kap. II Abschn. 3.

[8] Beispielsweise sei auf die Gütergruppierung des Klosters Kolbatz (Curschmann a. a. O. S. 186, 212 und Hoogeweg a. a. O. S. 1 ff.), des Klosters Belbuck (Curschmann a. a. O. S. 186, 257 ff. und W. Paap, Kloster Belbuck um die Wende des 16. Jahrhunderts. Balt. Stud. N. F. Bd. 16. 1912. S. 12 f.) verwiesen.

Dritter Abschnitt.

Rückblick; Besitzbildung.

In der geschilderten Besitzbildung[1]) ist das System der Erwerbspolitik unschwer zu erkennen: weitaus im Vordergrund stand der Empfang[2]) von geschenkten Besitzanteilen — in dieser Frühzeit der Vermögensbildung in kolonialem Land — überwiegend von Grund und Boden. Damit sind zugleich die schenkenden Klassen sozial charakterisiert. Es konnte nur der Landesherr, die Stadt, der weltliche oder geistliche Grundbesitzer diese immerhin großen Überlassungen auf sich nehmen.[3]) Der kleine Laie schied zunächst noch völlig aus. — Die Schenkungen erfolgten, soweit die Urkunden berichten, bedingungslos. Erst später, als Erbeneinspruch[4]) und sonstige Kompetenzstreitigkeiten[5]) den geschenkten Besitz bedrohten, verstand man sich zu einer Gegenleistung in Geld und Produkten gewerblicher Art[6]), die sich sogar in dringlichen Fällen zu einem förmlichen Kauf des bereits geschenkten Gutes steigerte.[7]) Eine geistige Belastungsform der Schenkungen ist nicht belegt.[8])

[1]) Vgl. allgemein über grundherrliche Bildungen Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 670 ff.

[2]) Über das klösterliche Recht der freien Annahme von Schenkungen vgl. Schreiber a. a. O. II S. 219.

[3]) Erst in einer späteren Periode gingen auch die Klöster des Koloniallandes den typischen Entwicklungsweg zum Finanzinstitut und betrieben entsprechend die völlig veränderte Erwerbspolitik, auch die kleinsten Kapitalbeträge zu sammeln, Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 677; — Uhlhorn a. a. O. S. 375, 379. — Spuren beginnender Rentenwirtschaft zeigen sich allerdings auch schon in unserem Zeitraum bei den früher gegründeten hinterpommerschen Klöstern, vgl. z. B. für Belbuck: Cod. Nr. 86, P. UB. II Nr. 744, 805, 1061, 1144, 1145; V Nr. 3412, 3422; für Kolbatz: Cod. Nr. 93, 286, (P. UB. II Nr. 608, 1232, 1268; III Nr. 1712, V Nr. 2816), V Nr. 3133, VI Nr. 3882. Vgl. Wiese a. a. O. S. 70.

[4]) Pll. UB. Nr. 539.

[5]) Pll. UB. Nr. 527, 566.

[6]) Pll. UB. Nr. 566.

[7]) Pll. UB. Nr. 538 s. oben S. 15.

[8]) Pll. UB. Nr. 395, 625 sind nur Angaben religiöser Gründe. Bei den übrigen Klöstern war geistige Belastung häufig. Meist in Form von Seelgedächtnissen, z. B. Cod. Nr. 173, 239, P. UB. II Nr. 734, 1321, oft mit Festlegung eingehendster Bestimmungen, P. UB. III Nr. 1953, 1961, IV Nr. 2565, denen meist eine Gewährung von Pitanzien, Servitien, Prokurationen parallel lief, Spenden, die am Gedächtnistage den Klosterinsassen gereicht werden sollten. P. UB. II Nr. 947, III Nr. 1656, IV Nr. 2078, V Nr. 2719. Auch die Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters ward begehrt, z. B. Cod. Nr. 239, P. UB. IV Nr. 2612.

Neben der Schenkung erscheinen als besitzbildende Formen einmal der Tausch[1]) und mehrfach der Kauf[2]), so wie das Interesse an der Zusammenfassung und Abrundung des Sammelbesitzes es gebot.[3])

Eine Veräußerung von liegendem Gut durch Verkauf, Verpfändung oder Verlehnung liegt nicht vor.[4]) Auch eine Abwandlung der erwerbspolitischen Mittel ist für den kurzen Zeitraum der buckowischen Besitzbildung nicht erkennbar. Ebensowenig eine quantitative Abnahme der Schenkungen und ein zahlenmäßiges Steigen der Kauf- und Tauschgeschäfte, weil in der letzten Ausbauperiode, die gerade für diese Feststellung ergiebig sein dürfte, das wirtschaftliche Wachstum in Kriegen erstickte.

Um einen grundherrschaftlichen Machtbereich unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Organisation zu bewerten, ist zunächst die räumliche Ausdehnung der Liegenschaften von entscheidender Wichtigkeit. Die Summierung der Einzeldorfgrößen in Hufenangaben ergibt mangels lückenloser mittelalterlicher Überlieferung kein Resultat. Doch ermöglicht die moderne Nachmessung, die vermutliche Größe des Klosterlandes festzustellen. Durch Addierung des geschlossenen Besitzes von 1275 und des später angesetzten Komplexes im Westen[5]) und der Dorfgruppe im Südosten[6]) erreicht die Landfläche des Kernbesitzes eine Gesamtgröße von rund 342 qkm. Vermehrt wurde diese Summe um den gesammelten Besitz in Streulage: 443 Hufen[7]) oder rund 87 qkm und die — hufenmäßig nicht feststellbaren — Volldörfer Dörsenthin[8]) und Masselwitz von 9 qkm

[1]) Pll. UB. Nr. 428. S. oben S. 13.

[2]) Pll. UB. Nr. 296, 297, 307, 538, 539, 588, 622.

[3]) Über den Erwerb durch Ausbau und Kolonisation s. unten S. 49 f.

[4]) Zu kirchlich-klösterlichen Veräußerungsverboten vgl. Schreiber a. a. O. II S. 246 ff.; insbesondere für die Stellung der Cistercienser: Hoffmann, Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 706.

[5]) Das Gebiet enthält ohne den Buckower See 272 qkm.

[6]) Hufenmäßig sind leider von diesen Dörfern nur Malchow mit (44 + 66 =) 110, Borkow mit 60, Soltikow mit 50, Parpart mit mindestens 40 Hufen bekannt. Zwischen den Klostergütern Malchow, Parpart, Soltikow, Zirchow, Borkow und dem Berg Scenienti lagen höchstwahrscheinlich keine fremden Enklaven. So darf man für diese Gruppe, natürlich nur auf Grund der heutigen Gemarkungslinien, eine Größe von ungefähr 70 qkm annehmen.

[7]) 100 + 120 + 200 Hufen im Süden, 14 Hufen in Bulgrin, 5 in Schübben, 4 inkorporierte in Nemitz, vgl. unten S. 45 Anm. 1.

[8]) Dörsenthin bei Masselwitz mit einer Fläche von 4,536 qkm wird hier der Berechnung zugrunde gelegt. Dörsenthin bei Köslin war etwas größer: 5,431 qkm; vgl. Gemeindelexikon für das Königreich Preußen. Herausgegeben vom Preußischen Statistischen Landesamt. Heft IV. Provinz Pommern. Berlin 1908. S. 162; 74.

Inhalt. Als Flächenraum ergeben sich somit rund 438 qkm.[1]) Zwar hat Buckow kaum je gleichzeitig soviel sein Eigen genannt, denn das Besitzrecht am Streuland ist doch recht ungewiß; wahrscheinlich hat man schon früh darauf verzichtet.[2])

Das rein Zufällige eines bunt zusammengewürfelten Besitzes hing diesem Güterbereich trotz des vorherrschenden Schenkungscharakters der Erwerbspolitik durchaus nicht an. Feste Schichtung der Gebietsteile war das Ziel. Und der energischen Durchführung dieses Gedankens wurde von Anfang an der Expansionswille unterstellt. Sogar der Streubesitz läßt den bewußt erstrebten Zusammenhang erkennen. Diese Geschlossenheit eines fast[3]) gleichartigen Besitzes konnte vereint mit der räumlichen Größe eine fördernde Grundlage für den Gang der Organisation in Wirtschaft, Recht und Verwaltung werden.[4])

Zweites Kapitel.

Organisation des Besitzes in Wirtschaft, Recht und Verwaltung.

Wichtiger als die äußeren Besitzverhältnisse ist die innere Ausgestaltung des Gewonnenen. Hier sind, wenn auch nur in engsten Grenzen, — die Möglichkeit, großzügige und konsequent festgehaltene Linien zu ergründen fehlt — die Spuren der deutschen ostwärts gerichteten Völkerbewegung zu verfolgen.

Die Gründung Buckows als wirtschaftliche Institution ist in den Werdegang zweier historischer Bewegungen einzuordnen. Zunächst ordensgeschichtlich. Die Hochblüte des Cistercienserordens war vorbei.[5]) Das beginnende 13. Jahrhundert brachte die bedeutsamste Wendung in der Entwicklung seiner Wirtschafts-

[1]) Damit übertrifft das gesamte Klosterland noch die Größe des Staatsgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg von 414,5 qkm; vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 37. Jhrg. 1916. S. 1; doch siehe die obige Einschränkung. — Zum Vergleich sei an Kloster Zinna erinnert. Dieses besaß um 1500, allerdings nach beträchtlichen Verlusten, noch rund 300,65 qkm Klosterland; vgl. Hoppe a. a. O. S. 80.

[2]) Vgl. oben S. 29.

[3]) Über anderen als Landbesitz vgl. unten S. 51 f.

[4]) Vgl. Lamprecht a. a. O. I, 2. S. 707.

[5]) Kirchenlex. III² Sp. 379. Realencykl. für prot. Theol. IV³ S. 120 f.

prinzipien[1]): man brach mit dem ausschließlichen Eigenbetrieb.[2]) In immer schnellerer Folge wurde Bresche gelegt in den festen Wall ordensgeschichtlicher Satzungen, bis 1278 alle Erwerbsschranken fielen. Ganz allgemein blieben diese Grundsätze richtunggebend auch für die Kolonialklöster, wenngleich die anders gearteten Verhältnisse des Ostens[3]) diese schon frühzeitig auf eigene Wege zwangen. — Auch im engeren Rahmen der pommerschen Klostergründungen hatte der Orden die erste Glanzzeit schöpferischer Initiative und energischer Tüchtigkeit bereits durchlebt.[4]) So war Buckow im östlichen Pommern nur ein Nachkömmling inmitten weiblicher Klosterkonvente.[5])

Seine Wirtschaftsführung war dann ferner vor allem bedingt durch die Ausdehnung und den Fortgang der kolonisatorischen Bewegung. Von Westen war die Welle gekommen, hatte Vorpommern überflutet, und drängte erst spät gegen das Kolberger Gebiet, wo der entscheidende Umschwung um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgte[6]); um dieselbe Zeit als im benachbarten Schlawe, dem östlichsten Zipfel des Kaminer Bistums, die Gründung Buckows den späten Beginn einer systematischen Kolonisation[7])

[1]) Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 719 ff.; Uhlhorn a. a. O. S. 376 f.

[2]) Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Band IV Paris. 1717. Sp. 1306 (Statuta anni 1208): de terris quae minus utiles fuerint, aut sic remotae, quod utiliter excoli non possint, sic dispensat capitulum generale, ut liceat his qui tales habuerint dare ad medietatem, vel aliter, prout potuerint competenter. Seidel a. a. O. S. 19 glaubt, daß diese Klausel besonders mit Rücksicht auf die Klöster des kolonialen Ostens erlassen wurde.

[3]) Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 700; Pyl a. a. O. S. 24, 424; Winter a. a. O. I S. 124. Dagegen Seidel a. a. O. S. 19.

[4]) Die Begründung der auffallenden Abnahme klösterlicher Neugründungen in Pommern im beginnenden 13. Jhdt., vgl. bei von Sommerfeld a. a. O. S. 93, 97 ff., und deren Einschränkung bei Nachfahl F. B. P. G. Bd. IX S. 626; van Nießen a. a. O. S. 39.

[5]) A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. IV3–4. Leipzig. 1913. S. 613 übersieht die Gründung des westpommerschen Cistercienser Mönchsklosters Neuenkamp i. J. 1233. Auch die neumärkischen Cistercienserkonvente gehören in die 2. Periode, van Nießen a. a. O. S. 547; Wehrmann, Gesch. von Pomm. I, S. 106.

[6]) Aus der zahlreichen Literatur sei hervorgehoben: von Sommerfeld a. a. O. S. 208 f., 216; Wehrmann, Gesch. von Pomm. I S. 184; Curschmann a. a. O. S. 182; van Nießen a. a. O. S. 41; Meitzen, Der Boden I, S. 308; derf., Ausbreitung S. 25.

[7]) Versuche lagen schon vor. S. unten S. 43.

ankündigte. Sein Erstehen in einer ordens- und landesgeschichtlich späten Entwicklungsphase ist für seine wirtschaftliche Organisation bestimmend geworden.

Erster Abschnitt.
Wirtschaft.

Auf Grund der Urkunden, die in ihrer typischen Einförmigkeit gerade für die wichtigsten Probleme versagen, lassen sich natürlich nur Spuren des klösterlichen Wirtschaftssystems aufdecken. Außerdem fanden in der klösterlichen Frühzeit, die hier der Untersuchung zugrunde liegt, nur Fragen des äußeren Erwerbs einen schriftlichen Niederschlag; innere Wirtschaftsprobleme umschlossen Unanfechtbares, das man sich nicht zu sichern brauchte. — In zwei Formen bildete sich allgemein das klösterliche Wirtschaftsleben des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Neben dem modernen Zins- und Rentensystem stand noch das alte ökonomische Ideal der geschlossenen Wirtschaft in Eigenbau.

Auch Buckow blieb ihm teilweise treu. Doch sind nur Ansätze seines Höfesystems auf uns gekommen. Als Gegenstück zur eigentlichen Abtei wäre eine naheliegende Grangie[2]) der gegebene Mittelpunkt für klösterliche Eigenwirtschaft gewesen. Vielleicht ist das auffallend frühe Verschwinden des Dorfes Jesitz aus der Güterliste mit dieser Grangienanlage in Verbindung zu bringen. Man hätte dann Jesitz als Hofbezirk eingezogen. Dies war für Buckow jedenfalls die einzige Möglichkeit, auf Grund der ersten Ausstattung in Dorfanteilen sofort benachbartes Ackerland zum Eigenbau zu gewinnen.[3])

Auch im weiteren Umkreis plante man Selbstwirtschaft. Im Zusammenhang mit einer Zehntenverleihung erlaubte Bischof Hermann 1262 den Mönchen in den Zehntdörfern — das bischöfliche Grabow nahm er allerdings aus — Ackerhöfe zu errichten.[4]) Nur in

[1]) Zum cistercienſischen Höfebetrieb: Winter a. a. O. I S. 112, 171 u. a.; Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 689 ff.; Dolberg, Cistercienſermönche und Konverſen S. 220, 223 f.; Hoffmann, Entwicklung der Wirtſchaftsprinzipien S. 701, 719; Uhlhorn a. a. O. S. 365, 372.

[2]) Begriffsbeſtimmung bei Du Cange IV S. 99.

[3]) Zur Methode vgl. Winter I S. 112, II S. 171; Schulze a. a. O. S. 141; denkbar iſt auch eine Aufopferung des Ortes zum Beſten anliegender Ortſchaften, Meitzen, Hufe S. 497.

[4]) Pll. UB. Nr. 190; P. UB. II Nr. 714; vgl. den Echtheitsbeweis und die Wiederherſtellung des lückenhaften urkundlichen Textes bei Salis a. a. O. S. 185 ff. Die ergänzte Stelle lautet: in villis igitur super dictis excepta

den damals klösterlichen Eigentumsgütern Buckow, Pirbstow und Böbbelin fiel mit diesem bischöflichen Zugeständnis das letzte Hemmnis für den eigenwirtschaftlichen Betrieb. In den übrigen Dörfern fremden Besitzrechts jedoch standen der Umwandlung oder Errichtung von Klosterhöfen vorab noch fremdherrschaftliche Befugnisse hindernd entgegen.[1]) Ihre Anlage ist hier[2]) und ebenso an anderen Punkten des Kernbesitzes[3]) nicht erfolgt. Möglich, daß das Kapital zum kostspieligen Eigenbetrieb fehlte, und daß man den sicheren Zinsgenuß aus abhängigen Dörfern bevorzugte.[4])

Im fernabliegenden Persantebesitz war man gewiß auf Klosterhof und Klosterwirtschaft bedacht, weil sich dies Gebiet ohne Angliederung an den nördlichen Wirtschaftskörper selbständig bildete. Spuren liegen vor in Pribislaws Begünstigungen des klösterlichen Eigenbaus auf den östlichen Hufenländereien[5]): sämtliche Erträge der Neukulturen in Selbstwirtschaft sollten ans Kloster fallen. Bei Bauernansiedlungen aber war die Hälfte aller Bezüge an den Schenker abzuführen. — Man mag nie hinausgekommen sein

dotatione ville Grabowe quadraginta mansorum, et super addidimus ius et libertatem ad grangias locandas, ubi eis idoneum videbitur.

[1]) In ursprünglichen Verhältnissen waren bei derartigen Anlagen die Bezugsrechte des Bischofs an Zehnten, des Landesherrn an öffentlichen und des Grundherrn an privatrechtlichen Diensten und Abgaben zu überwinden. In Buckow, Pirbstow und Böbbelin war das Kloster Grundherr, landesherrliche Rechte waren unlängst aufgegeben (Pll. UB. Nr. 135); der Bischof verzichtete in vorliegender Urkunde (Pll. UB. Nr. 190) auf den Zehntbezug. Die Grangienanlage wurde somit eine rein klösterliche Angelegenheit. Anders in den noch fremden Dörfern Preetz, Schlawin, Parpart, Göritz, Panknin, wo mit der bischöflichen Erlaubnis nur die erste Schranke fiel.

[2]) S. unten S. 40 Anm. 6.

[3]) Die von Salis a. a. O. S. 181 geäußerte Ansicht, daß die Grenzlinie des Kernbesitzes (Pll. UB. Nr. 269, 270; vgl. oben S. 15 ff.) wichtig sei „für die kolonisierende Tätigkeit der Buckower Konversen" vermag ich nicht befriedigend zu begründen. Nichts dergl. kann aus den urkundlichen Angaben erschlossen werden. Die allerdings an Kolonisation erinnernden „coloni de Carnesvitz" sind, sofern es sich überhaupt um Neusiedler handelt, (vgl. Wendt, die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginn der Germanisierung. Göttingen. Diss. 1878. S. 11 f.) nicht von Kloster Buckow hier angesiedelt. Denn sie haben „ab antiquis temporibus" das Nutzungsrecht, bewohnen das Dorf also schon lange, während Buckow erst seit 9 Jahren Grundherr ist, was Salis überdies noch bestreitet. Die Zeitbestimmung ist hier nicht formelhaft; vgl. den parallelen Ausdruck „ex antiquo" in der Urkunde über Karnkewitz (Pll. UB. Nr. 294).

[4]) Schulze a. a. O. S. 141.

[5]) Pll. UB. Nr. 445.

über den Plan, hier eine klösterliche Wirtschaftszentrale als Grundlage für umfassenden Ausbau zu schaffen.

Weit abgesprengt von den großen Klosterbezirken lag der seit 1286 klösterliche Gutsplatz in Bulgrin.[1]) Trotzdem legte man den wohl als Hofplatz zugewiesenen Hufen im Jahre 1300 noch neue hinzu.[2]) Aber einer Grangie wurde nie mehr gedacht.[3])

Wesentlich war die Art der Eingliederung der Höfe in die vorhandenen Siedelungen. Man plante ihre Anlage in bisher unbebauten Landstrichen, so im südlichen Wirtschaftsgebiet oder auf Kulturland.[4]) Und hier war wiederum die Möglichkeit, die Feldmark des eingegangenen Dorfes als Hofbezirk zu verwerten, wie vermutlich bei Jesitz, oder den Hof innerhalb oder abseits der bäuerlichen Wohnungen[5]) anzulegen. So war es vorgesehen für die Zehntendörfer[6]), vielleicht durchgeführt im fremdherrschaftlichen, deutschen[7]) Bulgrin.[8]) Die Ordenssatzungen über die Lage der Höfe zur Abtei und zu anderen klösterlichen Niederlassungen verschiedenster Art und Entstehung waren längst verfallen.[9])

Eine Zusammenstellung des in Feldbau oder Weidebetrieb genutzten eigenbaulichen Landes ist mangels jeder Überlieferung völlig ausgeschlossen. Jedenfalls aber gab es wohl wenig bebautes Herrenland, das kein Bauernland war.

Denn seit der Gründung vom Kloster anerkannt und angewandt, ja sogar weitaus vorherrschend gegenüber dem Eigenbau war die

[1]) Pll. UB. Nr. 412.

[2]) Pll. UB. Nr. 588.

[3]) Pll. UB. Nr. 579, 622. Die unbenannten Mönchs-Zeugen der Urkunde 622 sind wahrscheinlich Buckower Mönche. Aber weil der Ausstellungsort unbekannt ist, ist auch die Vermutung, es seien Mönche des Bulgriner Klosterhofes — mit dem ausschließlichen Konversenprinzip hatte der Orden gebrochen — gegenstandslos. Vgl. Beilage 1.

[4]) Auch in Altdeutschland diese Zweiteilung bei Grangienerrichtung: entweder in großen, im Wildbann stehenden Wäldern, oder auf dem Boden der bestehenden Mark, s. Lamprecht a. a. O. I, 2 S. 689. — Wir haben bei Buckow ein Nebeneinander der Eigenbausysteme im Gegensatz zu Schulzes (a. a. O. S. 143) Feststellung für das Elb-Saalegebiet.

[5]) Seidel a. a. O. S. 47 nimmt für die Grangien des Klosters Leubus nach der Ordensregel die Lage abseits der bäuerlichen Siedelung an.

[6]) Die urkundliche Verfügung: „in villis . . . grangias locandas". Alle genannten Dörfer sind jedenfalls Volldörfer, Schlawin Wüstung geblieben.

[7]) Pll. UB. Nr. 412. Bulgrin hat einen villicus.

[8]) Nach Seidel a. a. O. S. 108 konnte in einem deutschen Dorf die Grangie nicht „Klosterhof" sondern nur „Gut" sein.

[9]) Dolberg, Cistercienser-Mönche und Konversen S. 223; Uhlhorn a. a. O. S. 365.

andere Bodennutzungsform einer mittelalterlichen Agrarherrschaft: das Dorf. Dorfgründungen aus wilder Wurzel sind in unserem Zeitraum urkundlich nicht bezeugt. Nicht im Schlawer Gebiet, wo Wald und Sumpf genug zu Rodung und Neukultur[1]), nicht im Ödland[2]) des Hufenbezirkes am Streitziger See. Geplant waren dörfliche Gründungen hier im Streubesitz jedenfalls,[3]) aber noch nach einem Zeitraum von 20 Jahren[4]) wurde nur der Hufenkomplex bestätigt. Dörfer waren scheinbar noch nicht vorhanden; Kolonen ebenfalls nicht, wie denn auch das Ansiedlungsprivileg von 1291 noch immer eine Anweisung auf die Zukunft[5]) darstellte.[6])

Man begnügte sich in erster Zeit, ohne sich dem Wagnis und den Kosten neuer dörflicher Gründungen auszusetzen, im Kernbesitz den Weg mittelbarer Kolonisation einzuschlagen: die Ansetzung bäuerlicher Siedler auf altbesiedeltem Boden.[7])

Schon mit der Bewilligung, in Buckow ein Kloster zu gründen, erhielten die Mönche die landesherrliche Erlaubnis, Deutsche, Slaven und Leute anderen Stammes im Gründungsbezirk anzusiedeln[8]), die im folgenden Jahre auf die Dänen ausgedehnt wurde.[9]) 1269, auch schon im Vorjahr, galt dies Siedlungsrecht für den damaligen Umfang des Klosterbesitzes als selbstverständlich.[10]) Die knappe Bewilligung, alle Güter mit Deutschen besetzen zu dürfen, die Herzog Mestwin im betonten Bestreben klösterlicher

[1]) Die späteren eigenen Kolonisationsanlagen Buckows bildeten eine große Gruppe an der Grabow. Teilweise sind jedenfalls diese Hagendörfer keine Rodungsdörfer, sondern auf wüsten slavischen Dorfstätten entstanden. S. oben S. 7 Anm. 7, S. 10 Anm. 3, S. 22.

[2]) Östlich der Persante lagen die . . . deserta Poloniae et Pomeraniae . . . (Barthold a. a. O. III S. 61 Anm. 2).

[3]) Pll. UB. Nr. 445.

[4]) 1268 erwarb Buckow hier zum ersten Mal Hufenländereien (Pll. UB. Nr. 236); 1288 (Pll. UB. Nr. 442) und 1291 (Pll. UB. Nr. 479) wurden sie mit anderen noch als Hufen bestätigt.

[5]) Pll. UB. Nr. 479: . . . homines qui mansos possederint . . .

[6]) Winters Annahme (a. a. O. II S. 255 f.), daß die heute in dieser Gegend vorhandenen deutschen Orte „infolge der von Buckow hier begonnenen Kolonisation entstanden sind," scheint doch sehr zweifelhaft; zumal wir die hier „begonnene Kolonisation" durchaus nur als gehegten Plan behandeln dürfen, der, wenn überhaupt ausgeführt, durch die Gründung Neu-Stettins wenn nicht ganz zerstört, so doch sehr beeinträchtigt wurde.

[7]) Dies Verfahren überwiegt im wendischen Kolonisationsgebiet, Schröder, Niederld. Kolonien S. 32; von Sommerfeld a. a. O. S. 214.

[8]) Pll. UB. Nr. 135.

[9]) Pll. UB. Nr. 151; vgl. Cod. S. 945.

[10]) Pll. UB. Nr. 235, 239.

Förderung gewährte, schloß diese Privilegienfolge ab.[1]) Man nutzte sein Recht. Der vasta solitudo der nächsten Umgebung[2]) galt der erste Angriff. Die wüsten oder schwachbesetzten Dörfer[3]) der ersten Schenkung, Büssow und Teile der Feldmark Buckow[4]), wurden besiedelt. Damerow und Pirbstow waren 1268 jedenfalls besetzte Dörfer.[5]) Wieck ließ man wüst. Böbbelin war 1262 teilweise jedenfalls bebaut.[6]) Nach vier Jahren war es Volldorf.[7]) Für die Dorfstätte Schlawin ward Anbau gewünscht[8]), aber nicht ausgeführt. Noch 1308 war es wüst, wie Wieck im Stiftungsbereich, wie Beelkow, Glesenowe, Pinzmechowe an der südlichen Klostergrenze.[9]) Dazu kam noch als Wüstung die Feldmark Soltikow.[10]) Grund genug, daß kolonisatorische Rodungspläne vor näherliegenden Pflichten zurücktraten.[11])

Einzelangaben über das Siedlungsverfahren fehlen[12]), ebenso auch ergiebige urkundliche Belege für die agrarische Verfassung

[1]) Pll. UB. Nr. 264; die Dürftigkeit der Urkunde ohne jede nähere Bestimmung setzt allgemeine Vertrautheit mit derartigen Zugeständnissen voraus. Daß die Buckower Privilegien nur vom Recht der homines locandi, nie vom ausdrücklichen Rodungsrecht, der potestas novalia faciendi handeln, sei nebenbei erwähnt, während in Kolbatzer und Stettiner Klosterurkunden gerade auf die Rodungsdörfer: . . . si in silvis possessionibus . . attinentibus ville de nouo edificate fuerint cum novis vocabulis (Cod. Nr. 237, P. UB. II Nr. 608, 1000, 1124) immer wieder verwiesen wird.

[2]) Pll. UB. Nr. 152. Bewohner sind, wenn überhaupt: . . populi inhabitantis vastam solitudinem . ., dort nur spärlich vorhanden.

[3]) Einige der 1252 (Pll. UB. Nr. 135) „villa" genannten Ortschaften — Pll. UB. Nr. 151 wählt richtiger den umfassenden Ausdruck „possessio" — waren sicher wüst. Denn bei vollständig besetzten Dörfern hätte die Neusiedlung, die zugleich begehrt wurde, nur einsetzen können nach Slavenverdrängung, die aber im Widerspruch stand zu der gewollten Kolonisation mit fremden Zuwanderern und einheimischer Bevölkerung. Vgl. Cod. S. 1023 Anhang zu Nr. 494, und den analogen Fall bei Kloster Broda, von Sommerfeld a. a. O. S. 73.

[4]) S. oben S. 2 Anm. 7; S. 5 Anm. 2, 4.

[5]) Pll. UB. Nr. 235.

[6]) Pll. UB. Nr. 190; 4 Hufen sind zehntpflichtig.

[7]) Pll. UB. Nr. 235.

[8]) Pll. UB. Nr. 243.

[9]) Sie werden noch 1308 (Pll. UB. Nr. 662) als Dorfstätten genannt. Salis a. a. O. S. 180 weist auf das Retranssumt dieser Urkunde von 1462 hin, wo sie als — inzwischen besiedelte — Dörfer aufgeführt werden.

[10]) Pll. UB. Nr. 534.

[11]) Kolonenansetzung in völlig bewohnten Dörfern ist nicht bezeugt. Korrekt wird auch immer eine Ansiedlung in possessionibus, in bono, in loco villae, nicht „in villis" gestattet.

[12]) Vgl. zur üblichen Methode auf kultiviertem slavischem Boden: Meitzen,

aller dörflichen Siedlungen unter Klosterherrschaft. Nur hin und wieder ein Streiflicht. Alle Ortschaften, für die slavische Flurformen[1]) anzunehmen sind, lagen bei ihrem Übergange ans Kloster in bestimmt abgegrenzten Ortsgemarkungen.[2]) Als Besteuerungs-

Ausbreitung S. 39, 44, 47 f.; derſ., Der Boden I S. 362, VI S. 124; Guttmann a. a. O. S. 485 ff. — Einem Stettiner Klosterdorf aus wilder Wurzel ward die Anlage vorgeschrieben: zwischen den quattuor anguli der Flur sollte sie erfolgen auf beiden Seiten des Flusses (Cod. Nr. 364). So geschah es auch (P. UB. II Nr. 1124). Später wurde das Dorf mit dem Namen des Flusses benannt (P. UB. III Nr. 1498). — Für die Ansiedler selbst fehlen in allen hinterpommerschen Klosterurkunden erklärende Verfügungen. Nur über die Sicherheitsmaßregeln, die Kolbatz vor Slavenansetzungen traf, haben wir Nachricht. Aus der herzoglichen Botmäßigkeit oder der herzoglicher Vasallen durften Slaven sich lösen, um in der Klosterherrschaft Kolbatz ansässig zu werden, aber einerseits nur postquam abbati et conventui fideiussores certos posuerint quod ad villas eorum venire velint et debeant ad manendum (P. UB. II Nr. 963) und andererseits dummodo ipsis a quibus recesserint certitudinem fecerint (P. UB. III Nr. 1712, V Nr. 2816).

[1]) Falls Hufenverfassung nicht belegt ist, ist mangels anderer Beweise noch slavisches Agrarsystem anzunehmen. Eine Tabelle möge die Verteilung der Besiedlung und Flurverfassung veranschaulichen:

I	II	III	IV	V
Wüstung oder schwache Besiedlung seit vorklösterlicher Zeit:	Nachweisbare Besiedlung durch Buckow:	Hufenverfassung seit vorklösterlicher Zeit:	Hufenverfassung erst unter Buckow:	Slav. Agrarverfassung seit vorklösterlicher Zeit?:
Beelkow	Böbbelin	Klösterliche	Böbbelin (?)	Damerow
Böbbelin	Buckow, teilw.	Volldörfer:	Buckow (?)	Dörsenthin
Buckow	Büssow	Borkow	Büssow (?)	Göritz
Büssow		Eventhin	Göritz	Panknin
Glesenowe		Grabowe	Parpart	Parpart
Jesitz		Karnkewitz		Pirbstow
Pinzmechowe		Malchow		Pomelowe
Schlawin		Masselwitz		Preetz
Soltikow		Persanzig		Zirchow
Wieck		Einzelbesitz in:		Alle Wüstungen (Sp. I) außer Soltikow und den wiederbesiedelten Orten (Sp. II).
		Bulgrin		
		Nemitz		
		Schübben		
		Wüstung:		
		Soltikow		

[2]) Vgl. die Übertragungsurkunden der einzelnen Ortschaften in Kap. I. — Über slavische Feldmarken in Pommern vgl. Meitzen, Der Boden VI S. 80, S. 102; Drolshagen a. a. O. S. 130 f.; Padberg a. a. O. S. 196, u. a.

einheit wird der uncus genannt.[1]) — Doch hat die Abwandlung slavischer Agrarverhältnisse in deutsche Flurverfassungsformen viele Dörfer schon vor der klösterlichen Besitznahme der Hufeneinteilung[2]) unterworfen. Unter buckowischer Herrschaft wurde noch Göritz und Parpart in Hufen aufgeteilt.[3]) Für die wiederbesiedelten Orte darf man das gleiche annehmen.

Zur Erkenntnis der Hufenart und Hufengröße steht nur ein Ausdruck zur Verfügung: mansus — Landhufe, die meist 30 Morgen

[1]) Pll. UB. Nr. 224 ao 1267; er galt hier für Dörfer in slavischer Flurverfassung, jetzt auch noch für Soltikow und Borkow, die aber 1295 und 1304 in deutschen Hufen lagen. Gleichfalls noch für Panknin, das 1262 schon auf 40 Hufen geschätzt wurde. (Pll. UB. Nr. 190). Zur Sache vgl. Meitzen. Der Boden II S. 67; ders. »Hufe« a. a. O. S. 497.

[2]) Als Vorbesitzer treten Deutsche und Slaven auf:

Borkow; 60 Hufen, vgl. oben S. 24 Anm. 3. Als Luthemar von Soltikow das Dorf 1297 (Pll. UB. Nr. 549) von Mestin erwarb, wurde noch keine Hufeneinteilung genannt. Beim Buckower Erwerb 1304 enthielt es 60 Hufen. Luthemar war jedenfalls Slave; vgl. die kassubischen Beinamen seines Sohnes Pll. UB. Nr. 628 S. 552 Anm. 2.

Eventhin; Vorbesitzer Bischof von Kamin, Hermann von Gleichen; Deutscher; das Dorf lag in Hufen, weil es bedepflichtig war.

Grabowe; Vorbesitzer Bischof von Kamin; 40 Hufen sind bezeugt. Vgl. oben S. 38 Anm. 4.

Karnkewitz: vgl. das zu Eventhin Gesagte.

Malchow: Nördl. Teil 22 Hufen. Vorbesitzer Zinerus Dummeradewitz, Ritter aus adelig-pommerellischer Familie; Slave. Mittlerer Teil: Hufeneinteilung ist nicht verbürgt, doch aus seiner Größengleichheit mit dem nördlichen Teil und seiner Bedepflicht zu erschließen. Vorbesitzer Detlev von Sletz, aus adelig-hinterpommerscher Familie; Deutscher (vgl. die deutschen Vornamen der Sletze P. UB. III Rgster. S. 573). Südlicher Teil: 60 Hufen. Vorbesitzer Bischof Hermann von Kamin. Deutscher.

Masselwitz: Gründer: der westpommersche Ritter Domizlaw. Vorbesitzer Peter von Neuenburg, Otto von Elnitz (P. UB. V Nr. 2961), Lorenz von Rügenwalde (P. UB. V Nr. 3129). Seiner Gründung und Bedeverpflichtung zufolge lag es in deutschen Hufen.

Persanzig: 120 Hufen; Vorbesitzer Fürst Kasimir III. Swantiboritz; Slave.

Bulgrin: Deutsches Hufendorf im Besitz der Bulgrins. Vgl. oben S. 30, 40.

Remitz: Besitzer: Stephan von Remitz; Slave. Vgl. Cod. S. 898.

Schübben: Hufendorf im Besitz des Ritters Teslaus von Schübben; Slave.

Soltikow: 50 Hufen; Vorbesitzer: Virchewitz von Reddenthin; Ritter Wizlaws II. von Rügen; stammte aus dem westlichen Pomm., 1266 in Schlawe seßhaft gemacht. (P. UB. I S. 193).

[3]) Denn sie waren bedepflichtig (P. UB. V Nr. 3297). Die Bede wurde aber nur von Hufen erhoben (P. UB. I S. 296; Ahlers, Das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg zur Zeit des Mittelalters. Jahrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jhrg. 51. 1886. S. 51.

enthielt.[1]) — Typische Hufenzahlen, die eine Normaldorfgröße vorstellen, kommen nicht vor.[2])

Die geschlossene Flurform läßt sich nur für Malchow[3]) noch zurückbilden. Sie bestätigt die Angaben der anderen Grenzführungen: daß man aus- und einspringende Ecken und Verzahnungen mied[4]), die gradlinige Umgrenzung[5]) bevorzugte. — Man wählte als Vermarkung[6]), da der Grenzsaum noch die Grenzlinie[7]) überwog, Wasserläufe[8]), Berge, auch Talbildungen, mit Vorliebe See-,

[1]) = 19 ha 65 a, vgl. u. a. Meitzen, „Hufe" a. a. O. S. 497. Schröder, Niederländische Kolonien S. 35 f. und die Hufentabellen bei Padberg a. a. O. S. 110. — In Belbucker Urkunden erscheinen neben mansi noch mansi teutonicales (P. UB. II Nr. 586) und ein magnus mansus (P. UB. V Nr 3421).

[2]) Die auffallende Zahl von 40 Hufen übereinstimmend für Preetz, Schlawin, Parpart, Göritz, Pirbstow, Grabowe und Panknin (Pll. UB. Nr. 190) stellt keine grundsätzliche Dorfgröße dar; denn 1. wenn, wie bei dieser Angabe, nicht die katastertechnische Feststellung der Dorfgröße, sondern die Aufstellung von abgabekräftigen Hufen bezweckt ist, können immerhin noch abgabefreie Dorfhufen außerhalb der angegebenen Zahl vorhanden sein; 2. es handelte sich hier überhaupt nicht um Angabe tatsächlicher Verhältnisse, denn dem Kloster wurden 1253 (Pll. UB. Nr. 152) die Zehnten von 300 Hufen überwiesen. 1262 (Pll. UB. Nr. 190) wurden diese Zehnten auf einzelne Dörfer verteilt, wobei die 7 genannten ganz summarisch auf je 40 Hufen veranschlagt wurden, ohne daß diese Dörfer damals schon unter Hufeneinteilung standen. Panknin z. B. leistete noch 1267 eine pfarrliche Abgabe vom uncus (Pll. UB. Nr. 224). — Vgl. die typische Dorfgröße von 64 Hufen in der Neumark (van Nießen a. a. O. S. 377 ff.) und ihre Begründung (Ernst, Kritische Bemerkungen S. 329 f.). Vielleicht schwebte Bischof Hermann diese Normalgröße vor, als er bei der Vergabung von 60 Hufen bei Malchow auch . . . si dicto campo Malchowe ultra sexaginta mansos quatuor vel sex mansi forsitan adiacerent . . ., für diesen Zuschlag Besitzrecht gab. (Pll. UB. Nr. 428).

[3]) Vgl. oben S. 16 f. und die Meßtischblätter Nr. 373, 379, 449, 450. Salis a. a. O. S. 183.

[4]) Vgl. die heute vorspringende Südwestecke späterer Bildung bei Malchow.

[5]) Urkundlich: recto tramite, iusto tramite ac directo, modo directo, tendere in directum, Pll. UB. Nr. 208, 234, 269 u. a.

[6]) Vgl. besonders die Grenzangaben im Pll. UB. Nr. 269, 270 und 662.

[7]) Es sind in teilweise unbesiedelten Gegenden nicht Beschreibungen einer festen Linie sondern Grenzbildungsversuche (Curschmann a. a. O. S. 199 Anm. 2); vgl. für Grenzlinie und Grenzsaum im großen Stil: Fr. Ratzel, Politische Geographie, 2. Auflage, München u. Berlin. 1903. S. 538 f., 546 ff.; und die Anwendung seiner Ideen bei Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft. Jahrg. 17, 1896. S. 255—264.

[8]) Ansätze zur linearen Grenzbildung vgl. oben S. 15 ff. Häufig sind Grenzgräben, weil sicher, da sie ein wirtschaftliches Hindernis bildeten, besonders in Kolbatzer Urkunden (P. UB. I Nr. 312 u. a.).

Sumpf- und Ödland.[1]) Wo auffallende Bodenbildungen fehlten, trat der Grenzbaum auf, vereinzelt oder in Gruppen, durch Kreuze gekennzeichnet oder in merkwürdiger Bildung[2]); daneben auch der Grabhügel[3]).

Vielfach sind die alten Feldmarkgrenzen noch in den heutigen Gemarkungslinien[4]) unverändert erhalten. Als Beitrag zur Grundkartenforschung: im Norden entspricht die Grenze Böbbelin—Suckow erst nach Streitigkeiten zwischen Buckow und Rügenwalde um 1500 der heutigen Gemarkungslinie.[5]) Damals und heute war im Osten des Klostergebiets der Oberlauf der Motze die Trennungslinie.[6]) Die Malchow—Göritzer Scheide[7]) ist vom Bruch nordwestlich von Malchow bis zur erst heute vorspringenden Ecke an der Grabow alter Grenzzug; gleichfalls die Grabow selbst zwischen Göritz und Nemitz bis zur Mündung des Mühlengrabens.[8]) Zwischen Parpart und Segenthin lag schon damals trennend der Scheidebach.[9]) Und weiter in alten Klostergrenzen die modernen Linien: Nemitz—Panknin und Kuhtz—Ratteik—Zitzmin bis zum Pöllnitzbach.[10]) Stellenweise laufen auch heute die Gemarkungslinien am Pöllnitzbach entlang. Vom Brummberg bis zur südwestlichen Ecke des Buckower Sees, ausgenommen den Flußbogen westlich Pkt. 3,7 bis östlich Pkt. 0,4, den die alte Grenze vermutlich mitmachte, ent-

[1]) Auch hier wieder eine verschiedenartige Behandlung des Grenzsaumes: neben dem allgemeinen: ad paludem . . . et de palude das genauere ad mericam . . . per quam mericam ad paludem parvulam in eadem merica sitam . . . Noch linienhafter für Kolbatz, P. UB. III Nr. 1712.

[2]) P. UB. II Nr. 781: tres quercus in uno trunco constitutas, so auch Pll. UB. Nr. 269, gegen Pll. UB. Nr. 208 in uno termino const. Vgl. auch die curva tilia in einer Grenzführung für das Kloster Himmelstädt (P. UB. III Nr. 1945, Unechtheit hier belanglos).

[3]) Sepulchra paganorum, antiqua sepulchra (Pll. UB. Nr. 208, 269 u. a.). Vgl. die tumuli gigantis in Kolbatzer Urkunden, z. B. P. UB. I Nr. 302; ebendort auch die häufig vorkommenden künstlichen Grenzhügel: monticulos, quos fieri fecimus.

[4]) Vgl. für Feldmark und Gemarkung: Drolshagen a. a. O. S. 127.

[5]) Boehmer a. a. O. S. 48 und Karte.

[6]) Meßtischbl. Nr. 379; vom Einfluß des Moorgrabens in die Motze (zwischen Pkt. 25 und 28) bis Pkt. 31,1.

[7]) Meßtischbl. Nr. 378, 449.

[8]) Meßtischbl. Nr. 449 bei Pkt. 8,8; der plötzliche Vorsprung ist wieder modern.

[9]) Meßtischbl. Nr. 450.

[10]) Eine Strecke von ungefähr 10,5 km. Bis Pkt. 42,6 ist Übereinstimmung gewiß, von da bis Pkt. 43,2, den die alte Grenze auch berührte, höchst wahrscheinlich.

spricht die Köslin—Schlawer Kreisgrenze dem einst langumstrittenen Eventhin—Repkower Grenzzug.[1])

Für alle verbürgten Grenzanweisungen kam Buckow, weil Empfänger, niemals als Inhaber des Vermessungsrechtes[2]) in Betracht. Doch nahm es am Vermessungsakte teil. Als im Sommer 1317 das Dorf Masselwitz klösterlich geworden war, zogen im Frühjahr[3]) eines der folgenden Jahre Abt, Prior und einige Brüder zur feierlichen Grenzabsteckung über die Wipper. Klosterinsassen waren auch bei der Grenzordnung mit einigen Rügenwalder Stadtdörfern auf der strittigen Feldmark Zeratwe—Preetz persönlich anwesend.[4])

Eine Zusammenstellung der in Frage kommenden Flurnamen liegt bereits vor.[5]) Sie ließe sich noch bis 1300 um den Berg Collin[6]) und für weitere 25 Jahre durch die Namen Scenienti, Wapenastrugha,[7]) Zugurnya, Mogula, Camynagora und Muzilo bereichern.[8])

Für die Kenntnis der Natur des Bodens überhaupt bieten die Quellen nichts.[9]) Nur spärliche, noch dazu unzulängliche Angaben über Bodenwerte lassen sich herausholen. Bei reinen Käufen fehlt leider immer die Kaufsumme.[10]) Für die Bulgriner Dorfhufe belief sich der Preis, aber einschließlich des halben Zehnten, auf elf Mark.[11]) Sonstige Gegenleistungen und Abfindungen für Grund

[1]) Vgl. oben S. 25 f. Meßtischbl. Nr. 377, 448.

[2]) Brümmer, Das Vermessungsrecht (jus mensurationis). Jahrbb. d. Ver. f. meckl. Gesch. Jahrg. 57. 1892. S. 322—349. Seine Behauptung, daß das Vermessungsrecht sich ändere nach der Verschiedenheit der Besitztitel wird in Buckower Urkunden bestätigt, z. B. Pll. UB. Nr. 428.

[3]) P. UB. V Nr. 3129; das Jahr ist nur lückenhaft überliefert.

[4]) P. UB. VI Nr. 3777; vgl. für Buckower Grenzvermarkungen Pll. UB. Nr. 266, 675; Salis a. a. O. S. 176.

[5]) Zechlin, MBll. 6 S. 106—110.

[6]) Pll. UB. Nr. 269, 270, 662. S. oben S. 16.

[7]) P. UB. V Nr. 2699; Berg und Fluß in der Gemarkung Segenthin.

[8]) P. UB. V Nr. 3129; Fluß, Berge und Flur zwischen Masselwitz und Lanzig.

[9]) Zur Lagerung der Böden s. Meitzen, Der Boden I S. 229 f.

[10]) Pll. UB. Nr. 296, 297, 307; 539.

[11]) Pll. UB. Nr. 588. — Das Nonnenkloster Köslin zahlte für eine mit dem halben Zehnten belastete Hufe reichlich 15 M. (P. UB. III Nr. 1811); das Nonnenkloster Stettin für eine wüste Hufe den auffallend niedrigen Satz von $1^1/_4$ Mark Pfennige (eine marca argenti im Gegensatz zu einer marca puri argenti nach dem Vorschlag des Cod. S. 757 zu 2 Mark Pfennige gerechnet). Belbuck verkaufte eine Zinshufe für rund 16 M. (P. UB. II Nr. 1325), eine wüste Hufe für 10 M.; das ist der Durchschnittspreis für die Landhufe (Ernst,

und Boden sind nicht auf einen rechenbaren Wert zu bringen. So gab man für die Anerkennung des Besitzrechts auf Parpart ein Pferd im Werte von drei Mark[1]), dazu eingeführte fremde Tuche für 8½ Mark[2]), 22 Ellen Klostertuch und 2 Harnische. Im Malchow-Prozeß einigte man sich als Gegenleistung für 22 Hufen auf 15 Mark[3]); später gab man noch 2 Rinder dazu.[4]) Die südliche gleichgroße Hufenanzahl war kostspieliger; denn man zahlte 10 Mark kolbergischer Prägung mehr.[5]) Das Recht an Böbbelin ward mit 6 Mark und 2 Stück Klostertuch erkauft.[6])

Von der Individualwirtschaft, wie sie sich in den beiden erwähnten Bodennutzungsformen Klosterhof und Dorf vollzog, sagen die Quellen fast nichts und das Wenige bringt nichts Neues. Zunächst die Viehzucht als agrarischer Erwerbszweig. Es verlautet von Pferden[7]), von Rindern.[8]) Es bleibt aber ganz dahingestellt, ob man sich auf Züchtung großen Stils[9]) verlegte, oder auf Einzelzucht im Rahmen des Ackerbaus beschränkte. Nachweisbar ist Schafzucht nicht, aber mit Sicherheit als echt cistercienisch anzunehmen. Man nutzte den Pelz, oder die Wolle ging zur Weberei.[10])

Kolonisation I S. 22 Anm. 35; Schulze a. a. O. S. 271); vgl. den Spekulationspreis von 22 M., den Kloster Kolbatz verlangte (P. UB. VI Nr. 3914). Für eine Großhufe, magnus mansus, wurden 80 M. gezahlt (Belbucker Urkunde P. UB. V Nr. 3421).

[1]) Pll. UB. Nr. 539. — 1 M. Pfg. = 192 Pfg., vgl. Bilow a. a. O. S. 136 ff.

[2]) 136 sol. = 8½ M.

[3]) Pll. UB. Nr. 393.

[4]) Pll. UB. Nr. 538. In Schlesien galten 2 Ochsen = 1 Pferd; Seidel a. a. O. S. 101 Anm. 1.

[5]) Pll. UB. Nr. 538. Der Wert der Mark ist der bekannte, Riemann a. a. O. S. 57, 92.

[6]) Pll. UB. Nr. 566.

[7]) Pll. UB. Nr. 539; vgl. die Viehzuchtstatuten des Ordens bei Dolberg, Cistercienserm önche und Konversen S. 219. — Für Kolbatz ist die Benutzung der Pferde als Reittiere (P. UB. II Nr. 1272) und die Stellung von Lehnpferden seitens der Klostervasallen belegt. (P. UB. IV Nr. 2052).

[8]) Pll. UB. Nr. 538; vgl. auch die in Pommerellen übliche vacca-Abgabe.

[9]) Das ist vielleicht für Kolbatz zu erwägen; die Kolbatzer Annalen berichten einen Pferderaub aus 2 Grangien ita ut nec una ungula remaneret (P. UB. I S. 487).

[10]) Vgl. unten S. 50. — Aus Kolbatzer Dörfern werden einmal neben 275 Schweinen und 11 Pferden auch 300 Schafe gestohlen (Cod. Nr. 368). Vgl. Dolberg, Cistercienserm önche und Konversen S. 219.

Nichts ist von einem ackerbaulichen Wirtschaftsplan[1]) auf uns gekommen. Nichts über Bespannung und Bestellung. Die klösterlichen Konversen ackerten mit dem Pflug[2]), die Bauern teilweise jedenfalls noch mit dem Haken.[3]) Als Ackerfrucht baute man Roggen, Hafer und Gerste.[4])

Zur Vergrößerung der dem Pfluge unterworfenen Landflächen war reichlich Gelegenheit. Örtlich begrenzte Sümpfe lagen wie ein lockeres Gefüge über den ganzen Besitz ausgeschüttet, außerdem war die Strandgegend und das ganze Grabowufer völlig vermoort.[5]) Das wirtschaftliche Bild des Grenzlandes, das uns im ersten skizzenhaften Entwurf von 1275[6]) vorliegt, hatte sich bis zu seiner Wiederholung im Sommer des Jahres 1308[7]) nicht verändert. Wirtschaftlich wie auch schutztechnisch war es ja durchaus geboten, mit Kultivierungsarbeiten nicht in diesen Randbezirken einzusetzen.[8]) Im Mittelgebiet mag man schon frühzeitig melioriert haben.[9])

[1]) Für Ackerbausysteme vgl. W. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. 13. Auflage. Stuttgart und Berlin. 1903. S. 106—134. Nach Seidel a. a. O. S. 144 hat z. B. Leubus die Dreifelderwirtschaft in Schlesien eingeführt.

[2]) Pll. UB. Nr. 445; propria aratra.

[3]) Pll. UB. Nr. 224; Abgabe de quolibet unco. Vgl. Schulze a. a. O. S. 33, van Nießen, Neumark S. 112 f.

[4]) Pll. UB. Nr. 224, 230, 406, 510 u. a. Weizenbau ist überhaupt sehr spärlich. Vgl. die vereinzelt auftretenden Weizenabgaben in Urkunden der hinterpommerschen Feldklöster (P. UB. V Nr. 2764; VI Nr. 3961) und panis triticeus (P. UB. III Nr. 1656).

[5]) Dreyer a. a. O. S. 23; die rein formelhafte Vergabung von Land »cum paludibus« besagt allerdings nichts für den wirklichen Bestand an Mooren; aber noch heute ist das Gebiet von bruchigem Grund durchsetzt, vgl. die Übersichtskarte bei Dreyer und Meitzen, Der Boden I S. 230. Lehmann a. a. O. S. 354.

[6]) Pll. UB. Nr. 269, 270.

[7]) Pll. UB. Nr. 662; zwar ist die gesamte Urkunde nur eine getreue Wiederholung der von 1275, die landschaftlichen Angaben passen aber zum Jahre 1308, wie sie sogar heute noch gelten, vgl. die Grenzlinie oben S. 15 ff.

[8]) Beachtenswert ist die Anführung einer vorago, que teutonice sol (zol) dicitur, Pll. UB. Nr. 269, 270, 662, für das sonst gebräuchliche lacus, stagnum, palus — besonders die erläuternde deutsche Benennung sol = eine mit stehendem Wasser angefüllte Niederung, Teich (Lübben-Walther, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig. 1888. S. 326), sodaß die Vermutung naheliegt, diese vorago sei eine künstliche Bildung, die auf deutsche Arbeit zurückgehe. Da diese vorago der Lage nach sowohl vom klösterlichen Göritz als auch vom damals slezischen oder kaminischen Teil von Malchow aus geschaffen sein kann, dürfen wir sie nicht als Beweis für klösterliche Kultivierungsarbeit beanspruchen.

[9]) Ernst, Kritische Bemerkungen S. 342 verneint große Meliorationen im ostdeutschen Kolonialgebiet mit Ausnahme altmärkischer Gegenden. — Henkel

Unbekannt ist der Zeitpunkt der klösterlichen Inangriffnahme des Mühlengrabens[1]), immerhin eine Entwässerungsanlage in größerem Umfang.

Keine Nachricht verrät die Pflege höherstehender, gartenmäßiger Anbauarten wie in anderen Klöstern.[2]) Obstbäume sind bekannt, doch der Birnbaum in der Feldmark Malchow war wohl wild.[3])

Als Ergänzung zu diesen agrarischen Erwerbszweigen gelten die ländlichen Gewerbe. Das Schmiedehandwerk war wohl kaum über die Anforderungen aus Gerätebau und Hufbeschlag hinausgewachsen. So mußte das Rüstungszeug, das das Kloster als Kaufpreis zahlte[4]), jedenfalls im Handel erworben werden.

Graues und weißes Tuch[5]), nach der Kleiderordnung des Ordens[6]), auch claustralis pannus[7]) genannt, wurde in klösterlichen Webereien gewirkt, wenngleich die Herstellung im Hausfleiß zinsender Bauern nicht ausgeschlossen ist. Grundsätzlich war die Weberei durchaus Hausindustrie für den eignen Bedarf der Mönche.[8]) Aber

a. a. O. S. 9 schließt aus seiner Gleichsetzung von nova Recha mit dem „neuen Graben" auf „umfangreiche Meliorationsarbeiten", die die Buckower Mönche „bereits damals (= 1268) vollendet" hatten. Meine Deutung von nova Recha bedingt keine Annahme von anderweitig nicht zu belegenden Meliorationsarbeiten; vgl. oben S. 10 Anm. 1.

[1]) Die Angabe verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Herrn Pastor Knieß in See-Buckow.

[2]) Vgl. den Obst- und Hopfenbau und die Gartenfrüchte des Stettiner Nonnenklosters, P. UB. V Nr. 2764. Sonst fehlen durchaus Einzelangaben über die Gartenbaukultur der hinterpomm. Klöster. Daß man sie jedoch pflegte, beweist der vielfach reiche Besitz an Gärten, auch beispielsweise die Anwesenheit eines Gärtners auf einem Klosterhof von Wollin (P. UB. III Nr. 1903). Allgemein: Winter a. a. O. II S. 173. Wiesener a. a. O. S. 253 führt das Vorkommen der Reinette in Pommern auf cistercienſische Tätigkeit zurück. Für klösterliche Hopfenkulturen in Pommern: M. Wehrmann, Zur Gesch. des Bieres in Pomm. Ztschr. für deutsche Kulturgeschichte. N. F. Bd. II. 1908. S. 339.

[3]) Pll. UB. Nr. 266. In Kolbatzer Gebiet kommen wilde arbores pomiferae vor, Cod. Nr. 204; P. UB. II Nr. 666, III Nr. 1712, V Nr. 2816. Vgl. die Kritik des P. UB. III in MBll. Bd. 5 S. 162.

[4]) Pll. UB. Nr. 539.

[5]) Pll. UB. Nr. 566.

[6]) Cist. Chron. 21 (1909) S. 75 ff. Dolberg, Die Tracht der Cistercienser nach dem »liber usuum« und den Statuten. Stud. und Mitt. aus dem Bened. und Cist. Orden. Jahrg. 14. 1893. S. 364 ff., 530.

[7]) Pll. UB. Nr. 539, zum Mönchsgebrauch bestimmtes Tuch.

[8]) Hoffmann, Das Konverseninstitut S. 77; Dolberg, Cistercienſermönche S. 220, 364 f.; G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts. Straßburg. 1879. S. 161, 165.

die klösterlichen Gewebe waren begehrt. So schenkte man sie denn vereinzelt als Gegengabe.[1]) — Über andere Gewerbe haben wir keine Kunde.[2])

Neben den Nutzungen der Hufen und Hufenannexe steht als Einkunftsquelle die wirtschaftliche Ausbeute der Regalien.

Kloster Buckow hat das Mühlenrecht[3]) für die Grabow, soweit die praktische Voraussetzung zur Errichtung von Mühlen, das Besitzrecht auf beiden Ufern, gegeben war, und schon früh auch für die übrigen Gewässer seines Besitztums uneingeschränkt besessen.[4]) Der Mühlenplatz bei Büssow[5]) wurde bei der Verlegung des Klosters nach Buckow gewiß mit einem den praktischen Erfordernissen des Tages bequemeren Platz in der Nähe vertauscht. Die alte Klostermühle am Ausfluß des Mühlengrabens in den Buckower See hat noch der heutigen Mühle ihren Namen gegeben.[6]) — Vielleicht sparte man im übrigen eigene Anlagen. Da aber die Verfügung über Mühlen notwendig und begehrenswert erschien, kaufte man sie im Betrieb. So die beiden Kösliner Stadtmühlen. Für die innerstädtische Mühle verpflichtete man sich zur Pachtzahlung von einer Last Getreide, Roggen und zweifacher Gerste, zur Innehaltung der Stauverordnungen und eingehend geregelter Ausbesserungsbestimmungen. Dagegen beanspruchte man das alleinige Baurecht am Mühlenwasser und, bei der Verlegung der Mühle, die volle Verfügungsfreiheit über den alten Platz im

[1]) Pll. UB. Nr. 539, 566; vgl. die Tuchabgabe des Klosters Kolbatz an die fürstlichen Jäger (P. UB. III Nr. 1890). Graues und weißes Tuch erscheint auch in Altdeutschland als klösterliche Leistung, H. Pauen, Die Klostergrundherrschaft Heisterbach. Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heft 4. 1913. S. 136.

[2]) Die Nonnen zu Wollin hatten die Vergünstigung, ... si necessitas ipsas compellit, videlicet per se familiam propriam utpute (!) calcifices, lanifices, pellifices ac aliam familiam modo quocunque ad ipsarum ordinem spectantem seu competentem reseruare . . . . (P. UB. III Nr. 1478). — Angaben aus anderen hinterpommerschen Klöstern haben wir nicht.

[3]) Die Ordensbestimmung: ad faciendos molendinos ad proprios tamen usus war längst verfallen; Hoffmann, Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien S. 722.

[4]) Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 269 u. a. Die oft auftretende Verleihung . . . cum molendinis . . . ist formelhaft. Ausdrückliches Mühlenprivileg galt nur für Panknin (Pll. UB. Nr. 242) und Parpart (Pll. UB. Nr. 249); vgl. Handwörterb. d. Staatswissensch. Bd. VI S. 799 ff.

[5]) Pll. UB. Nr. 108.

[6]) Nach frdl. Mitteilung des Herrn Pastor Knieß in See-Buckow.

Einklang mit den städtischen Satzungen.[1]) — Einträglicher war der Betrieb in der außerstädtischen Mühle. An Pächten leistete man von jedem Gang[2]) 2 Last Getreide, außerdem $^2/_3$ des Fischereiertrages an den Kaminer Bischof und die Stadt.[3]) Buckow übernahm eine beschränkte Staupflicht gegen den Erwerb der alleinigen Anlageberechtigung am Mühlenbach vom Lüptower bis zum Jamunder See. Zudem zahlte es die städtische Steuer und unterstellte sich dem lästigen Fuhrdienst für beide Mühlen. Die Mühlengerichtsbarkeit blieb dem Stadtvogt vorbehalten.[4])

Ständige Getreidebezüge sicherte sich Buckow sogar aus entlegenen Kolberger Mühlen. 1264 vermachte Herzog Wartislaw von Westpommern ihm testamentarisch seine städtischen Mühleneinkünfte[5]): 5 Pfund Getreide[6]), es war Roggen[7]), jährlicher Hebung aus der Mühle Ludberts von Wodarge[8]), zum Verdruß des städtischen Rats, der erst nach Verhandlungen mit dem Kloster die Hebung zinsfrei bewilligte.[9]) 1270 erwarb Buckow hier in Kolberg von Herzog Barnim einen Anteil am Eigentum, Nießbrauch und allem herzoglichen Recht an der halben Mühle zwischen der Stadt Kolberg und der Altstadt.[10]) Mitbesitzer war der Bischof

[1]) Pll. UB. Nr. 406; 510, 514. Hakens Ansicht a. a. O. S. 93 f., — Benno a. a. O. S. 209 Anm. folgt ihm — das Kloster habe 1294 nur den Mühlenplatz erhalten, da die Mühle nicht mehr vorhanden gewesen, ist falsch; vgl. Pll. UB. Nr. 510: cum molendinum in civitate situm . . . in locum habiliorem translatum fuerit, d. h. eine Anweisung auf eine zukünftige Verlegung.

[2]) Pll. UB. Nr. 446.

[3]) Vgl. die wirtschaftliche Bedeutung solcher Fischereiabgaben aus Mühlenbetrieben bei G. von Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Bd. II. Kiel. 1887. S. 152 f. Die Abgabe war zu leisten aus dem scran = seran (Buckower Matrikel), der Stätte des Aal- und Fischfangs bei Mühlenbetrieben. Nach Schiller-Lübben, Mittelndd. Wörterbuch (Bremen 1875), ein mittelndd., nach Meckl. UB. Bd. XII S. 1, 476 ein wendisches Wort. Wehrmann, Deutsche Wörter, verzeichnet es nicht.

[4]) Pll. UB. Nr. 514.

[5]) Pll. UB. Nr. 205.

[6]) Pll. UB. Nr. 207.

[7]) Pll. UB. Nr. 230.

[8]) Es handelt sich um die sogenannte große Mühle, westlich der Persante, der Stadt gegenüber, die 1289 an den Mühlgraben in der Stadt verlegt wurde; Riemann a. a. O. S. 30, 45, 55.

[9]) Vgl. Anm. 2; das Regest des P. UB. II Nr. 860 ist mißverständlich.

[10]) Pll. UB. Nr. 244; denn in der Altstadt lag die antiqua ecclesia canonicorum (Riemann a. a. O. S. 16, 18), in deren Nähe die Mühle stand. Die Technik der Betriebe ist, weil es sich um städtische Anlagen handelt, hier belanglos.

von Kamin. — Aus der Art der Pächte zu schließen, handelte es sich bei allen Betrieben um Kornmühlen. — Wassermühlen waren durchaus vorherrschend, obwohl auch der Bau von Windmühlen erwogen wurde[1]).

Als Nutzung des Wasserregals kam sodann der Fischfang in Frage in den Flüssen und zahlreichen Wasserläufen der Niederung; bedeutendere Erträge lieferten die Seen, im südlichen Streubesitz der Streitzigsee, im Schlawer Land die kleinen Dorfseen. Von größtem Wert waren der Buckower See, seine Verbindung mit der Ostsee und diese selbst. Auch das Fischereirecht besaß Buckow eigentümlich für seine sämtlichen Gewässer[2]). Wirklich genutzt hat es sein Recht im Küstengebiet. Schon seit 1262 verfügte man über das Fischereirecht im ganzen Buckower See, nur daß den Bischofsleuten aus Eventhin eine hinsichtlich der Geräte beschränkte Fischereigerechtigkeit zugestanden wurde[3]). Fischfangsansprüche im Buckower See wurden wiederholt, wenn auch verdeckt, von anderer Seite erhoben[4]); aber Buckow hat sich hartnäckig und mit Erfolg gewehrt. — Von größter Bedeutung für den Klosterhaushalt war die Fischerei im Neuwasser und in der Ostsee längs der Besitzgrenzen. 1268 waren im Neuwasser schon mehrere Fischzüge slavischer Anlage vorhanden[5]). Da der Eigenbetrieb wohl mehr als nötig lieferte, es zudem an Absatzmöglichkeiten mangelte[6]), trat man mit eigenen und Leuten fremder Dorfschaften in ein Vertragsverhältnis, das dem Abt eine Abgabenquote vom Fischereiertrag zusicherte und den Zuzüglern am Strandgebiet die unbesteuerte gewerbsmäßige Aus-

[1]) Pll. UB. Nr. 249: ... molendinis tam aqua quam aere constructis ...; Belbuck besaß ein Anlagerecht für omnia genera molendinorum ... sive quae vento agitari vel equis trahi sive manu rotari possunt. (P. UB. III Nr. 1511.)

[2]) Pll. UB. Nr. 269, 270, 662. Das staatliche Hoheitsrecht, die Großgarnfischerei, ist in Buckower Urkunden durch die Bewilligung der Zügeerrichtung belegt. Daneben blieb die Kleinfischerei den wasseranwohnenden dörflichen Gemeinden behalten in Form der Fischereiberechtigung: die urkundliche piscatio. Vgl. Bilow a. a. O. S. 65 f., Bestehorn a. a. O. S. 16 f., 69, 83.

[3]) Pll. UB. Nr. 195; 295, 297; ob sie später dem klösterlichen Eventhin gewahrt blieb, ist unbekannt. Vgl. die allerdings sehr summarischen Urkunden Pll. UB. Nr. 462, 538.

[4]) Vgl. oben S. 25.

[5]) Pll. UB. Nr. 233; den Slaven war Großgarnfischerei bekannt, Bestehorn a. a. O. S. 69.

[6]) Rügenwalde hatte eigene Fischereien, P. UB. V Nr. 2726.

beute der Küstenfischerei gewährleistete[1]). So entstand der Ort Neuwasser als Fischersiedlung[2]).

Als einzige Fischart wird der Hering namentlich angeführt. Der Fang scheint recht bedeutend gewesen zu sein, wichtig genug für die fleischlose Kost, die die Regel wollte.[3]) — Fischereitechnisch sind die clausurae der Großgarnfischerei und die sagenae magnae, parvae retes, sporta und hami bekannte Geräte[4]).

Seiner bevorzugten Strandlage verdankte Buckow die Zubilligung des Bergerechts für sein Küstengebiet[5]); das einzige Kloster rechts der Oder, das dieses Recht genoß[6]). Schon 1248 hatte Herzog Swantopolk das Strandrecht für sein Land aufgehoben[7]), sodaß die später erfolgte Barnimsche Anweisung nach

[1]) Die Ansiedlungsmethode wurde als bekannt vorausgesetzt; Pll. UB. Nr. 239: ad novam Recham, solito more manendo ... Ob diese „gewohnte Sitte" auch das parcere in piscando umschloß? Vgl. die Schonzeiten für den Heringsfang in der Belbucker Urkunde P. UB. V, Nr. 2741.

[2]) Mit Recht trennt das P. UB. III Register „Neuwasser" in „Dorf" und „Wasser"; doch bleibt die jeweilige Einordnung unter die beiden Begriffe anfechtbar. Vgl. Brüggemann a. a. O. II, 2 S. 860; — vgl. die villa piscatorum und die casae piscatorum am Strandbesitz des Klosters Belbuck (Cod. Nr. 86, P. UB. IV Nr. 2364).

[3]) Pll. UB. Nr. 239 u. a.; vgl. Dolberg, Die Cistercienser beim Mahle. Stud. und Mitt. aus dem Bened. u. Cist. Orden. Jahrg. 17. 1896. S. 619 ff., vgl. die Schwierigkeit der Heringsbeschaffung in anderen Klöstern, z. B. in Kolbatz (P. UB. II Nr. 963), in Trebnitz i. Schl., das aus Pommern bezog. (Cod. Nr. 99, P. UB. I Nr. 162.)

[4]) Pll. UB. Nr. 195; für pommersches Fischereiwesen vgl. P. UB. IV Nr. 2364.

[5]) Pll. UB. Nr. 151 — oft bestätigt, zuletzt Nr. 662.

[6]) Denn Hirschs (Gesch. des Kathl. Kreises S. 26) Inanspruchnahme des Strandrechts für Kloster Oliva ist aus den von ihm angeführten Belegen (Pll. UB. Nr. 353, 354, 355, 356) nicht zu erweisen. Die einzig in Betracht kommende Verleihung von: utilitates ... rerum, que per appulsionem ventorum seu alluvione maris seu per naufragium in eisdem terminis pervenerint ... steht nur in der gefälschten Urkunde Nr. 354. Klösterliche Strandrechtinhaber in der westlichen Ostsee waren Kloster Neuenkamp für das halbe Bergerecht auf Hiddensee (P. UB. III Nr. 1801), Kloster Doberan und Kloster Reinfeld für ihr Küstenland; vgl. F. Techen, Das Strandrecht an der mecklenburg. Küste. Hansische Geschichtsbll. Bd. XII. 1906. S. 278 und H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrh. Abhandlgg. z. Mittl. u. Neuer. Gesch. H. 21. 1910. S. 243.

[7]) Pll. UB. Nr. 102; Barthold a. a. O. II S. 485 f. Swantopolks Verbot scheint oft übertreten worden zu sein (Pll. UB. Nr. 494). Im östl. Pommerellen bestand das Strandrecht weiter (Pll. UB. Nr. 232, 254 u. a.). Für das Rügenwalder Gebiet wurde es 1327 von neuem aufgehoben (Stoebbe, Chronik der Stadtgemeinde Schlawe i. P. Schlawe. 1898. S. 307).

dessen Niederlage für Buckow mutmaßlich wertlos war, wenngleich sie sich durch zahlreiche Privilegien hindurchschleppte.

Überaus spärlich sind die Nachrichten über die Ausbeute des Waldregals. Die großen Forstreviere des Kernbesitzes ließ man kaum ungenutzt liegen[1]). Überliefert ist aber nur — leider ohne die Technik der Nutzung[2]) — der klösterliche Holzschlag im Grenzwalde von Preetz gegen das Rügenwalder Gebiet[3]). — Das landesherrliche Jagdrecht wurde den Mönchen nie verliehen.[4]). Zum Schutz der beackerten Feldmark stand den Dorfbewohnern wohl eine beschränkte Jagd zu.[5]) — Über Waldnutzung durch Vieh[6]) und Zeidelweide schweigen die Quellen[7]).

Wie fast alle pommerschen Klöster[8]) begehrte auch Buckow mit großem Eifer die Sicherung seines Salzbezuges. 1264 ließ es sich von Herzog Wartislaw[9]) an den Kolberger Salinen[10]) Betriebsrecht für einen Koten mit 4 Salzpfannen anweisen. Man durfte sogar unter Aufgabe des alten, in Anlehnung an Vorschriften über Bezugsmenge und Quellgröße, einen neuen Salzbrunn graben. Vom herzoglichen Salzzins war man befreit[11]). Für unseren Zeitraum ist die Nutzung des Siedegewerbes in Eigenbetrieb vom Buckower Klosterhof in Kolberg aus anzunehmen. Nachdem man

[1]) Doch vgl. den heute noch vorhandenen schlagbaren Baumbestand. Meßtischblatt Nr. 377, 378, 449.

[2]) S. Beilage Nr. 2.

[3]) P. UB. VI Nr. 3777.

[4]) Vergleichsweise sei das Wildbannrecht des Klosters Belbuck in seinem pommerellischen Besitz herangezogen (Pll. UB. Nr. 389). Zur Sache: Bilow a. a. O. S. 67 f.

[5]) Die venatio als Dorfpertinenz bei vielen Vergabungen.

[6]) Vgl. die Kolbatzer Urkunde Cod. Nr. 58: libertatem omnium silvarum ... ad nutrimenta iumentorum ad pascua qualiumcunque animalium. Daneben bestand aber immer der Weidebetrieb auf befriedeten Stücken Feldes, z. B. im Belbucker Gebiet, P. UB. IV Nr. 2546: ... pascua circumfossata, quae ... nominantur coppelae.

[7]) Es fällt auf, daß Buckow niemals eine villa cum melleficiis erhielt wie Kloster Belbuck in Pommerellen (Pll. UB. Nr. 389, 415, 437); vgl. M. Wagner, Das Zeidelwesen und seine Ordnung im Mittelalter, München. Diss. 1894. S. 16, 64.

[8]) Vgl. die Zusammenstellung bei Riemann a. a. O. S. 119 f.; die Angabe für Kloster Treptow a. R. ist auf 1224 zu berichtigen (P. UB. I Nr. 222.)

[9]) Pll. UB. Nr. 205; Barnims Bestätigung Nr. 207.

[10]) Riemann a. a. O. S. 117—124. H. Cremer, Gesch. der Saline zu Colberg. Sep. Abdr. aus der Zeitschr. der Naturforsch. Gesellsch. zu Halle a. S. Jahrg. 1892. S. 22 bringt für unsere Zeit nichts Neues.

[11]) Er betrug je nach Größe der Pfanne 4 oder 8 Tonnen Salz.

diesen aber 1355 veräußerte[1]), wandelte man, der typischen Entwicklung folgend, wohl die Besitzrechte in vertragsmäßige Salzbezugsrechte um[2]).

Anderweitige Anteile an Bodenpertinenzen als Ausfluß des Bergregals[3]) hat das Kloster kaum besessen. Denn die umfassende Bodennutzungsformel, die es für den Hufenkomplex im Lande Belgard erhielt[4]), ist, selbst wenn sie eine Bergbaukonzession umschloß, jedenfalls praktisch wertlos geblieben.

Der Absatz erzeugter Güter und Einkauf benötigter Waren wurde den Mönchen im Einklang mit den Ordenssatzungen[5]) durch die landesherrliche Bewilligung, einen Marktflecken anzulegen, ermöglicht[6]). Der gesteigerte Handelsverkehr im jungaufstrebenden Rügenwalde mag eine Marktgründung im angrenzenden Abteiland früh entwertet haben, wenn sie überhaupt je bestand. Denn die Absatznotwendigkeit überreicher eigenwirtschaftlicher Erträge war infolge der Kriegswirren wohl kaum vorhanden. Zwar läßt sich Bestimmtes mangels Nachrichten über Eigenbau überhaupt nicht sagen. Und die einzig bezeugten eingekauften Waren, Harnische und teures ausländisches Tuch[7]), waren gewiß nicht auf ländlichem Markt zu erhandeln.

Gleichfalls bleibt die Geschichte eines Kruges[8]), den man je

[1]) Niemann a. a. O. S. 37; Zeit des Erwerbs unbekannt.

[2]) Von Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter. Sitzungsberichte der Phil.-Histor. Klasse der Kaiserl. Akademie der Wissensch. Bd. CXI. Wien. 1886. S. 571 ff.

[3]) Zum Regal vgl. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrh. Berlin. 1899.

[4]) Pll. UB. Nr. 445. Winter a. a. O. II S. 255 nimmt Bergbauprivileg an. Ähnliche Verleihungen sind häufig, für Buckow Pll. UB. Nr. 417 und sonst Cod. Nr. 415, P. UB. I Nr. 494; II Nr. 1268 u. a.; vgl. van Nießen, Neumark, S. 443 Anm. 2.

[5]) Uhlhorn a. a. O. S. 374 ff., Schreiber a. a. O. II S. 236.

[6]) Pll. UB. Nr. 135. Dieses Marktprivileg erscheint kümmerlich im Vergleich mit den zahlreichen Marktorten im Kolbatzer Gebiet (P. UB. II Nr. 608, 1232 u. a.). Verwiesen sei auf die Marktprivilegien des Klosters Grobe (Cod. Nr. 24 ao. 1159), die nach wendischer Sitte die Marktzölle umfaßten; sie hörten auf, als man nach deutscher Sitte, wie an Buckow, das Marktrecht verlieh. Sallis a. a. O. S. 138, 146 f.

[7]) Pll. UB. Nr. 539 pannus nobilis, ausländisches Tuch; auch der sehr hohe Preis von 8 solidi für die Elle deutet auf eingeführte Ware.

[8]) Pll. UB. Nr. 151; zu beachten ist die sinnverändernde Interpunktion des Cod. Nr. 491.

nach Wunsch nach deutscher oder slavischer Sitte[1]) halten durfte, völlig ungeklärt.

Irgendwann ist gewiß eine, wenn auch beschränkte Zollbefreiung der Klosterinsassen und ihrer Güter erfolgt; denn die Befreiung der bäuerlichen Hintersassen[2]) setzt ein Zollprivilegium für die Grundherrschaft voraus. Zudem wird die Vermutung durch ähnliche Privilegien für andere Klöster gestützt[3]). Das Bezollungsrecht, positive Einnahmen aus dem Zoll, standen Buckow nicht zu.

Überhaupt wurden die Beziehungen des Klosters zum Durchgangsverkehr durch die einsam ungünstige Lage der Abtei sehr beeinträchtigt, wenn auch nicht ganz ausgeschaltet. Immerhin mögen friedliche Leute ihres Weges nach Rügenwalde[4]) vorbeigezogen sein an Buckow, das nach bischöflicher Aussage ad hospitum receptionem gegründet war[5]). Wichtiger war der lebhafte Lübeck—Danziger Verkehr, der zwischen Zanow und Schlawe bei Zitzmin und Malchow über Klostergrund führte[6]). Ob die Gunst dieser Lage die klösterliche

[1]) Über den Unterschied zwischen slavischen und deutschen Tabernen vgl. von Sommerfeld a. a. O. S. 76. Ausführlicher für deutsches Krugwesen, H. Steffen, Das ländliche Krugwesen im deutschen Ordensstaate. Zeitschr. des westpr. Gesch. Ver. H. 56. 1916. S. 219—245, für slavische Tabernen, Bilow a. a. O. S. 12, 64, Padberg a. a. O. S. 196. — Die tabernae als Gegenstand der Vergabung verschwinden im 14. Jahrh. doch nicht ganz, wie Salis a. a. O. S. 147 meint. Kloster Stettin erhielt noch 1311 eine taberna als herzogliches Geschenk (P. UB. V Nr. 2648), eine andere verlehnte es. (P. UB. III Nr. 1567, 1780). Kloster Wollin kaufte noch 1318 vom Landesherrn eine taberna (P. UB. V Nr. 3168). Zwar ging die Vergabung von tabernae, d. h. von Tabernenein künften auffallend zurück. Vgl. die spärlichen Taberneneinkünfte von Kolbatz (Cod. Nr. 53, P. UB. VI Nr. 3914), von Belbuck (Cod. Nr. 86, P. UB. V Nr. 2741) gegenüber dem reichen Tabernenbesitz der ältesten Klöster Stolpe und Grobe. (Salis a. a. O. S. 138 f.) — Zur Stellung des Ordens zum Schenkwesen s. Winter a. a. O. I S. 115 f.

[2]) S. unten S. 65 f.

[3]) Vergleichsweise seien die Befreiungen von Kolbatz und Stettin herangezogen (z. B. Cod. Nr. 33, 286, P. UB. III Nr. 1498, V Nr. 2657). Ein Zollprivileg für Belbuck fehlt leider.

[4]) Im folgenden Jahrhundert wurden von Danzig reisende Kaufleute bei Rügenwalde überfallen (Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Preisschriften der Fürstl. Jablonowskischen Gesellsch. Leipzig. 1847. S. 196 Anm. 727).

[5]) Pll. UB. Nr. 190; vgl. Dolberg, Die Liebestätigkeit der Cisterzienser im Beherbergen der Gäste und im Spenden von Almosen. Stud. und Mitt. aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden. Jg. 16. 1895. S. 10 ff.

[6]) Fr. Bruns, Die Handelsstraßen Lübecks. Hans. Geschichtsbll. Bd. VIII. 1896. S. 86 f.

Zähigkeit im Malchower Konflikt und schließlich sogar den Kauf der längst ehrlich erworbenen Rechte bedingte[1])? Nah am Klostergebiet vorbei lief auch die alte neumärkische Straße, auf der die Ordensgäste aus dem Reich nach Preußen zogen[2]). Die verkehrsgeographische Lage des südlichen Streulandes wurde schon erwähnt[3]). Irgendwelche wahrnehmbaren Einwirkungen dieses Verkehrs liegen jenseits unserer Periode.

Mit diesen Nutzungen aus ländlichem Wirtschaftsbetrieb — die bäuerlichen Abgaben werden später behandelt —, verbunden mit der Ausbeute der verliehenen Regalien ist zugleich der Vermögensbestand des Klosters charakterisiert, aber auch erschöpft. Darüber hinaus hat es Buckow an ständigen Einnahmen völlig gemangelt[4]). Vereinzelt traten geldwerte Schenkungen auf. Im ersten mühseligen Beginnen erlaubte[5]) der päpstliche Kardinallegat

[1]) Vgl. oben S. 15.

[2]) van Nießen, Gesch. der Stadt Dramburg zur Zeit der Herrschaft des deutschen Ordens in der Neumark. Schiller-Realgymn.-Progr. Stettin. 1895. S. 2.

[3]) Vgl. oben S. 29.

[4]) Vergleichsweise sollen die ständigen Geldbezüge einiger anderer Klöster herangezogen werden. Kloster Stettin verfügte über sehr umfangreichen Geldbesitz verschiedensten Ursprungs. In Stettin besaß es Hebungen aus dem Häuserzins (P. UB. II Nr. 707, 1124 u. a.), 6 Talente und 21 M. Silber aus der fürstlichen Wasserpacht (Cod. Nr. 364, P. UB. II Nr. 707, 1124), eine Fülle von Einzelrenten aus der Münze (Cod. Nr. 321, 487, P. UB. II Nr. 629, 700, 734), die sich 1278 schon jährlich auf 65½ M. beliefen (P. UB. II Nr. 1124, 1125, auch III Nr. 1498). Dazu kamen noch 10 M. aus Münze, Zoll und Ungeld (P. UB. III Nr. 1494, 1496). Aus den letzterwähnten Quellen flossen ihm auch in Pyritz erst 4, dann 16 M. jährlich zu. Es hatte Anrecht auf 6 M. jährlicher Hebung vom Heringsfang an der Küste, auf 4½ Talent brandenburgischer Prägung aus dörflichen Gütern (P. UB. II Nr. 947, 1220) und auf 1 Pfund Pfennige in den Stettiner Wiecken (P. UB. III Nr. 1497, 1498). — Dagegen verschwindet das Rentenvermögen von Kolbatz. Es bezog 5 M. aus dem Kolberger Krug, die es aber gegen Grundbesitz an den Herzog austauschte (Cod. Nr. 53) und aus der Münze zu Stettin (Cod. Nr. 286, P. UB. II Nr. 608 u. a.), 10 M. aus Münze, Zoll und Ungeld zu Stettin (P. UB. V Nr. 3133), dazu Erträge aus der Stadt Altdamm (Cod. Nr. 415, P. UB. III Nr. 1798 u. a.) — Belbuck besaß eine Jahresrente von 20 M. im Krug zu Kolberg (Cod. Nr. 86), 15 M. aus der Münze in Kamin (P. UB. II Nr. 744, 805) und 15 M. aus Kolberg (P. UB. II Nr. 1144, 1145), die es aber verkaufte; insbesondere reiche Bezüge aus der Nachbarstadt Treptow a. R. (P. UB. II Nr. 1061, 1327 u. a.).

[5]) Pll. UB. Nr. 316; P. UB. I S. 194. Cist.-Chron. Jahrg. XXIII S. 79.

Guido[1]) zum Bau der notwendigsten Klostergebäude Geschenke im Werte von 100 Mark reinen Silbers[2]) aus geraubtem Gute[3]) anzunehmen. Außerdem stand der Klosterkasse aus dem Nachlaß des Bartus Niger ein Teil des Mobiliarvermögens in Geld und Vieh und anderen Dingen zu[4]). Am Ende unseres Zeitraums schenkte Gotfried von Wida dem Kloster testamentarisch 100 Mark und erließ ihm gleichzeitig seine Schulden[5]). Daß die Vermögenslage der Abtei in den vergangenen wüsten Jahrzehnten eine bedrängte werden konnte und auch wurde, beweisen manche Schenkungsmotive[6]).

Zweiter Abschnitt.

Recht.

In ihren Grundzügen sind die rechtlichen Verhältnisse innerhalb einer Grundherrschaft des kolonialen Ostens bekannt. Und nur diese lassen sich ganz lückenhaft aus Buckower Privilegien hervorholen. — Die Art des buckowischen Besitzrechts am Grund und Boden innerhalb der festgestellten Nutzungsformen ist bestimmt durch das Rechtsverhältnis des Klosters zu seinem Landesherrn. Dieses beruhte auf einer Trennung von Landeshoheit und Grundherrschaft[7]). Der landesherrliche Obereigentümer verlieh Kloster Buckow das Eigentum an seinen Gütern: das ius proprietatis, das Recht eines dominus et heres des Dorfes[8]). Dieses Besitzrecht ist für den ganzen Umfang des klösterlichen Gebietes als gleichartig

[1]) Der defensor ordinis. Vgl. Cist.-Chron. Jahrg. XX S. 106 f.

[2]) In heutigem Wert nach der Münztabelle bei van Nießen, Neumark S. 462: 4200 M.

[3]) De usuris, rapinis et aliis male acquisitis . . . ; vgl. im übrigen die Stellung der Kurie zu ähnlichen Erscheinungen klösterlicher Finanzpolitik bei Schreiber a. a. O. II S. 234.

[4]) Pll. UB. Nr. 412; vielleicht war es der dritte Teil, vgl. den Text des P. UB. II Nr. 1388.

[5]) P. UB. VI Nr. 3703.

[6]) Pll. UB. Nr. 216, 323, 428 u. a.

[7]) Neue rechtsgeschichtliche Literatur für das mittelalterliche Pommern fehlt fast ganz; verwiesen sei auf die Arbeit Bütows a. a. O. — Zur Sache: Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 42 Anm. 2, S. 47; eingehender desselben Studie: Grundherrschaft S. 135 ff., 137 Anm. 1, deren Resultate für das gesamte Kolonialland Gültigkeit haben (S. 154 Anm. 1.); von Schwind a. a. O. S. 171 ff.

[8]) Pll. UB. Nr. 417; ähnlich Pll. UB. Nr. 265, 266.

anzunehmen[1]). Seiner Natur nach war dieses Recht ein abgeleitetes, ein grundherrlich privates Recht, auch wenn es staatliche Hoheitsrechte über die Hintersassen umfaßte.

Wenig Herrenland, das kein Bauernland war, stellten wir fest; also neben dem Herrenrecht des Klosters bestand das Bauernrecht am gleichen Boden. Es stellte gleichsam ein Untereigentum an der Scholle dar. Unter welchen Bedingungen der Kolonist bei der Ansiedlung in dies Rechtsverhältnis einging, wie sich überhaupt die Abhängigkeit der Klosterhintersassen[2]) weiter ausgestaltete, bleibt völlig dunkel. Niemals nahm der klösterliche Grundherr Veranlassung Zins oder Dienst[3]) urkundlich zu regeln.

Außer diesen rechtlichen Beziehungen des klösterlichen Inhabers zum besessenen Boden ergab sich im übrigen der Rechtszustand der Cistercienserkonvente unter der Landeshoheit allgemein durch das Institut der Immunität[4]). Ihren wesentlichsten Inhalt, die Entvogtungsforderung[5]), betonte Buckow mit Nachdruck und Erfolg. Und als weitere Folge der Vogtfreiheit erlangte es die Exemtion[6])

[1]) Nicht für alle Güter liegt die Einzelprivilegierung vor; doch vgl. die markgräfliche Eigentumsbeleihung für den Gesamtbesitz, Pll. UB. Nr. 323.

[2]) Vgl. von Schwind a. a. O. S. 150—180; Rachfahl, Grundherrschaft S. 135 ff.; Schulze a. a. O. S. 199; für pommersche Verhältnisse insbesondere: Gaede a. a. O. S. 31, Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftl. Sem. z. Straßburg i. E. H. 6. 1888. S. 29 f.

[3]) Für die Erkennbarkeit der bäuerlichen Abhängigkeit stehen nur allgemeine Angaben zur Verfügung: nulli teneantur ex debito nisi monasterio (Pll. UB. Nr. 151, 235, 239 u. a.) und . . . ad usus . . . ecclesiae (scilicet monasterii Bucoviensis) . . . liberaliter subiugantur . . . (Pll. UB. Nr. 579, 622); vgl. Bilow a. a. O. S. 195, 207; Padberg a. a. O. S. 244; Rachfahl, Grundherrsch. S. 123 besonders Anm. 2, S. 125. — Vgl. Beilage Nr. 3.

[4]) Schreiber a. a. O. II S. 272 ff.; Hirsch, Klosterimmunität S. 99—151; dazu die auch für Buckow geltende Bemerkung bei Hoppe a. a. O. S. 171 Anm. 61.

[5]) Von einer Schutzstellung des Klosters unter die defensio specialis des Königs als Vogt verlautet nichts. Vgl. Werminghoff a. a. O. S. 70; Heilmann a. a. O. S. 115.

[6]) Vgl. für die Regelung des weltlichen Gerichtsstandes der Klöster das privilegium Cisterciense: . . . auctoritate inhibemus, ne ullus episcopus vel qualibet alia persona ad synodus vel conventus forenses vos ire vel iudicio seculari . . . subiacere compellat. Abgedruckt bei Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck. 1894. S. 230 Abschn. 12.

von der Landgerichtsbarkeit[1]) des Herzogs[2]). Naturgemäß nahm es dann für sich hochrichterliche Befugnisse[3]) in Anspruch. Die Vogtfreiheit[4]) des Gründungsbezirks[5]) wurde auch für die Neuerwerbungen nachgesucht, sodaß der Kernbesitz schon 1275 exemt war[6]). Nacheinander gelangten Karnkewitz und Eventhin (1278)[7]), Malchow (1285)[8]), Zirchow (1287)[9]), Dörsenthin (1308)[10]) und

[1]) Die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit als Befugnis des Klosters Buckow wurde meist als Inhalt der Entvogtung angegeben: libertatem advocatie, omnes scilicet sententias capitales sive manuales damus abbati et conventui dicti claustri. So oder ähnlich, Pll. UB. Nr. 135, 151, 235, 239, 265, 266, 269, 270, 662. Seltener wurde sie gedeutet als Ausfluß allen Rechts (Pll. UB. Nr. 242; jus nach mittelalterlichem Sprachgebrauch oft gleich iurisdictio, Kühns a. a. O. I S. 174), aller Freiheiten (Pll. UB. Nr. 294, 295) oder des Eigentums am Boden (Pll. UB. Nr. 393); vgl. im allgemeinen die Ursachen grundherrschaftlicher Gerichtsbildung bei Kühns a. a. O. II S. 125 f.

[2]) Die Darstellung der Territorialgerichtsbarkeit bei Bilow a. a. O. S. 71 ist schief.

[3]) Zum Gerichtswesen vgl. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipz. 1907. S. 614—619. Salis a. a. O. S. 164 ff. stellt alle urkundlichen Belege für die Verleihung der Gerichtsbarkeit an pommersche Klöster bis 1134 zusammen.

[4]) Denn das bedeutet hier jus advocatiae, das Recht auf die Vogtei, mithin Freiheit von fremder Vogtei, nicht speziell die aus der Vogtei fließende Einnahme. (Hirsch, Klosterimmunität S. 140.)

[5]) Pll. UB. Nr. 135, 151 ... cum omni iure advocatie inter suos homines et in suis terminis ita plane, ut si homo noster (= des Herzogs) vel cuiuscumque alterius in terminis fratrum excesserit ... Diese homines suos sind nicht homines abbatiae sondern Bauern in geschenkten Klosterdörfern, die termini sui, termini fratrum nicht termini abbatiae sondern Grenzen der genannten Dörfer des Gründungsbezirks (vgl. in dieser Urkunde die Bewilligung, einen Marktflecken in „suis terminis", ubicumque placuerit, d. h. im Gründungsbezirk anlegen zu dürfen) — denn die Urkunde zählt zu den Frevlern im Immunitätsbezirk d. h. hier zu Leuten, die dem landesherrlichen Gericht unterstanden, nicht die Klosterbauern, eben weil sie selbst in den Immunitätsbereich einbezogen waren; also weitere Immunität. Vgl. dagegen die Entvogtung der abbatiae und homines abbatie des Buckower Mutterklosters Dargun (Cod. Nr. 256, 260; Hirsch, Klosterimmunität S. 125).

[6]) Pll. UB. Nr. 269, 270.

[7]) Pll. UB. Nr. 294—297. Eventhin wurde mit dem Dargunschen Recht am Dorf Neurese beliehen. Die für Neurese z. J. 1278 vorliegenden Urkunden (P. UB. II Nr. 820, 902) lassen den Rechtszustand nicht genau erkennen. Für die Frage nach der Immunität ist auch die später erfolgte bischöfliche Bestätigung für Neurese (P. UB. II Nr. 1233) belanglos.

[8]) Pll. UB. Nr. 393; die nördliche Hälfte schon 1274. (Pll. UB. Nr. 265, 266.)

[9]) Seine Zugehörigkeit zum klösterlichen Gerichtsbezirk ist zweifelhaft, Pll. UB. Nr. 417.

[10]) Pll. UB. Nr. 662.

Masselwitz (1317)[1]) unter die Klostergerichtsbarkeit. Auch der Streubesitz wurde entvogtet: der Komplex im Belgarder Burgbezirk[2]), die Dorfhufen in Bulgrin und Schübben[3]). Im Schlawer Gebiet standen nur Borkow und Soltikow nicht unter klösterlicher Gerichtsbarkeit[4]).

Ob das Kloster auch die vermögenswerte Seite der Gerichte, die Gefälle, uneingeschränkt nutzte, wissen wir nicht. In Parpart stand ihm dies Recht zu[5]). Diese Angelegenheit schien ausdrücklicher Regelung wohl nicht zu bedürfen[6]), außer in folgendem Fall: wenn ein der landesherrlichen Gerichtsbarkeit Unterworfener auf Klostergrund frevelnd ertappt wurde, bezog der Abt bei der Zuständigkeit des Klostergerichts nach der typischen Teilung $^1/_3$ der Strafgelder, $^2/_3$ fielen an den Herzog. Wurde der Täter flüchtig, schied jede Rechtstätigkeit und jeder Anspruch des Klosters aus. Umgekehrt war es, wenn ein Klosterhintersasse sich auf fremdem Gebiet verging[7]).

Wir werden kaum fehlgehen in der Annahme, daß Buckow, sein Vogtrecht nutzend, für seinen gerichtlichen Immunitätsbezirk ein patrimoniales Landgericht mit einem Vogt als Klosterrichter bildete. 1324 hatte Dietrich, ein Laie[8]), die Vogtei inne. Dörfliche Gerichte, darf man schließen, waren ihm unterstellt. Niemals aber wird ihrer gedacht. Im allgemeinen waren die Schulzen Inhaber

[1]) P. UB. V Nr. 3129.

[2]) Pll. UB. Nr. 442; 445, 479; für Persanzig liegt keine Entvogtung vor.

[3]) Pll. UB. Nr. 579, 622; 625.

[4]) Vgl. ihre geographische Lage! — Einige dieser Dörfer und Hufen wurden mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, aber ohne ausdrückliche Gewährung der Vogtei, beliehen. Da aber die Gerichtsbarkeiten in diesen Fällen unterschiedslos vergabt wurden, die Niedergerichtsbarkeit aber fast immer vom Grundherrn gehandhabt wurde, ist auch die grundherrliche Ausübung des Hochgerichts, also Exemtion dieser Güter anzunehmen.

[5]) Pll. UB. Nr. 249.

[6]) So auch bei Kolbatz. Aber hier war die dem Kloster gewährte Erlaubnis, alle herzoglichen Beamten vom Klostergrund fernzuhalten, gleichbedeutend mit voller Nutzung der Gerichte (Cod. Nr. 33, 286 u. a.; vgl. P. UB. I S. 203.). Kloster Belbuck bekam 1310 (P. UB. IV Nr. 2600) die noch von Herzog Barnim (P. UB. II Nr. 882) zurückgehaltene Hälfte der Kriminalgerichtsgefälle; die Civilgerichtsgefälle besaß es schon.

[7]) Pll. UB. Nr. 151. — Das hinterpommersche Kl. Stolp bezog bei schweren Freveln zwischen seinen und fremden Leuten die Hälfte der Gerichtsbuße (Pll. UB. Nr. 389, 415); ebenso Kl. Zuckau (Pll. UB. Nr. 186, 360 u. a.). Vgl. den sonst verbreiteten Rechtsgedanken, daß das Gericht des Beklagten zuständig sei (Roepell a. a. O. I S. 589, van Nießen, Neumark, S. 122).

[8]) P. UB. VI Nr. 3777; denn alle erwähnten Konventualen führten den Titel frater. Über den Amtscharakter eines Klostervogts vgl. Heilmann a. a. O. S. 106; Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 47 Anm. 3.

dieser grundherrlichen Dorfgerichte[1]). 1296 erscheint ein solcher villicus Volzeko als Dorfvorsteher von Böbbelin[2]). Ob sich zwischen Vogt- und Dorfgericht die Kompetenzfrage nach Hoch- und Niedergerichtsbarkeit schied[3]) und wie sich die sachliche Zuständigkeit der beiden Gerichte abgrenzte[4]), bleibt fraglich.

Als wesentlichster Inhalt der Cistercienserimmunität wird neben Entvogtung und Befreiung von der Landgerichtsbarkeit — als Folge der letzteren — die Steuerfreiheit erkannt[5]). Ob Buckow im Anschluß an die allgemeine klösterliche Auflehnung gegen den landesherrlichen Steuer- und Lastendruck volle Immunität[6]) erlangte, ist für unsern Zeitraum unbekannt[7]).

[1]) Vgl. Kühns a. a. O. I S. 159 f.; Rachfahl, Grundherrschaft S. 148: Kontroverse gegen Stenzel, Meitzen u. a. Mit Rachfahl ist zu betonen, daß auch für Pommerellen noch im Anfange des 14. Jhdts. das Niedergericht durchaus als Ausfluß staatlichen Hoheitsrechtes galt. Es wurde Buckow immer ausdrücklich verliehen.

[2]) Pll. UB. Nr. 537.

[3]) Die Nonnen zu Wollin hatten das Recht: ... ut in suis bonis specialiter suum iudicem sive advocatum seu scultetum habeant, iudicantem omnes excessus magnos et parvos, altos et bassos ... (P. UB. III Nr. 1904, IV Nr. 2092, V Nr. 3168). Einige Kolbatzer Dorfschulzen hatten auch die Hochgerichtsbarkeit inne: scultetis villarum claustri ... fures et malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi potestatem ... conferimus (Cod. Nr. 286, P. UB. I Nr. 373). Gegen die falsche Deutung dieser Stelle durch von Sommerfeld a. a. O. S. 175 erklärt sich Rachfahl in der Kritik dieser Arbeit. F. B. P. G. IV S. 627. Vgl. E. Rummler, Uber den Gerichtsstand und die richterlichen Befugnisse der großpolnischen Schulzen im 13. u. 14. Jahrhundert. Ztsch. der Hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. 6. Jahrg. Posen 1891. S. 360 ff.

[4]) Die Angaben über die Kompetenzhöhe des niederen Gerichts gehen weit auseinander. Klempin (P. UB. I S. 203): minor iustitia, que vulgo quatuor solidorum nuncupatur. Küster a. a. O. S. 140: zum niederen Gericht gehören alle diejenigen Fälle, auf welchen eine Strafe von sexaginta solidorum et infra ruht. Vgl. van Nießen, Neum. S. 517 f.

[5]) Hirsch, Klosterimmunität S. 138 f.

[6]) Die päpstliche Bestätigung (Pll. UB. Nr. 568) bezeugt mangels Parallelbeweisen nichts. Bilow a. a. O. S. 186 nimmt in jedem Fall volle Privilegierung der Klostergüter an; Bedefreiheit für Eigenbauland auch Techen, Bede S. 71; Brennecke a. a. O. S. 44 f., 47. — Sicheres Kriterium für volle Immunität eines Einzelgutes ist z. B. das Recht des Klosters Kolbatz, jedwede Eingriffe der herzoglichen Beamten abzuweisen (P. UB. III Nr. 1961 u. a.; vgl. Küster a. a. O. S. 134 f.)

[7]) Die von Bütow a. a. O. N. F. XV S. 94, für seine Behauptung, daß früher mitunter die Landwehr von der Geistlichkeit verlangt worden sei, angeführten urkundlichen Belege sind falsch gewählt; denn sie verpflichteten nicht die Klöster Reinfeld und Wollin, sondern die coloni mansorum (P. UB. II Nr. 754) und die homines villarum (P. UB. III Nr. 1905) pro defensione terre que lantwere vocatur ... und das ist eine bekannte Sache.

Ausgehend von der Zergliederung der rechtlichen Beziehungen zwischen Grundherrn und Hintersassen wurde die Hervorhebung der rein grundherrlichen Stellung des Klosters als Zinsherr und der domanialen als Gerichtsherr bereits versucht. Für die dritte Beziehungsmöglichkeit des Klosters als Gemeindeherrn zur bäuerlichen Dorfgemeinde fehlen alle Belege.

Einer zusammenfassenden Erwähnung bedarf noch der Rechtszustand der Dörfer insgesamt, d. h. für koloniale Bildungen die Feststellung der deutsch-rechtlichen Verhältnisse. Die Siedlungsprivilegien erlaubten die Ansetzung slavischer und deutscher Kolonen. Ob Deutsche kamen? Wir wissen es nicht. Noch am Ende des 13. Jahrhunderts war das Deutschtum an der Grabow gefährdet. Zwar begehrte Buckow im Interesse seines Gedeihens das ausdrückliche Recht zur Ansiedlung von Deutschen[1]), doch mußte es sich wohl überwiegend mit Slavenansetzung begnügen, ähnlich wie die Klöster Zuckau und Lekno[2]). Kein Klosterdorf wurde ausdrücklich mit deutschem Recht beliehen. Nur im einzelnen ist seinen Spuren nachzugehen in der rechtlichen Verdeutschung der slavischen Bauernschaften. Das war kein einheitlicher Rechtsakt, sondern ein langsamer Prozeß, der in seinem sachlichen Inhalt mehrere Vorgänge umschloß[3]).

Zwar fehlt in den Quellen die Übertragung der persönlichen Rechtsverhältnisse deutscher Kolonisten auf slavische Siedler[4]); doch gelten in allen Privilegien die Klosterbauern — denn immer handelt es sich um diesen weiteren Kreis klösterlicher Hintersassen — bei öffentlichen Rechtsregelungen für homines claustri, ipsorum homines[5])

[1]) Pll. UB. Nr. 264.

[2]) Bei dem deutsch-slavischen Gegensatz in der Buckower Gegend finden sich eher Parallelen bei den Klöstern unter slavisch-pommerellischer Herrschaft als bei denen im deutsch-freundlichen Westpommern. Daher vgl. Hirsch, Gesch. des Karthäuser Kreises S. 19, der die Nichtnutzung der Erlaubnis, deutsch-rechtliche Dörfer anzulegen, durch Zuckau und Lekno mit der Unsicherheit der landesherrlichen Versprechungen und den ungünstigen klimatischen und Bodenverhältnissen begründet. Doch darf gegen ihn festgestellt werden, daß in den Urkunden von 1260 und 1283 (Pll. UB. Nr. 186, 360) wohl von deutschem Recht die Rede ist.

[3]) Die Gliederung nach Rachfahl, Grundherrschaft S. 190. Zu deutschem Recht vgl. Meitzen, Der Boden I S. 384, VI S. 120. Böhlau a. a. O. S. 20 bis 24 u. a.

[4]) Kolbatz verlangte für seine slavischen Hintersassen das jus theutonicum in perpetuum (Cod. Nr. 368).

[5]) Und nicht nur um die Klosterfamilie wie Pyl a. a. O. S. 58 f. will; denn vgl. Pll. UB. Nr. 239: eorum homines, quos in bonis suis locaverint, sint liberi ... und an der gleichen Stelle Pll. UB. Nr. 246: hominesque ipsorum dimittimus

als einheitliche Menge ohne jegliche Scheidung. — Die deutsche Gestaltung des Hintersassenverhältnisses: d. h. die Verleihung des bäuerlichen Erbzinsrechtes ist nicht zu beweisen[1]). Doch lagen viele Dörfer in deutscher Hufeneinteilung[2]). Gemeindeverfassung deutscher Art hatte im slavischen Böbbelin Geltung, das 1298 unter seinem Schulzen, dem Slaven Volzeko, stand[3]). Klösterliche Gerichtssprechung nach deutschem Recht galt fast im ganzen Besitz[4]), die erste Lösung der Kolonen aus slavischer Gebundenheit. Dieser Befreiung parallel lief die weitere Umbildung der bäuerlichen Beziehungen zum Landesherrn. Gerade darin offenbarte sich der feste Wille des Klosters, den leisen Regungen deutschen Rechts auch zum Durchbruch und zur Verwirklichung zu verhelfen. Die Befreiungen drängten sich in schneller Folge. 1275 war der geschlossene Kernbesitz mit den Exklaven Nordmalchow und Parpart von der Zahlung des Zolls[5]) und der exactio, einer außerordentlichen Abgabe der zu Grundzins verpflichteten Hufen, vielleicht mit Er-

liberos. In Pll. UB. Nr. 151: homines et quos locaverint . . . gehört das et, dem et tabernam habendi entsprechend, vor homines, dem andernfalls ein Beziehungswort (ipsorum oder dergl.) fehlte. Die Urkunden erwähnen nur noch incolae (Pll. UB. Nr. 264, P. UB. V Nr. 3297), villani (Pll. UB. Nr. 537), possessores mansorum (Pll. UB. Nr. 579, 622), coloni (Pll. UB. Nr. 269); zur Stellung der coloni vgl. Guttmann a. a. O. S. 482 ff., G. Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutschen Ostmarken vor dem Beginne der Germanisierung. Götting. Diss. 1878. S. 8 Anm., S. 11 f. Anderer Meinung ist von Nießen, Neumark S. 476. — Die Klosterfamilie fehlt bei Buckow urkundlich ganz; vgl. dagegen die genau bezeichneten familiares, famuli, servientes et servitores in Kolbatzer Urkunden (Cod. Nr. 361; P. UB. III Nr. 1712, V Nr. 2816 u. a., Cod. Nr. 286, P. UB. II Nr. 1232 u. a., P. UB. V Nr. 2874).

[1]) Vgl. oben S. 60.

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Pll. UB. Nr. 537; zum Namen vgl. Witte, Wendische Zu- und Familiennamen. Jahrbb. des Ver. f. meckl. Geschichte. Jhrg. 71. 1906. S. 218 Nr. 757. — Leider keine Andeutung kommunaler Autonomie. Vgl. die Aktionsfreiheit der Kolbatzer Bauern und ihre dörfliche Verwaltung (P. UB. VI Nr. 3732). S. Rachfahl, Grundherrschaft S. 137 f.

[4]) Böhlau a. a. O. S. 24: „ein deutsches, nach fremdem Rechte richtendes Gericht war damals ein Widerspruch in sich" . . . Auf der andern Seite gab es keine Personalität des Rechts, so daß auch die Slaven diesem Recht unterstanden. — Die Anordnung der Gerichte in höhere und niedere ist aber schon den Slaven bekannt. Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 35 Anm. 2; vgl. die irrige Auffassung von Klempin (P. UB. I S. 203) und Wiesener (a. a. O. S. 250).

[5]) Pll. UB. Nr. 269, 270 u. a.

pressungscharakter[1]), befreit. Daneben lief die Lösung von Kriegsdienstpflichten, von Burgwerk, Stadt- und Brückenbau,[2]) sogar von der Heerfahrt; nur die Landesverteidigung ward als fortbestehende Pflicht eingeschärft[3]).

Ohne interessantes Wachstum hat sich diese Privilegierung schnell zum festen Typus gestaltet, den Herzog Mestwin einmal mit dem zusammenfassenden Namen libertas ecclesiae belegte[4]). Dieser hatte gleich[5]) oder ähnlich[6]) auch für den übrigen Besitz Geltung. In Eventhin und Karnkewitz erfuhr er eine Bereicherung um die vectura curruum,[7]) den Wagendienst. Für die Rechtsstellung Zirchows galt dieser Typus schon als Norm[8]). Die Abwehr des Bedezwangs[9]) war das nächste Ziel; voran standen die westlichen, ehemals kaminischen Dörfer mit ihrer Befreiung von 1278[10]) durch den Bischof. 1317 wurden Masselwitz und zwei Jahre später Göritz, Malchow und Parpart von der Bedepflicht et omni exactione entbunden[11]).

Allein bei diesen letzten Bewilligungen verrät die Art der Bewidmung, daß es sich in Wahrheit nicht um Bedebefreiung der

---

[1]) Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung S. 43; Techen, Bede S. 7, 10, 39. Einmal erscheint in Buckower Urkunden exactio als Oberbegriff für Burg- und Brückenbau (Pll. UB. Nr. 151).

[2]) Bilow a. a. O. S. 75; Padberg a. a. O. S. 242 f.; Schulze a. a. O. S. 237 ff.

[3]) Pll. UB. Nr. 135; vergleichsweise sei auf die Stiftungsbriefe des Mutterklosters Dargun verwiesen, Kunkel a. a. O. S. 52. Der Belbucker Abt genoß das Vorrecht, die Größe seines Heerbannes selbst zu bestimmen (Cod. Nr. 242, 314; vgl. P. UB. I S. 193).

[4]) Pll. UB. Nr. 239.

[5]) Pll. UB. Nr. 445, 479.

[6]) Befreiung ab aliquo seculari iure (Pll. UB. Nr. 579, 622; vgl. Brennecke a. a. O. S. 12, Techen, Bede S. 41 f.); villa libera et soluta (Pll. UB. Nr. 393).

[7]) Pll. UB. Nr. 295—297, meist servitium curruum genannt. Salis a. a. O. S. 167 verdunkelt in seiner Gleichstellung von vectio vel per terram vel per aquam (ao 1176) mit vectura curruum (ao 1278) die Abwandlung dieses Dienstes im Verlauf eines Jhdts.; vgl. Bilow a. a. O. S. 207, van Nießen, Neum. S. 435.

[8]) Pll. UB. Nr. 417.

[9]) Vgl. Brennecke a. a. O., Techen, Bede; ihre Heranziehung für pommersche Verhältnisse ist berechtigt (MBll. XV, 15, 16).

[10]) Pll. UB. Nr. 295—297; vgl. Pll. UB. Nr. 295: precaria exactione; dieselbe Urkunde P. UB. II Nr. 1104: precaria, exactione faßt beide Ausdrücke substantivisch auf; vgl. Techen, Bede S. 12 Anm. 1.

[11]) P. UB. V Nr. 3129, 3297. Der Verbindung „precaria et exactio" entspricht im Deutschen die von „bede und schattinge". Vgl. Techen, Bede S. 20.

Dörfler, sondern Bedeübertragung an den Grundherrn handelte[1]), mithin für die Bauern nur ein formaler Unterschied geschaffen wurde. Zweifelhaft bleibt, ob die übrigen „Befreiungen" der Bauern dem Wesen nach auch eine Erhebungs- und Nutzungsbefugnis für das Kloster, mithin eine Vermehrung seiner Einkünfte bedeuteten. Und da liegt auch die Schwierigkeit, zu erkennen, ob das Kloster bei den deutschrechtlichen Umbildungen, die es vornahm, von bewußt germanisatorischen Absichten oder von finanziellen Interessen geleitet wurde. Der Erfolg war jedenfalls die Lockerung dörflicher Bindung an den slavischen Landesherrn und die Hinüberziehung der Klosterdörfer in deutschrechtliche Verhältnisse.

Dritter Abschnitt.

Verwaltung.

Für eine Vergleichung der Buckower Besitzverwaltung mit den einschlägigen Ordensstatuten[2]) versagen unsere Quellen. Nur selten gewährt eine Andeutung einen Einblick.

Im Sinne einer einheitlichen Verwaltung war auch für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Abt die erste Instanz, wenn er auch in allen vermögensrechtlichen Maßnahmen an die Zustimmung des Konventes gebunden war, der immer als Mitempfänger auftrat. Nur die Erteilung der Erlaubnis zur Küstenfischerei und dementsprechend die Annahme der Fischfangsabgaben war ein äbtliches Vorrecht[3]). Zur Entgegennahme von Güterüberlassungen waren neben dem Abt auch andere klösterliche Beamte befugt[4]). Niemals erscheinen diese aber in charakteristischer Amtstätigkeit, nur, wenngleich auch in Ausübung einer bevorrechtigten Stellung, als Zeugen. Die vertretenden und helfenden Unterbeamten[5]) neben Prior und Kellner verraten einen verzweigten Verwaltungsapparat, der außer Mönchen auch Konversen umschloß[6]).

Etwas mehr sagen die Quellen über die geistliche Verwaltung des Besitzes. Zur Zeit der Klostergründung galt noch kein geregeltes Pfarrsystem im Schlawer Land. Im Südosten des buckowischen Be-

[1]) Techen, Bede S. 37 f., 68 Anm. 2; Brennecke a. a. O. S. 55 Anm. 4.
[2]) Vgl. Winter a. a. O. I S. 11 f., S. 95 ff.
[3]) Vgl. oben S. 53.
[4]) Pll. UB. Nr. 538, 678; P. UB. V Nr. 2699.
[5]) Subprior, Pll. UB. Nr. 510, 538; subcellerarius, P. UB. VI Nr. 3777.
[6]) Pll. UB. Nr. 418. Über das Institut vgl. Hoffmann, Das Konverseninstitut; Dolberg, Cisterciensermönche und Konversen S. 228, 360, 364; Schreiber a. a. O. II. S. 354 Anm. 3.

sitzes erbat der Abt vom Bischof unter Betonung der klösterlichen Besitzrechte am Vermögen der Remitzer Pfarre[1]) die Bildung ihres Sprengels[2]). Er umschloß außer dem Kirchdorf noch Bartlin, Kuhtz, Leikow und die erst später klösterlich werdenden Dörfer Panknin, Borkow, Soltikow und Zirchow. Von anderen Kirchspielen auf Klostergrund wissen wir nichts.

Der grundsätzlichen den Orden charakterisierenden Ablehnung jeder pfarrlichen Seelsorge[3]) entgegen, mündete Buckow mit anderen Kolonialklöstern der Entwicklung seines Ordens vorauseilend[4]) in allgemein klösterlichen Bahnen. 1253 gestattete Herzog Barnim im erforderlichen[5]) Einvernehmen mit dem Kaminer Bischof[6]) dem Kloster die Pfarreienbildung und -besetzung im Gründungsbezirk[7]). Bestimmtes wissen wir nicht. Jedenfalls ging die erste provisorische Klosterkirche[8]) wohl über den begrenzten Charakter eines Oratoriums hinaus[9]), indem man die gewünschte Seelsorge für das umwohnende Volk nicht von sich wies. Erst 1311 war man mit dem Bau einer größeren Kirche, der heutigen Pfarrkirche in See-Buckow beschäftigt[10]). Ihre Rechtsstellung im Parochialsystem ist unbekannt[11]).

Die Sepultur, das Recht, Gläubige zum Begräbnis anzunehmen, hat Kloster Buckow nicht auf Grund etwaiger Pfarrgerechtsame seiner Kirche, sondern im Anschluß an die Gewohnheit anderer Kolonialklöster seines Ordens[12]) beansprucht. Der landes-

[1]) Pll. UB. Nr. 130; geweiht i. J. 1250.

[2]) Pll. UB. Nr. 224 ao 1267.

[3]) Schreiber a. a. O. I S. 85, II S. 48; Dolberg, Die Statuten S. 598 f.

[4]) Schreiber a. a. O. II S. 283 Anm. 3.

[5]) Auch exemte Klöster; jedes Kloster konnte nur dann für seine Eigenkirche zu Pfarrrecht gelangen, wenn der Bischof ihm dafür die Pfarrgerechtsame verlieh (Schreiber a. a. O. II S. 32).

[6]) Pll. UB. Nr. 152; sehr exact ist die Bewilligung nicht. — Außerdem war Bischof Hermann Zeuge bei Barnims Schenkung.

[7]) . . . parochias et presbyteros constituendi (Pll. UB. Nr. 151). Das gleiche Recht erhielt das Mutterkloster Dargun, vgl. Kunkel a. a. O. S. 67.

[8]) Vgl. Pll. UB. Nr. 412 ao 1286: altare beate Marie Magdalene in . . . monasterio constitutum.

[9]) Schreiber a. a. O. II S. 20.

[10]) P. UB. V Nr. 2699; vgl. die aus dem Baustil gefolgerte Ansetzung des Baus in den Anfang des 14. Jhdts. bei Böttger a. a. O. S. 11.

[11]) Die Bezeichnung „ecclesia" gibt gar keinen Aufschluß (Dolberg, Die Kirchen . . . S. 31).

[12]) Neben Lehnin, das Schreiber a. a. O. II S. 121 Anm. 2 anführt, auch Chorin (G. Abb, Geschichte des Klosters Chorin. Berl. Diss. 1911. S. 22 f.), Eldena (Pyl a. a. O. S. 33), Kolbatz, (Annal. Colb., P. UB. I S. 490; vgl. auch

herrliche Gründer hatte seine Ruhestätte in Oliva gefunden[1]). Aber der nahwohnende Adel bevorzugte Schutz und Sicherung[2]) in Buckows Ruhe. Detlev von Sletz mit Frau und fünf Kindern lag schon 1299 dort begraben; sein Sohn Johann und die Familie Wakenbeke wählten dort ihr Erbbegräbnis[3]). Lorenz, ein Sohn des Swenza, wurde 1317 feierlich im Klosterfriedhof bestattet[4]).

Die Malchower Pfarre, neben der Abteikirche die einzig bezeugte[5]) auf Klostergrund, war höchst wahrscheinlich eine klösterliche Einrichtung[6]).

Daß Buckower Mönche, — in erster Notlage mag es geschehen sein[7]) —, durch persönliche Ausübung der pfarrlichen Rechte die Ordensregel[8]) durchbrachen, ist nicht überliefert; es sei denn, daß wir in frater Albertus, dictus Lippen, Pleban in Rügenwalde, einen Buckower Mönch vermuten[9]). Das Kloster in seiner Gesamtheit hatte aber jedenfalls mit dem städtischen Kirchenwesen nichts zu tun[10]). Überhaupt bedeutete das mit der Parochienbildung gewährte Recht der Pfarrbesetzung in dieser Zeit der zu Grunde gekämpften Eigenkirchenideen einen Verstoß gegen die kuriale Gesetzgebung[11]), mochte aber, da er nicht antibischöflicher Neigung entsprang, aus Gründen der Not geboten erscheinen[12]).

die herzogliche capella quae sita est in cimiterio monasterii P. UB. IV Nr. 2509); im Kloster Oliva war die Familiengruft der ostpommerschen Herzöge (Pll. UB. Einleitung, Grünberg a. a. O. S. 44). Vgl. das Begräbnisprivileg der Bischöfe von Cujavien für Kloster Oliva, Pll. UB. Nr. 143; auch Nr. 353, 355 u. a.

[1]) s. vorige Anmerkung. Für Buckow trifft also die von Schreiber a. a. O. II S. 121 Anm. 2 versuchte Erklärung dieser Ausnahmen nicht zu.

[2]) Schreiber a. a. O. I S. 17.

[3]) Pll. UB. Nr. 571.

[4]) P. UB. V Nr. 3129.

[5]) P. UB. V Nr. 2699, ao 1311 erscheint ein Pleban von Malchow.

[6]) Denn beim Erwerb von Malchow wurde keine Kirche erwähnt. Die heutige Kirche stammt aus dem Anfang des 15. Jhrdts., Böttger a. a. O. S. 54. Auf Böttger sei überhaupt für alle Dorfkirchen auf Buckower Klostergebiet verwiesen.

[7]) Vgl. denselben Fall für Doberan bei Dolberg, Die Statuten S. 599.

[8]) Winter a. a. O. I S. 220, II S. 134.

[9]) P. UB. VI Nr. 3777; die Zeugenfolge legt es nahe. Auch daß er nur in Buckower Urkunden erscheint, außer der angeführten noch P. UB. V Nr. 3129, wo statt „frater" „dominus" steht; Böttger a. a. O. S. 77 erwähnt ihn nur als Pfarrer Lypen.

[10]) Vgl. P. UB. VI Nr. 3547, 3548.

[11]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 626 Anm. 5, S. 630 f.

[12]) Verstöße kamen noch überall vor, Hinschius, Kirchenrecht II S. 632.

Im übrigen verschaffte man sich rechtmäßig kirchlichen Einfluß. Als Geschenk übernahm Buckow das Patronat[1]) der Pfarre in Persanzig: der Auftakt zum späteren Erwerb des Dorfes[2]). Meist wuchs das mittelalterliche Patronat noch über seinen verengerten rechtlichen Inhalt, die Präsentationsbefugnis eines Geistlichen[3]), hinaus und umspannte vermögenswerte Rechte[4]). Vielleicht standen die gleichzeitig geschenkten sechs Hufen im Dorf Persanzig in irgend einer Beziehung zum geistlichen Recht. Ähnlich war es mit dem klösterlichen Patronat in Bulgrin, wo man wohl auch nicht zur Inkorporation vordrang[5]); denn der Geistliche der Kirche erscheint als Pleban[6]), außerdem mit selbständiger Verfügung über die Dotation[7]). Anders in Nemitz. In Übereinstimmung mit den kirchlichen Forderungen[8]) ließ sich Buckow schon 1250 die Pfarre inkorporieren[9]) und bei der Wiederweihe[10]) 1267 durch Bischof Hermann sein Besitzrecht am Pfarrgut[11]) bestätigen. Gleichzeitig

[1]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 630 ff.; ders., Zur Gesch. der Inkorporation; Kirchenlex. Bd. IX Sp. 1625; Realencyklop. Bd. XV S. 17 ff.

[2]) Pll. UB. Nr. 442, 322.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 630.

[4]) Ebenda S. 636. — Vgl. aber die bischöfliche Verwahrung gegen angemaßte weltliche Rechte und Auffassung vom Patronatsrecht z. B. in einer gleichzeitigen Urkunde an die Kösliner Nonnen,: . . . conferimus patronatum ecclesie . . . ita quod persone . . . claustri ipsa ecclesia vacante ad ipsam personam ydoneam representent, que in ea faciat residentiam personalem salvo tamen iure tam de ecclesia Cr. . . . quam etiam Jamene et Cussalyn prepositi ecclesiae Colbergensis (P. UB. II Nr. 1146). In P. UB. V Nr. 2662 ist nicht das Patronat, wie van Nießen, Neumark S. 530 meint, die wirtschaftliche Quelle, sondern die überwiesene pensio annualis ecclesiarum.

[5]) Pll. UB. Nr. 412; ob Inkorporation oder Patronat vorliegt, ist oft schwer zu entscheiden. Für Inkorporation der Bulgriner Pfarre spricht z. B. Pll. UB. Nr. 579: ius patronatus . . . cum quattuor mansis.

[6]) Pll. UB. Nr. 623; Hinschius, Zur Gesch. der Inkorp. S. 19 Anm. 1.

[7]) Ebd. S. 27.

[8]) Hinschius, Kirchenrecht II S. 634.

[9]) Pll. UB. Nr. 130; zu: ius patronatus für Inkorporation vgl. Hinschius, Kirchenrecht II S. 634 f.

[10]) Zu reconciliatio ecclesie vgl. Kirchenlex. Bd. IV Sp. 640 ff.

[11]) Pll. UB. Nr. 224: . . . possessio ecclesie . . . claustro Buc. pertinere dinoscitur. Es liegt also incorporatio quoad temporalia vor. Ein anschauliches Beispiel für eine incorporatio pleno iure — beachtenswert auch der Unterschied zwischen plebanus und vicarius — ist die bischöfliche Bewilligung für das Kolberger Nonnenkloster (P. UB. II Nr. 1105). Vgl. Hinschius Kirchenrecht II S. 441 ff., 446—451, 636. — Die geschichtlichen Angaben über die Nemitzer Pfarre bei Böttger a. a. O. S. 57 u. bei Bilow a. a. O. S. 57 sind teilweise irrig.

wurde der Geistliche mit einer portio congrua, je einem Maß Roggen und Hafer vom Haken seiner Pfarreingesessenen, abgefunden[1]).

Die Liegenschaften der Pfarrvermögen waren von normaler Größe[2]). In Bulgrin 4, in Nemitz anfangs 2, dann auch 4 abgabenfreie Hufen. Neben der Witmut erscheinen in Nemitz als pfarrliche Einkünfte noch der Zehnt des einstigen jetzt geteilten Pfarrdorfes und die Meßkornlieferungen des Kirchspiels.

Als kirchenrechtliche Bodenbelastung war der Zehnt[3]) weitaus vorherrschend. Der Jahrhundertkampf zwischen päpstlicher Zehntprivilegierung der Orden und bischöflichen Abwehrbestrebungen hatte im vierten Laterankonzil 1215 seinen ausgleichenden Abschluß gefunden[4]). Als Ordensgründung des 13. Jahrhunderts hatte Buckow demnach nur den beschränkten Anspruch auf die Zehntfreiheit selbstbebauter Neubrüche, seiner Gärten, Baumschulen, seines Fischfangs und seiner Tierzucht[5]). Die Bestimmung der Ordensverfassung, die dem Ordinarius bei der Klostergründung die Zustimmung zu den Cistercienserstatuten abverlangte[6]), hatte den Kaminer Bischof also auf die Anerkennung der klösterlichen Zehntfreiheit von Neubruch verpflichtet. Ein päpstliches Zehntprivileg fehlt für Buckow[7]). Erst 1303 transsumierte es die Bulle Bonifaz' VIII. über den Novalzehnten[8]).

[1]) Korrekt steht bei der inkorporierten Kirche: sacerdos . . . qui ecclesie prefuerit, und nicht Pleban wie bei Bulgrin. Die Abgabe vom Haken entspricht der späteren annona missalis. Zum Meßkorn vgl. Bilow a. a. O. S. 57 f., 200; Padberg a. a. O. S. 244.

[2]) Die Zahl 4 ist gangbar in Pommern (z. B. P. UB. II Nr. 1097, III Nr. 1714, IV Nr. 2616, V Nr. 2682). Sie läßt immerhin den Rückschluß auf ein größeres Dorf zu; so hatten die Stettiner Klosterdörfer Rosow mit 84, Pomelle mit 52, aber auch Kolbatzcowe mit 44 Hufen: 4 Pfarrhufen, dagegen Dörfer mit 47, 30, 15 Hufen: nur 2 Pfarrhufen (P. UB. V Nr. 2764). Vgl. Wiesener a. a. O. S. 284 und van Nießen, Neumark S. 390 f., 528.

[3]) Kirchenlex. Bd. XII Sp. 1885 ff. Realencykl. Bd. XXI S. 631 ff.

[4]) Schreiber a. a. O. I S. 246—269; Hoffmann, Die Stellung der Cistercienser S. 421 ff.

[5]) Ebd. S. 449; — zur Natur des klösterlichen Zehnten, Schreiber a. a. O. I S. 270 ff.

[6]) Schreiber a. a. O. I S. 86 f., 109.

[7]) Für Kolbatz: ao 1237 (Cod. Nr. 251, P. UB. I Nr. 344); und die Bestimmung (P. UB. V Nr. 2689) salva in predictis decimis moderacione concilii generalis. Ähnlich auch für Stettin (P. UB. II Nr. 1141) und Köslin (P. UB. III Nr. 1727).

[8]) Pll. UB. Nr. 618, 619, 621.

Die zunächst passive Zehntfreiheit des Ordens mit seiner Abwehr des Zehntbesitzes ist in unsrer Periode längst zum aktiven Bezehntungsrecht, zum Besitz der decimae aliorum hominum ausgewachsen[1]). Und Buckow mußte mit seiner Wirtschaftspolitik den Hintersassenzehnt erstreben. Schon 1253 konnte es mit einer bischöflichen Zehntenanweisung von 300 Hufen den ersten Erfolg in dieser Richtung verzeichnen[2]). Im nächsten Jahrzehnt ließ es sich die Abgabe hufenmäßig verteilen[3]), auf seinen Besitz in Buckow und seine Eigentumsdörfer Böbbelin und Pirbstow und die benachbarten damals noch fremdherrschaftlichen Dörfer Preetz, Schlawin, Parpat, Göritz, Grabowe und Panknin; wieder wurde in diesem Umfang ein Besitztitel kirchlich-rechtlichen Ursprungs die Vorstufe späteren Erwerbs. 1267 kam der Zehnt aus Nemitz und Bartlin dazu[4]). Seit 1278 zehnteten die Bauern aus Karnkewitz und Eventhin dem Kloster[5]). Unter der Regierung Bischof Hermanns von Kamin blieben überhaupt die Fortschritte im Zehnterwerb stetig und sicher[6]). Bei seinem Tode um 1288 war der gesamte Besitz im Lande Schlawe[7]) — ausgenommen das erst jüngst erworbene Zirchow[8]) — dem klösterlichen Grundherrn zehntpflichtig[9]). Nun besorgte man wohl, der Personenwechsel im Bistum könne gleichzeitig einen Systemwechsel bedeuten[10]). Und mit Grund; denn der neue Bischof Jaromar konnte als politischer Freund der Markgrafen[11]) seinen Haß gegen den ostpommerschen Herzog Mestwin an dessen klösterlichem Schützling Buckow auslassen. Und so begehrte das Kloster auf Fürsprache

[1]) Schreiber a. a. O. I S. 257 Anm. 3.
[2]) Pll. UB. Nr. 152.
[3]) Pll. UB. Nr. 190; vgl. oben S. 45 Anm. 2. Salis a. a. O. S. 185 ff.
[4]) Pll. UB. Nr. 224; vgl. oben S. 71.
[5]) Pll. UB. Nr. 294—297.
[6]) Pll. UB. Nr. 428.
[7]) Vgl. die Kolbatzer Gesamtbefreiung Cod. Nr. 237. Im folgenden Jhdt. zahlten die Buckower Mönche bischöfliche Zehnten. R. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns aus der Zeit Bogislavs X. 1859. S. 395.
[8]) Erst im Jahre 1287; Pll. UB. Nr. 417.
[9]) Pll. UB. Nr. 462; vgl. Salis a. a. O. S. 187 f.
[10]) Schreiber a. a. O. II S. 217.
[11]) Bütow a. a. O. N. F. XIV S. 95; Wehrmann, Bischof Arnold zu Camin 1324—1330. Zeitschr. f. Kirchengeschichte Bd. 19 S. 375. — Jaromars Vorgehen gegen Kolbatz vgl. bei van Nießen, Neumark S. 298 Anm. 1 (MBll. XX S. 30); Hoogeweg a. a. O. S. 31 f.

seines Gönners Mestwin eine päpstliche Bestätigung seines Besitzes unter Betonung der bischöflichen Zehntbewilligungen[1]).

Wirtschaftlich ist dieser Feldzehnt der Hintersassen kaum eine einheitliche Abgabe gewesen. Die Bewohner von Eventhin, Karnkewitz und der Hufen bei Malchow zehnteten vermutlich eine Ablösung, vielleicht ein Fixum[2]), jedenfalls nicht wie alle übrigen Klosterdörfer den ursprünglichen vollen Garbenzehnten der Slaven[3]). In seiner Erhebungsart vom „vollen Rohertrage, ohne Rücksicht der Produktionskosten und des Reinertrags“[4]) lag Nutzen und Schaden für den Empfänger beschlossen. Denn als reine Naturalertragsquote schmiegte er sich allen willkommenen und störenden Schwankungen der Grundrente an[5]).

Buckows Pfarr- und Zehntgerechtsame waren nur ein Ausschnitt aus dem Problem des Verhältnisses zwischen dem Kloster und seinem Ordinarius, dem Bischof von Kamin, das die geistliche Verwaltung des Besitzes beeinflußte. Weitere Beziehungen, die im Rahmen dieser Untersuchung Wert hätten, sind nicht aufzudecken. Mit einiger Sicherheit läßt sich zwar Buckows exemte Stellung[6]), mithin Loslösung seiner Insassen aus der Gebundenheit an das geistliche episkopale Gericht[7]) vermuten. Zunächst aus seinem Streben, auch die Bewohner seiner Dörfer von den Rechtsbefugnissen des Ordinarius zu befreien; denn als seit 1253 300 Dorf-

[1]) Pll. UB. Nr. 462. Über ausführliche päpstliche Bestätigungen vgl. Schreiber a. a. O. II S. 214; besonders aus kurialem Interesse an der Steuerung klösterlicher Verluste, ebda S. 237.

[2]) Pll. UB. Nr. 294—297, 428; decima steht ohne nähere Bestimmung. Der fixierte Zehnt betrug in slavischer Zeit zwei Scheffel Korn und fünf Pfennige von jedem Pfluge. Cod. Nr. 16, P. UB. I Nr. 30; Bilow a. a. O. S. 43.

[3]) P. UB. Nr. 190: integram decimam, P. UB. Nr. 462: cum decima integraliter; vgl. Bilow a. a. O. S. 42, 45 Anm. Ebenfalls war im Bistum Breslau der volle Garbenzehnt polnischer, der fixierte Malterzehnt deutscher Brauch; W. Schulte, Die Anfänge der deutschen Kolonisation in Schlesien. Silesiaca. Breslau 1898. S. 75. Umgekehrt zehnteten in den Wettinischen Ländern die Wenden „ex statuto“, die deutschen Kolonisten „ex integro“, Schulze a. a. O. S. 297 ff. — Doch ist die Zehntungsart nicht unbedingt volks- und siedlungsgeschichtlich zu verwerten. — Bei Durchsicht aller Urkunden hinterpommerscher Feldklöster ist mir nur noch beim Nonnenkloster Köslin die integra decima begegnet. (P. UB. II Nr. 1097, 1146).

[4]) Schulze a. a. O. S. 308.

[5]) Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 616.

[6]) Schreiber a. a. O. I S. 27.

[7]) Eine Verleihung des privilegium commune des Ordens seitens der Kurie, das die Exemtion mit Gewißheit verbürgte, fehlt leider für Buckow. Gegen Schreibers Betonung einer allgemeinen Exemtion der Cistercienser seit der Mitte des 12. Jhdts. (a. a. O. I S. 83—91) wendet sich Cist. Chron. 22. 1910. S. 356.

hufen dem Kloster als Zehntherrn pflichtig waren, wurden sie gleichzeitig der Strafgewalt des Bischofs entzogen[1]). In welchem Umfange künftig klösterliche Wünsche gegenüber den bischöflichen Jurisdiktionsrechten Berücksichtigung fanden, steht dahin. Auf exemte Rechtslage des Konvents weist noch eine zweite Tatsache hin: Die vom Landesherrn Mestwin bei der Kurie vorgebrachte Bitte, im Anschluß an die Klostergüter insbesondere die klösterlichen Zehnten zu bestätigen, cum fratres . . . proprio careant antistite, qui pro eorum decima confirmanda vobis scribat[2]), — als bei feindlicher Haltung des Episkopats eine Schmälerung einst bischöflicher, nunmehr klösterlicher Einkünfte zu befürchten stand[3]).

Als Ausfluß der klösterlichen Sorge für das geistliche Gedeihen seines Besitzes sei in diesem Zusammenhang seiner Filiationswünsche gedacht. Beabsichtigt war eine junge klösterliche Pflanzung in den Belgarder Gütern[4]). Doch auch als Fürst Pribislaw der Anlage eines Ackerhofes dort wirksame Hilfe zugelobte[5]) und damit den Weg zur Gründung erleichterte[6]), scheute man noch vor dem Risiko zurück. Und dabei blieb es. Als überdies die Gründung von Neu-Stettin die klösterliche Herrschaft im Süden zerschlug, mag man die Gründungsgedanken ganz aufgegeben haben[7]).

[1]) Pll. UB. Nr. 152.

[2]) Pll. UB. Nr. 462.

[3]) Vgl. oben S. 72.

[4]) Pll. UB. Nr. 449; die Kasimirsche Schenkung erfolgte ad structuram novi coenobii.

[5]) Pll. UB. Nr. 445.

[6]) Aus dem Olivaer Klosterhof in Sarnowitz wurde das Kloster Sarnowitz (Pll. UB. Nr. 87, 219). Der Gründung des Klosters Himmelstädt ging die des Ackerhofs Crevetsdorf voraus (P. UB. V Nr. 2919, VI Nr. 3704, 4103) und vor dem Kloster Marienwalde wurde der Ackerhof gleichen Namens angelegt (van Nießen a. a. O. S. 287 f).

[7]) Die wirtschaftliche Expansion im Süden erfolgte im Gegensatz zum vorwiegend östlich gerichteten Kolonisationszuge jener Zeit. Doch stand sie nicht isoliert da, als ein Teil jener großen Welle, die vom kolonisierten Küstenstreifen aus lange vergeblich gegen die südlicheren Gebiete andrängte. Klösterliche Gründungen und Herrschaftsbildungen sind hier versucht, aber nicht geglückt. Kloster Marienfließ als einzigstes, das noch mit dem kolonisierten Stargarder Land zusammenhing und seinen Besitz in die Richtung Nörenberg erstreckte. — Das Belbucksche Unternehmen in dieser Gegend zeigt im Beginn, Verlauf und Ende charakteristische Gleichheit mit dem Schicksal der bukowischen Pläne. 1254 erhielt Belbuck in dem desertum Sarthicze 600 Hufen. Zur gewollten Klostergründung kam es nicht, das Land wurde ihm genommen. 1297 gründeten die Markgrafen an gleicher Stelle die Stadt Dramburg (P. UB. II Nr. 586; van Nießen, Neum. S. 262 Anm. 2, S. 263 f. und Skizze). Kaemmels (Die Germanisierung des deutschen Nordostens. Ztschr. f. Allg. Gesch. Bd. IV. Stuttgart 1887. S. 827)

Vierter Abschnitt.

Das Deutschtum im Klosterbesitz.

An der Verbreitung deutschen Wesens und deutscher Sprache im Buckower Besitz hatte jedenfalls das Kloster entscheidenden Anteil, wenn auch im einzelnen die Spuren der Mitarbeit verweht sind.

Deutsch war der Konvent, den Dargun zum Osten entsandte, deutsch ist er auch zunächst geblieben[1]). — Er kam um 1260 keineswegs in völlig slavisches Gebiet. Schon hatte auf dem Besitz des Kaminer Bischofs und auf ritterlichen Gütern, die später unter

---

Behauptung, daß die Mönche hier Dramburg, Draheim u. a. Orte gründeten, ist ein Irrtum. — Gleich negativen Erfolg hatten Ansätze klösterlicher Güterbildungen in dieser Gegend. Kloster Belbuck — warum sagt Curschmann a. a. O. S. 182 Anm. 1: „Stift Treptow"? — überließ sein Dorf Karow nördlich Labes mit 100 Hufen und 7 Seen schon nach 5 Jahren auf Lebenszeit an Herzog Wartislaw. P. UB. II Nr. 615, 690. — Etwas westlich erwarb Kloster Dünamünde im Lande Daber 1260 Hufen (P. UB. II Nr. 1300), um sie nach einem halben Jhdt. noch völlig unverwandelt dem Kloster Stolp an der Peene abzutreten. P. UB. V Nr. 2923; anders Winter a. a. O. II S. 256. Das Gebiet war später Dewitzscher Kreis, Curschmann a. a. O. S. 182 Anm. 1, S. 284 ff., 387. Dagegen haben die klösterlichen Gründungsversuche südlich dieses auffallend immer klosterlos gebliebenen Landstriches Erfolg und Dauer. So die Kolbatzer Filialen Marienwalde und Himmelstädt u. a. heute neumärkische Klöster: Zehden, Soldin, Bernstein und Reetz.

[1]) Urkundlich vorkommende Namen der Klosterinsassen:

Abt: Friedrich Munch Pll. UB. Nr. 234, P. UB. I S. 195, Pll. UB. Nr. 235, 239, 246, 305 (312?), 323. Wichard Pll. UB. Nr. 418, 436, 451, 455, 457, 469, 482, 514, 537, 538, 539, 566, 571, 588, 618, 619, 621, 622, 628. Johannes Pll. UB. Nr. 675, 678, 684; Bertram P. UB. V Nr. 2726, 2783; Heinrich P. UB. V Nr. 3129; Hermann P. UB. V Nr. Nr. 3297, VI Nr. 3777.

Prior: Jordan Pll. UB. Nr. 510; Johannes Pll. UB. Nr. 566; Jakob Pll. UB. Nr. 675; Heinrich P. UB. V Nr. 2699; Hermann P. UB. V Nr. 2726, 2783; Albert P. UB. V Nr. 3129; Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Unterprior: Ekbert Pll. UB. Nr. 510, 538.

Kellner: Heinrich Pll. UB. Nr. 455, P. UB. V Nr. 2726, 2783; Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Unterkellner: Johannes P. UB. VI Nr. 3777.

Kantor: Johannes Pll. UB. Nr. 538; Albert P. UB. V Nr. 2699.

Mönche: Heinrich Rupin (Reppin) Pll. UB. Nr. 416, 537; Johannes von Krakowe Pll. UB. Nr. 457, 537, 566; Nicolaus Pll. UB. Nr. 510; Konstantin Pll. UB. Nr. 566; Heinrich Neuenkamp Pll. UB. Nr. 675; Johannes von Soest Pll. UB. Nr. 675; Heinrich von Braunschweig Pll. UB. Nr. 684; Johannes Vogt P. UB. V Nr. 2699; Johannes von Demmin P. UB. V Nr. 3129; Albert Lippen? P. UB. V Nr. 3129, VI 3777 vgl. oben S. 69.

Konverse: Nikolaus Pll. UB. Nr. 418.

Klosterherrschaft gelangten, ein frühes Deutschtum Wurzel gefaßt[1]). Inmitten dieser deutschen Unterströmung erarbeitete sich Buckow systematisch ein deutsches Wirtschaftsleben, das es durch deutsche Agrarverfassung seiner Dörfer, durch Anlage eines deutschen Marktes, eines deutschen Kruges, durch Ansetzung deutscher Siedler begründete oder jedenfalls zu begründen suchte.

Trotzdem wünschte man, wie die Ansiedlungsurkunden vordem bewiesen, ein gutes Verhältnis zur slavischen Bevölkerung. Zeitweise stieß man auf Widerstand und Empörung. Doch erscheint die gleichmäßige rechtliche Behandlung aller Hintersassen ohne völkische Unterschiede fast als Folge eines schon gewonnenen Systems des Nebeneinanderlebens. Allmählich wurden die Slaven aus der Gebundenheit ihres Volkstums in freiere deutsche Rechtsordnungen einbezogen[2]).

Demgegenüber waren die Bedingungen zur geistlichen Verwaltung des Grundbesitzes noch slavisch. Slavisch war das große, viele Ortschaften umfassende Nemitzer Kirchspiel[3]), slavisch auch die Verpflichtung der Hintersassen zum vollen Garbenzehnten[4]), der gegenüber dem fixierten oder abgelösten Zehnt noch durchaus der herrschende war. Doch hatte der deutsche Ausbau der Parochialverfassung schon begonnen. Die slavische Pfarrei war entsprechend der Zusammenfassung vieler, oft weitverstreuter Ortschaften zu einem Kirchspiel und der herrschenden Wirtschaftsweise der Slaven auf Naturalzehnt begründet, der durch seine Erhebungsart erhebliche Schwierigkeiten bot. Der Grundstock der Dotation einer deutschen Pfarre war hingegen Grundbesitz, eine Widmut von einigen Hufen in einer einzigen Dorfgemarkung, auf die sich ja ein deutscher Pfarrsprengel in der Regel beschränkte. So ist die Zersetzung der alten Dezempfarrei durch die jüngere deutsche Widmutpfarrei,

Weitere Angaben fehlen. Vielleicht war Abt Friedrich Munch 1262 noch Kellermeister in Dargun; Wiese a. a. O. S. 90. Vielleicht stand Heinrich von Braunschweig in verwandschaftlichen Beziehungen zu den Braunschweigs in Kolberg, die als Freunde der Klöster Doberan und Dargun mit diesen von Mecklenburg aus sich in der Gegend der pommerschen Stadt Kolberg festsetzten. Riemann a. a. O. S. 37 f.

[1]) Vgl. oben S. 43 Tabelle Sp. III.

[2]) Vgl. oben S. 64 f.

[3]) Vgl. oben S. 68 f. Zur Sache: Codex dipl. Silesiae Bd. IV. Breslau 1863. Einleitung S. 93. Schulte a. a. O. S. 389 ff. Schmaltz, Die Begründung und Entwicklung der kirchlichen Organisation Mecklenburgs im Mittelalter. Jhrbb. des Ver. f. meckl. Gesch. Jg. 72. 1907. S. 214 f.

[4]) Vgl. oben S. 73.

wie sie in Nemitz[1]) und Bulgrin stattfand, ein Anzeichen beginnender deutscher Besiedelung[2]).

Die tatsächliche Verbreitung der deutschen Sprache im Buckower Güterbereich ist nicht feststellbar. Die Amtssprache der Urkunden berechtigt nur zu relativen Schlüssen. Jedenfalls überrascht die Erscheinung der außerordentlich langsamen sprachlichen Germanisierung. Die Bedingungen zur Bildung eines geschlossenen Sprachzentrums waren im unbesiedelten, anbaufähigen Hufenland am Streitzigsee gegeben, aber in unserem Zeitraum nicht genutzt. Auch kein Dorf des Kernbesitzes war deutsch benannt. Keine Umwandlung dörflicher Namen verrät eine beginnende Verdeutschung. Doch deutet die Zusammensetzung einer slavischen Bezeichnung mit charakterisierendem lateinischen Wort „nova Recha[3])" für ein Gewässer auf den Anfang dieses Prozeßes. Und 1299 ward der Grenzberg Jastremogurre mit dem vollen deutschen Namen Havekesberg belegt[4]). Außerdem sind nur noch zwei deutsche Lokalbezeichnungen überliefert: das niederdeutsche sol, für eine Teichbildung zwischen Göritz und Malchow[5]), und das mitteldeutsche brunne[6]), für einen Landungsplatz am Buckower See. — Die termini einer Dorfflur bezeichnete man 1317 mit dem Lehnwort greniz[7]), nicht mit altdeutschem marc. Im Steuerwesen trat die scattinge[8]) auf.

---

[1]) Vgl. oben S. 71.

[2]) Schulte a. a. O. S. 390.

[3]) Pll. UB. Nr. 215, 233, 234 u. a.

[4]) Pll. UB. Nr. 571, 583, 647, 662, 675.

[5]) Vgl. oben S. 49 Anm. 8.

[6]) Vgl. E. Förstemann, Altdeutsches Namenbuch Bd. II, 1. 3. Aufl. Bonn 1913. Sp. 596 ff. Im Gegensatz zu von Sommerfeld (a. a. O. S. 222 f.), der das Erscheinen von „brunne" als einen möglichen Beweis für buckowische Ansetzung deutscher Bauern anspricht, deute ich „brunne" als sprachlichen Rest aus der vorklösterlichen Zeit; denn in dieser Gegend hatte Bischof Hermann, aus dem thüringischen Geschlecht von Gleichen stammend, kolonisiert (ihm gehörte z. B. Eventhin) und zwar mit mitteldeutschen Kolonisten seiner Heimat. Nur so ist das auffallend hier gebrauchte mitteldeutsche brunne anstatt des niederdeutschen born erklärlich. Die Zusammenstellung Wehrmanns: Deutsche Wörter . . . läßt brunne vermissen.

[7]) P. UB. V Nr. 3129. Spätmhd.; es kam im 13. Jhdt. im deutschen Ordenlande auf und zog als Lehnwort ins Deutsche ein, aus dem poln.-russ. granica; vgl. Fr. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache. 8. Aufl. Straßburg 1915. S. 178.

[8]) Pll. UB. Nr. 623. — Deutsche wirtschafts-technische Ausdrücke wie: punth, coht, last u. a., die im Buckower Gebiet erscheinen (Pll. UB. Nr. 207, 510), haben mit dem Deutschtum auf Klosterboden nichts zu tun. — Für sprachliche Hinweise bin ich Herrn Prof. Dr. Hoffmann-Münster sehr zu Dank verpflichtet.

Die Darstellung ist der Erwerbung des Grundbesitzes bis 1325 gefolgt. Aus kleinen Anfängen hatte sich Buckow im Verlauf weniger Jahrzehnte trotz mannigfacher Bedrückung und Anfeindung einen beträchtlichen Grundbesitz erworben. Das Programm war die Abrundung des Kernbesitzes um die Abtei und Schaffung eines zusammenhängenden Streugebietes für kolonisatorische und Filiationspläne. Nur das erste gelang. — Vom inneren Ausbau der Grundherrschaft haben wir nur lückenhafte Kunde. Vieles Gewollte blieb Wunsch, vieles kam über erste Ansätze nicht hinaus. Nur wenige Gedanken wurden erfolgreich durchgesetzt in Wirtschaft, Recht und Verwaltung[1]). Weiterführung und Vollendung erarbeiteter Anfänge war das Werk späterer Jahrhunderte.

[1]) Für eine Betrachtung des Klosters Buckow als geistliches Institut mit seinen Beziehungen zum Orden, zur Kurie und zum Ordinarius fehlt das Material.

Beilage Nr. 1.

Ergänzung zum klösterlichen Eigenbetrieb.

Das Nonnenkloster Stettin nannte neben einer Kette nahliegender Höfe auch zwei abgesprengte sein eigen. Es waren immer nur curiae, allodia, predia (z. B. besaß es einen von vier Höfen in dem einen Dorf Grabow, P. UB. V Nr. 2764), niemals grangiae, deren Betrieb mit dem Charakter eines weiblichen Konventes schwer vereinbar war. Das zugehörige Hofareal war ganz verschieden. (P. UB. II Nr. 1203, 1220, 1256, V Nr. 2764.) Kleinere Höfe in einem slavischen Dorf verwandelte man in Gärten (vgl. P. UB. II Nr. 1220 mit III Nr. 1498); auch sann man schon früh auf Verpachtung (P. UB. V Nr. 2764). — Kolbatz hatte ausgedehnte Grangienwirtschaft (z. B. Cod. Anh. S. 1000, Cod. Nr. 249, dazu P. UB. I S. 459 f., P. UB. II Nr. 1096, 1232, III Nr. 1712, V Nr. 2816, 2858, 2874, 2995, 2999, VI Nr. 3516, 3704; vgl. im übrigen P. Wehrmann, Kloster Kolbatz und die Germanisierung Pommerns. Teil I. Pyritz. Bismarck-G. O. P. 1905 und Hoogeweg a. a. O.). In den ungeschützten Lagen waren die Grangieninsassen, neben Konversen auch Mönche, oft fürstlicher Willkür und nachbarlicher Bedrohung, Beraubung und Brandschatzung preisgegeben (Annal. Colb. P. UB. I S. 485, 487; Necrolog. P. UB. I S. 495), die wachsendem Neid entsprang, weil man sich von diesem wirtschaftlichen Reichtum ausgeschlossen sah, denn die Annalen klagen: hec omnia sustinuimus eo quod predictas grangias noluerimus depactare . . . (P. UB. I S. 487, ähnlich S. 488). Mit der ersten Umwandlung einiger Grangien in zinsende Dörfer um die Mitte des 14. Jahrhunderts beschritt Kolbatz schon zielbewußt den Weg zum Renteninstitut (Annal. Colb. P. UB. I S. 490). — Auffallend wenig Eigenbetrieb hatte Belbuck, was vorwiegend in seiner Eigenschaft als Prämonstratenserstift begründet lag. 1224 erhielt es für sein Tochterkloster das Dorf Ztrosewo (Cod. Nr. 148), neben dem 1269 die Grangie Strossow im belbuckischen Eigenbetrieb war (P. UB. II Nr. 882). Sie bewirkte jedenfalls die Verdeutschung

des Dorfnamens zu Strosdorp (P. UB. V Nr. 2750). Des weiteren lockerte sich der enge Zusammenhang gegenüber der steigenden Beeinflussung des Dorfes durch das benachbarte Nonnenkloster Pyritz, das hier die kirchlichen Einkünfte und sechs Jahre darauf auch das Grundeigentum des Dorfes erwarb (P. UB. V Nr. 2750, 3165). Wahrscheinlich war dem Kloster Belbuck schon längere Zeit vorher der sehr abgelegene Hof mit dem Dorf entglitten. Herzog Otto nannte auch nur seinen Vater als Vorbesitzer (P. UB. V Nr. 3165), was zwar nicht unbedingt beweisend ist. Als zweiter Belbucker Wirtschaftshof sollte, seit der Verlegung des Tochterklosters nach Treptow, am verlassenen Gründungsort Wischow eine Grangie bestehen bleiben (P. UB. II Nr. 1325).

Beilage Nr. 2.

Ergänzung zur Waldwirtschaft.

Eine Zusammenstellung der hinterpommerschen Klosterurkunden läßt einige leitende Gesichtspunkte für die Holznutzung erkennen. Mit O. Heinemann (P. UB. V, 2 Vorwort, S. V) möchte ich gegen M. Perlbach (G. G. A. 1904 Jahrgang 166 Nr. 8 S. 627) den Ausdruck: usus pinum fodiendi (P. UB. III 1900, V 2718) für völlig richtig halten. Gleichgesetzt mit pinum acquirere (P. UB. II Nr. 1220; [ligna] acquirere oft gleichbedeutend gebraucht mit [ligna] resecare, incidere z. B. P. UB. I Nr. 156, II Nr. 1061, 1213, 1220) liegt jedoch der Ton nicht auf fodere, „roden" wie Heinemann meint, sondern auf pinum, das zunächst aus anderen Baumsorten auffallend hervorgehoben scheint. Dem ist aber nicht so. Nach der im Mittelalter herrschenden Ansicht, daß der Abbau von Fruchthölzern, d. h. Eichen, Buchen u. a. wegen ihrer Bedeutung für die Schweinemast herabzumindern sei und auf die Urhölzer beschränkt werden müsse (Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 506), erscheint die obige Verfügung nämlich die Erlaubnis, nur „Kiefernholz zu schlagen" selbstverständlich. — Die größten Anforderungen an die Holznutzung erwuchsen aus Brand und Bau. So unterschied man ligna iacentia (P. UB. III Nr. 1900, V Nr. 2718), arida (P. UB. II Nr. 1220, VI Nr. 3914), cremabilia (III Nr. 1900), conburenda (P. UB. III Nr. 1543), also Fallholz, Totholz und Brennholz (vgl. die bei Lamprecht a. a. O. I, 1 S. 507 Anm. 8 angeführte Quelle), im Gegensatz zu ligna stancia (P. UB. V Nr. 2718), viridia P. UB. II Nr. 1220, VI Nr. 3914), virentia (P. UB. III Nr. 1900), dem besseren Bauholz. Zu dessen Schlag bedurfte es einer eigens ein-

geholten Ermächtigung (P. UB. V Nr. 2718: .... necessitatem (pontes reparandi) consules ... magistro molendinorum demonstrare debent, qui magister ... consulibus, ubi et in quo loco secari debeant, designabit). Die ersten Spuren eines Interesses an der Walderhaltung, der beginnende Waldschutz, der in Belbuck schon sehr ausgeprägt war. Denn die provisores des Klosters hatten zur defensio lignorum ipsius ville ... et tutela ... die Waldbenutzung durch die Dörfler sub ... summa seu estimacione ... duodecim solidorum ... gesetzt. (P. UB. V Nr. 3333.) — Die Begrenzung des Holzverbrauchs war zunächst durch den eigenen Bedarf gegeben (P. UB. III Nr. 1664: ad usus proprios ubicunque ipsis placuerit et non ad alienos; P. UB. III Nr. 1900: ita tamen ut de lignis ... nichil vendant aut aliqualiter deducant ad vendendum.). Einer genaueren Maßbestimmung legte man den Inhalt einer Transportfuhre zugrunde (P. UB. III Nr. 1543), oder auch wohl die Menge, die ein Pferd wegschaffen konnte (P. UB. VI Nr. 3914). — Im allgemeinen war der Holzhieb frei. Daher die lebhafte Klage der Werbener Bürger, als ihnen ihr neuer Herr, das Kloster Kolbatz, Geld abforderte: für die Fuhre Holz, die ein Pferd wegzog, 6 Pfennige, für Bauholz 8 Pfennige, nach 4 Jahren sogar 10 Pfennige (P. UB. VI Nr. 3914).

Beilage Nr. 3.

Ergänzung zum bäuerlichen Besitzrecht.

Lückenhaft sind die Nachrichten über die Bauern der hinterpommerschen Feldklöster. Das Besitzverhältnis begründende Urkunden fehlen insgesamt. Somit bleibt die Frage nach Zahlung eines Angeldes für die empfangene Hufe, das dem eingegangenen Rechtsverhältnis den Charakter eines Realvertrages gab, ohne Antwort. Für den kolonialen Osten wird das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis überwiegend als ein Erbzinsrecht erkannt. Es umschloß volle Nutzungsbefugnis der Hufe, meist auch ihrer Annexe, Vererblichkeit, ein beschränktes Veräußerungsrecht, eine zunächst absolute, später im Einklang mit veränderten Wirtschaftsforderungen herabgeminderte Freizügigkeit. Von alledem erwähnen unsere Klosterprivilegien nur flüchtig freie Nutzung der Hufenpertinenzen in Wasser und Wald (oben S. 53 Anm. 2 und S. 80), erbliches Besitzrecht (P. UB. II Nr. 1325, III Nr. 1543; darum konnte Belbuck einen Teil seines Dorfes Betsin erst an die Stadt Treptow verkaufen, postquam ab hominibus ibidem habitantibus

quod eorum est, emerimus ... P. UB. II Nr. 1325) und den Rückfall erblos erledigter Hufen an den Grundherrn, ob als Regel oder Ausnahme steht dahin (P. UB. II Nr. 1325). Geregelter Erbgang wird nur übermittelt bei lehnrechtlicher Bindung, wo er in der Regel auf die direkten legitimen Nachkommen beschränkt war, z. B. P. UB. V Nr. 3421; manchmal mit bedingenden Klauseln, P. UB. III Nr. 1567, 1780. Ebenfalls nur im Lehnrecht vorkommend sind Besitzveränderungsgebühren, lenware genannt, P. UB. VI Nr. 3750.

Seinen unmittelbarsten Ausdruck fand diese bäuerliche Abhängigkeit in der Zahlung eines Grundzinses an den Grundherrn. Er wurde meist von der Hufe entrichtet, seltener vom Hausplatz (area; bezeichnet oft Kossätenbesitz, P. UB. V Nr. 2764, sodaß ein anderes Abhängigkeitsverhältnis zugrunde liegt; häufig ist die Bedeutung zweifelhaft, P. UB. III Nr. 1543 [?], V Nr. 2764, 3421), vom Haus, Hof und Garten (P. UB. V Nr. 2764), vom Acker (auch in Teilen ausgetan, P. UB. V Nr. 2764) und vom Morgen (mehrere iugera zur Einheit zusammengefaßt; iuger bezeichnete auch den Kossätenbesitz in der Feldmark gegenüber deren area als Hausplatz innerhalb der bäuerlichen Siedlung). Diese nur hin und wieder auftretenden Besitzeinheiten waren wohl selten zu Erbzinsrecht, sondern meist in Vitalpacht ausgetan (Vgl.: ... agrum possumus recipere quando volumus P. UB. V Nr. 2764).

Über die relative Höhe des Grundzinses, über den möglichen Druck dieser Abgabe, über das Vorhandensein eines Anerkennungszinses läßt sich aus Mangel an Beziehungsgrößen nicht urteilen. — Der Zins scheint für die bestimmte Hufe konstant gewesen zu sein, sodaß die steigende oder fallende Bodenrente dem bäuerlichen Besitzer zu Vorteil oder Schaden ausschlug. Auch für die Hufe eines und desselben Dorfes war ein einheitlicher Zins noch die Regel. Im Stettiner Klosterdorf Kolbitzow, wo er gegliedert war, gründete sich die geringere Zinshöhe wohl nur auf die bevorrechtete Stellung des Bebauers (P. UB. V Nr. 2764) und nicht auf Bonitierung des Bodens, die im großen Stil allerdings bekannt war (Kolbatz erhielt ... mansos aptos ad agrum colendum ... und ... mansos deserti ... pro pascuis ... P. UB. II Nr. 1394). Hufen in verschiedenen Dörfern zinsten in verschiedener Höhe (vgl. das Güterverzeichnis des Stettiner Nonnenklosters, P. UB. V Nr. 2764, das auch für das folgende unsere Hauptquelle ist).

Der Zins wurde erlegt in Geld und Naturalien, sehr selten nur in Geld. Die genannte Güterliste verzeichnet nur zweimal reinen Geldzins. Daß in einem dieser Fälle die Zahlenden selbst,

sogar in höflicher Form als cives, genannt werden, gegenüber dem üblichen: ... mansus dat ... mag beachtenswert sein. (Der reine Geldzins, den Belbuck von 4 areae erhob (P. UB V Nr. 3421), deutet auf Kossäten, die überwiegend in Geld zinsten, P. UB. V Nr. 2764). Grundzins in Geld erscheint als Resultat eines abgewandelten Naturalzinses in Werben, wo die Abgabe die unerhörte Höhe von 4 Mark erreichte. Das deutet auf Einschluß anderer Forderungen des Grundherrn als nur zinslicher. In gleiche Richtung weist das Wort pachtus für diese Abgabe, seit dem Ende des 13. Jahrhunderts für die Verschmelzung von Zins und Zehnt üblich, obgleich dieser Oberbegriff auch nebengeordnet verwandt wurde: ... pactus, decima minuta, census qui vulgariter tins dicitur, redditus pullorum ... (P. UB. IV Nr. 2309). Wie pachtus im Werbener Fall verwandt wurde, bleibt unsicher, da eine Zehntregelung fehlt. (P. UB. VI Nr. 3516; vgl. auch pactum incensum, P. UB. V Nr. 2764 und ganz allgemein P. UB. II Nr. 1161).

Von eingehenderen Bestimmungen zur Fixierung des Zinswertes sah man damals noch ab. Man begnügte sich mit der Angabe allgemeinster Hohlmaße für die Naturalien: Scheffel, Wispel; allgemeinster Münzangaben bei den Geldzinsen: Schilling, Mark, Mark-Pfennige. Nur eine bäuerliche Beschwerde über Rechtsverletzung legte die Zinsmark als eine marca de currente moneta fest. (P. UB. VI Nr. 3914).

Überwiegend bestand der Naturalzins in Getreide, in Roggen und Hafer, den verbreitetsten Anbauarten, manchmal mit einer Beimischung von Weizen oder Gerste. (P. UB. V Nr. 2764, VI Nr. 3914). Selten zinste man in Erbsen. Hopfen- und Pfefferzins ruhten auf Gärten und Kurien und vereinzelt auf Ackeranteilen (P. UB. V Nr. 2764). Nur einmal wurden von Hufenbauern, es waren der Zehntung zufolge Slaven, neben dem Zins noch Produkte der Viehzucht, Hühner, gefordert (P. UB. IV Nr. 2309), aber die Stettiner Nonnen lösten die geschuldete Leistung durch eine Getreidegabe ab (P. UB. V Nr. 2764). Im übrigen waren zur Hühnerlieferung nur Kossäten, Tabernen, Kurien und Hausplätze verpflichtet (P. UB. V Nr. 2764). — Pünktliche Erfüllung der Zinspflicht war grundherrliche Forderung. Bei Zinssäumnis ließ Belbuck seinen Klostervogt einschreiten (P. UB. II Nr. 1325).

Zu den Erwähnungen der Zinspflicht gesellen sich als Angabe der privatrechtlich-bäuerlichen Bindung nur noch Ausdrücke allgemeinster Pflichtigkeit: servire (Cod. Nr. 29, 86, P. UB. II Nr. 1224, 1325), deservire in pace (Cod. Nr. 58, 144), cum integritate

respondere (P. UB. II Nr. 586, 615), respectum habere (P. UB. II Nr. 1373). Dienstleistung, Frohndepflicht besagten sie nicht unbedingt. Somit fordert kein Klosterprivileg Frohnen grundherrlichen Ursprungs (vgl. oben S. 60 Anm. 3). Denn die Befreiung der Hufen, welche durch Kauf aus ihrer zinsrechtlichen Bindung an das Kloster gelöst wurden, von allem servitium an den Konvent bedeutete, da als sein Inhalt auch eine Wachsabgabe auftaucht (P. UB. VI Nr. 3333) allgemein eine „Lösung von aller bäuerlichen Verpflichtung", nicht ausdrücklich vom „Dienst". Auch die als Vorrecht der Lehnshufen auftretende Freiheit von allem servitium — (P. UB. IV Nr. 2546, V Nr. 3421 vgl. auch VI Nr. 3750), von aller exactio und servitium (P. UB. III Nr. 1567, 1780; in der Voraussetzung, daß Nr. 1780 mit der Weglassung des „et" zwischen servicio und ex parte ecclesia den richtigeren Text hat, ist auch in Nr. 1567 die exactio und servitium als Leistung an den Konvent anzusehen) — gegenüber Abt und Konvent hat mit bäuerlicher Fronpflicht nichts gemein; gewährt wurde die Freiheit vom Lehnsdienst, der nach andrer urkundlicher Bestimmung die Stellung eines Lehnspferdes ... nomine servitutis seu rogatus ... erforderte (P. UB. IV Nr. 2052). — Und daß die Befreiung der Hintersassen von landesherrlichen Diensten nunmehr den klösterlichen Grundherrn berechtigte und veranlaßte, Frohndenforderungen an seine Bauern zu stellen, ist unbewiesen. (Nießen nimmt es für die Neumark an a. a. O. S. 435 f). Anders natürlich, als Kolbatz die servitia eines Dorfes als herzogliches Geschenk erhielt (Cod. Nr. 77 P. UB. II Nr. 990), als den Stettiner Nonnen das servitium curruum und das servitium rusticale von 4 Dörfern zugesagt ward (P. UB. V Nr. 2648), oder als anläßlich des Klosterneubaus die villici eines Dorfes ihnen evectionibus aliisque servitiis verpflichtet wurden (P. UB. IV Nr. 2539).

ERKLÄRUNGEN.

BESITZ DES KLOSTERS BUCKOW IN DEN LÄNDERN SCHLAWE UND KÖSLIN

ERWERB DER 1. PERIODE

" " " 2. " "

" " " 3. " "

URKUNDLICH BELEGTE GRENZE

HEUTIGE GEMARKUNGSGRENZE

ZUSAMMENFALL ALTER UND HEUTIGER GEMARKUNGSGRENZEN.

+ MIT ZAHL: JAHR DES ERWERBES.

− MIT ZAHL: " " VERLUSTES.

SCHRÄGSCHRIFT: UNTERGEGANGENE ORTE.

UNTERSTRICHENER ORTSNAME: WÜSTUNG.

UNTERSTRICHENER ORTSNAME: EINZELBESITZ.

MASZSTAB: 0 1000 2000 3000 4000 5000 6000 7000 8000 9000 10000 METER = 10 KILOMETER.